

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.a. Statutänderung*

## **A1: Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgendes überarbeitetes Statut:

### **2 Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt**

3 Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen  
4 demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und  
5 Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.

6 1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 7 Jahren und bis  
7 zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des  
8 Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am  
9 Verbandsleben teilnehmen.

10 1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt  
11 bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im  
12 Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben,  
13 so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese  
14 Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der  
15 Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.

16 1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.

17 1.4. Mitgliedschaft (über 14-Jähriger), Ehrenamtliche Mitwirkung und  
18 hauptamtliche Beschäftigung im und beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit  
19 der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in menschenfeindlichen Parteien und  
20 Organisationen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch  
21 das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für menschenfeindliche  
22 Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich

23 eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.

## 24 **2. Organisation und Aufbau**

25 Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen  
26 Erwachsenen.

27 Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und  
28 Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.

### 29 **2.1 Orts- und Stadtjugendwerk**

30 Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil  
31 einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das  
32 Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes  
33 können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für  
34 Nichtmitglieder offen sind. Die Angelegenheiten, die sich aus der Gruppenarbeit  
35 oder Jugendtreffarbeit ergeben, werden durch eine von der Gruppe selbst  
36 beschlossene Ordnung geregelt. Diese Gruppen- oder Jugendtreffordnung muss den  
37 Grundsätzen der Mustersatzung entsprechen.

### 38 **2.2 Kreisjugendwerk**

39 Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer  
40 kreisfreien Stadt gebildet.

### 41 **2.3 Bezirksjugendwerk**

42 Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet.  
43 Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem  
44 Bezirksjugendwerk an.

### 45 **2.4 Landesjugendwerk**

46 Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes  
47 gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis-  
48 und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.

### 49 **2.5 Bundesjugendwerk**

50 Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die  
51 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke  
52 gebildet.

## 53 2.6 Direktmitglieder

54 Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so  
55 können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen  
56 Jugendwerksgliederung anschließen.

## 57 3. Aufbringung der Mittel

58 Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner  
59 Aufgaben entstehen, dienen insbesondere

- 60 • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,
- 61 • Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,

62 die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus  
63 Veranstaltungen

## 64 4. Revisionsordnung

65 4.1 Die Revisor\*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht  
66 gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die  
67 Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.

68 4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens  
69 zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.

- 70 • Sollte ein\*e Revisor\*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung  
71 angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor\*innen, die nicht demselben  
72 Vorstand angehören.
- 73 • Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss  
74 gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor\*innen nicht im letzten  
75 Vorstand waren.

76 4.3 Die Revisor\*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das

77 Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die  
78 wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die  
79 Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte  
80 mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die  
81 Revisor\*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von  
82 Organen. Die Revisor\*innen können sich auf die Ergebnisse einer  
83 Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane  
84 stützen.

85 4.4 Die Revisor\*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes  
86 und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts sowie der  
87 Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.

88 4.5 Den Revisor\*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie  
89 jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt  
90 werden. Die Revisor\*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder  
91 Kopien zum internen Gebrauch.

92 4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

93 4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen  
94 Prüffeststellungen zu geben.

95 4.8 Die Revisor\*innen können mit beratender Stimme an den  
96 Bundesjugendwerksausschüssen sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

97 4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser  
98 vorgenommen werden.

99 4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und  
100 des Statutes prüfen.

## 101 **5. Jugendwerk-Governance-Kodex**

102 5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des  
103 Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-  
104 Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur  
105 Korruptionsvermeidung.

106 5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex.  
107 Für weitere Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.

## 108 **6. Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen**

109 Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses  
110 sind für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes verbindlich. Die  
111 Satzungen der Mitgliedsgliederungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten,  
112 dass die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des  
113 Bundesjugendwerksausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der  
114 Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Mitgliedsgliederungen  
115 sind.

### **Begründung in einfacher Sprache**

116 Das Jugendwerk der AWO ist ein Kinder- und Jugendverband. Dazu gehören alle  
117 Kinder und Jugendliche, auch jünger als sieben Jahre alt. Aus diesem Grund wird  
118 die Untergrenze für die Mitgliedschaft gestrichen, um Kinder zwischen 0 und 7  
119 Jahren künftig einzubeziehen und ihnen eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. (1.1)

120 Das Bundesjugendwerk distanziert sich klar von Personen und Personengruppen, die  
121 eine Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Parteien oder Organisationen haben.  
122 Dazu gehören auch öffentliche Sympathiebekundungen für menschenfeindliche  
123 Strukturen. Dies ist altersunabhängig und kann auch Kinder und Jugendliche  
124 betreffen, die jünger als 14 Jahre alt sind. (1.4)

125 Des Weiteren sollen Jugendtreffs und -gruppen vor Ort mit Anbindung an die  
126 Ortsjugendwerke nicht mehr eine Ordnung beschließen müssen, die sich  
127 insbesondere an der Mustersatzung orientieren müssen. Diese Hürde soll abgebaut  
128 werden, um Engagement vor Ort offener zu gestalten und zu stärken (2.1).

129 In der Revisionsordnung soll zukünftig explizit erwähnt werden, dass Gelder  
130 zusätzlich auf ihre ordnungsgemäße Verwendung hin geprüft werden (4.3). Zudem  
131 sollen Revisorinnen an den Bundesjugendwerksausschüssen mit beratender Stimme  
132 beteiligt werden. (4.8)

133 Ergänzend wird eine neue Regelung aufgenommen, die die Verbindlichkeit von  
134 Beschlüssen auf Bundesebene klarstellt. Ziel ist es, die Einheitlichkeit des  
135 Gesamtverbandes zu sichern und bundespolitische Handlungsfähigkeit zu  
136 gewährleisten. Hierzu wird festgelegt, dass die Beschlüsse der  
137 Bundesjugendwerkskonferenz sowie des Bundesjugendwerksausschusses für die  
138 Mitgliedsgliederungen verbindlich sind. Zugleich wird klargestellt, dass die  
139 Satzungen der Mitgliedsgliederungen eine entsprechende Regelung enthalten  
140 müssen, wonach Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der  
141

Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich umzusetzen sind. (6.0)

142 Ansonsten wurden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die  
143 bessere Lesbarkeit und einheitliche Formatierung zu gewährleisten.

144 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

## **PDF Anhang**

Synopse zum Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt  
in der Fassung vom 04.04.2026

Legende

Kennzeichnung	Bedeutung	Beispiel
gelbe Texthervorhebungsfarbe	Änderungen in der Neufassung	1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <del>ab 7 Jahren und</del> bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.
Zusatz „Änd.“ in der Erläuterungsspalte	Hinweis auf oder Begründung für die vorgenommenen Änderungen	<b>Änd.:</b> Wir schaffen die Untergrenze ab und ermöglichen so eine Mitgliedschaft ab der Geburt. Kinder unter sieben Jahren werden nicht mehr ausgeschlossen.

## Synopse

Bisherige Fassung (Stand: 2021)	Änderungen in der Neufassung (2026)	Begründung/Erläuterungen
<b>Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt</b>	<b>Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt</b>	
Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.	Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.	
<b>1. Mitgliedschaft</b>		
1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.	1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <del>ab 7 Jahren und</del> bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.	<b>Änd.:</b> Wir schaffen die Untergrenze ab und ermöglichen so eine Mitgliedschaft ab der Geburt. Kinder unter sieben Jahren werden nicht mehr ausgeschlossen.
1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.	1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.	
1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.	1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.	
1.4 Mitgliedschaft (über 14-Jähriger), ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im und beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in	1.4. <del>Mitgliedschaft (über 14-Jähriger),</del> Ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im und beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in	<b>Änd.:</b> Auch unter 14-Jährige können sich menschenfeindlich äußern.

<p>menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	<p>menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	
<p><b>2. Organisation und Aufbau</b></p>	<p><b>2. Organisation und Aufbau</b></p>	
<p>Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.</p>	<p>Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.</p>	
<p>2.1 Orts- und Stadtjugendwerk</p> <p>Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Die Angelegenheiten, die sich aus der Gruppenarbeit oder Jugendtreffarbeit ergeben, werden durch eine von der Gruppe selbst beschlossene Ordnung geregelt. Diese Gruppen- oder Jugendtreffordnung muss den Grundsätzen der Mustersatzung entsprechen.</p>	<p>2.1 Orts- und Stadtjugendwerk</p> <p>Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind. <del>Die Angelegenheiten, die sich aus der Gruppenarbeit oder Jugendtreffarbeit ergeben, werden durch eine von der Gruppe selbst beschlossene Ordnung geregelt. Diese Gruppen- oder Jugendtreffordnung muss den Grundsätzen der Mustersatzung entsprechen.</del></p>	<p><b>Änd.:</b> Jugendtreffs und Gruppen vor Ort sollen sich keine Ordnung geben müssen. Damit wird vor Ort eine Hürde abgebaut und Engagement offener gestaltet sowie gestärkt.</p>
<p>2.2 Kreisjugendwerk</p> <p>Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gebildet.</p>	<p>2.2 Kreisjugendwerk</p> <p>Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gebildet.</p>	
<p>2.3 Bezirksjugendwerk</p>	<p>2.3 Bezirksjugendwerk</p>	

Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk an.	Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk an.	
<p>2.4 Landesjugendwerk</p> <p>Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.</p>	<p>2.4 Landesjugendwerk</p> <p>Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.</p>	
<p>2.5 Bundesjugendwerk</p> <p>Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke gebildet.</p>	<p>2.5 Bundesjugendwerk</p> <p>Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke gebildet.</p>	
<p>2.6 Direktmitglieder</p> <p>Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen Jugendwerksgliederung anschließen.</p>	<p>2.6 Direktmitglieder</p> <p>Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen Jugendwerksgliederung anschließen.</p>	
<b>3. Aufbringung der Mittel</b>	<b>3. Aufbringung der Mittel</b>	
<p>Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,</li> <li>• Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,</li> <li>• die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen</li> </ul>	<p>Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,</li> <li>• Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,</li> </ul> <p>die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen</p>	

<p><b>4. Revisionsordnung</b></p>	<p><b>4. Revisionsordnung</b></p>	
<p>4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.</p>	<p>4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.</p>	<p>Änd.: Blocksatz entfernen, links bündeln</p>
<p>4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben Vorstand angehören.</li> <li>• Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten Vorstand waren.</li> </ul>	<p>4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben Vorstand angehören.</li> <li>• Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten Vorstand waren.</li> </ul>	<p>Änd.: Einzug reduzieren bei Unterpunkten</p>
<p>4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die Revisor*innen auf die Satzung, den Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.</p>	<p>4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die Revisor*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.</p>	<p>Änd.: Die Revision prüft zusätzlich die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern. Dies wurde ergänzt.</p> <p>Austausch eines Artikels</p>
<p>4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des</p>	<p>4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des</p>	

Verbandsstatuts sowie der Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.	Verbandsstatuts sowie der Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.	
4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.	4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.	
4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.	4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.	
4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.	4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.	
4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.	4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme <b>an den Bundesjugendwerksausschüssen sowie</b> an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.	<b>Änd.:</b> Ergänzung der Bundesjugendwerksausschüsse
4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser vorgenommen werden.	4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser vorgenommen werden.	
4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und des Statutes prüfen.	4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und des Statutes prüfen.	
<b>5. Jugendwerk-Governance-Kodex</b>	<b>5. Jugendwerk-Governance-Kodex</b>	
5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.	5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.	
5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex. Für weitere	<b>5.2 Die</b> Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex. Für weitere	<b>Änd.:</b> Einzug anpassen.

Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.	Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.	
	<b>6. Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen</b>	
	Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses sind für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes verbindlich. Die Satzungen der Mitgliedsgliederungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Mitgliedsgliederungen sind.	<b>Änd.:</b> Ergänzung der Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz sowie des Bundesjugendwerksausschusses für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.b. Satzungsänderung*

## **A2: Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende überarbeitete Satzung:

2 **Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)**

3 **§ 1 Name und Sitz**

4 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der  
5 Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen beim  
6 Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.

7 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

8 **§ 2 Zweck und Aufgabe**

9 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

10 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt  
11 verwirklicht insbesondere durch:

- 12 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
- 13 • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- 14 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,
- 15 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,

- 16 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen  
17 Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 18 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 19 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
- 20 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 21 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 22 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der  
23 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

24 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt  
25 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser  
26 Satzung sind (Anlage 1).

27 Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des  
28 Jugendwerks (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der  
29 Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerks ist  
30 Bestandteil dieser Satzung.

31 Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung  
32 ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerks, ebenso Bestandteil dieser  
33 Satzung.

34 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des  
35 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der  
36 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet  
37 auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes, und des Statuts des  
38 Jugendwerks und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.

39 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und  
40 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte  
41 Zwecke“ der Abgabenordnung.

42 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt  
43 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

44 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
45 werden.

46 Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer  
47 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln  
48 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres  
49 Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

50 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der  
51 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
52 begünstigt werden.

53 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall  
54 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der  
55 Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm  
56 zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und  
57 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

### 58 **§ 3 Mitgliedschaft**

59 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie  
60 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder  
61 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

62 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder  
63 Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb  
64 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein  
65 Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.

66 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.  
67 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

68 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter  
69 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

70 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der  
71 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren  
72 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die  
73 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der  
74 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist  
75 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und

76 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die  
77 Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu  
78 den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die  
79 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

80 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen  
81 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

82 7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen  
83 werden. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt”  
84 durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die  
85 Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).

86 8. 7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-  
87 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter  
88 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu  
89 einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für  
90 die Kurzbezeichnung.

### 91 **§ 3a Ordnungsmaßnahmen**

92 1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerks der AWO gegen die Leitsätze des  
93 Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut,  
94 gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk  
95 geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt  
96 es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende  
97 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

98 a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO  
99 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied  
100 begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf  
101 die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge  
102 anzudrohen.

103 b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO  
104 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im  
105 Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das  
106 Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer  
107 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.

108 c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der  
109 Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen

110 bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder  
111 auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die  
112 Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr  
113 erfolgen.

114 d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem  
115 Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,  
116 wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des  
117 Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des  
118 Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

119 2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der  
120 Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme  
121 dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder  
122 offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in  
123 Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.

124 3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied  
125 Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des §  
126 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen  
127 Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei  
128 dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen  
129 Akte zum Verfahren aufbewahrt.

130 Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden,  
131 welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.

132 4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des  
133 Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands  
134 ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem  
135 betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen.  
136 Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu  
137 kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

138 Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie  
139 kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO  
140 erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere  
141 Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in  
142 Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz  
143 mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten  
144 anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der  
145 Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

146 **§ 3b Ausschluss von Mitgliedern**

147 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO  
148 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

149 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen  
150 das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-  
151 Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder  
152 gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder

153 b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.

154 2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben,  
155 sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich  
156 zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die  
157 Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des  
158 Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren  
159 aufbewahrt.

160 3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im  
161 Sinne des § 126b BGB zuzustellen.

162 4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen  
163 nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung  
164 einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der  
165 AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur  
166 Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit  
167 der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.

168 5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

169 6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer  
170 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den  
171 Ausschluss.

172 7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied  
173 wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in  
174 einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.

175 **§ 4 Organe des Jugendwerkes**

176 Organe des Jugendwerkes sind:

177 1. die Bundesjugendwerkskonferenz,

178 2. der Bundesjugendwerksausschuss,

179 3. der Bundesjugendwerksvorstand

## 180 § 5 Bundesjugendwerkskonferenz

181 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

182 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand  
183 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter  
184 Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung  
185 erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die  
186 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt  
187 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte  
188 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

189 Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die  
190 Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen.  
191 Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen  
192 Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.

193 Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er  
194 hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

195 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
196 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung  
197 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder  
198 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.  
199 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten  
200 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche  
201 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer  
202 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

203 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte  
204 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die  
205 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

206 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs  
207 Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist  
208 einzuberufen.

209 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;  
210 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

211 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

212 1. den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,

213 2. je einem\*r Delegierten jedes Landesjugend-werkes mit angeschlossenen  
214 Bezirksjugend-werken,

215 3. den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

216 4. den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene  
217 Bezirksjugendwerke,

218 5. je einem\*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit  
219 diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossenen sind.

220 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und  
221 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

222 • 3 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0  
223 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

224 • 4 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6  
225 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

226 • 5 Delegierte, von denen mind. eine\*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über  
227 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

228 melden.

229 4. Antragsberechtigt sind:

230 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

- 231 • Kreisjugendwerke,
- 232 • Bezirksjugendwerke,
- 233 • Landesjugendwerke,
- 234 • Bundesjugendwerksvorstand

235 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt  
236 werden.

237 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von  
238 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

239 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

240 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht  
241 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

242 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die  
243 Bundesrevision.

244 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit einfacher  
245 Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen Änderungen an der Satzung des  
246 Bundesjugendwerks, an den Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks  
247 sowie Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer  
248 Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

249 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der  
250 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder  
251 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der  
252 Arbeiterwohlfahrt.

253 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich  
254 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der  
255 protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## 256 § 6 Bundesjugendwerksausschuss

257 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 258 1. dem Bundesjugendwerksvorstand
- 259 2. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und  
260 Landesjugendwerkes,
- 261 3. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und  
262 Stadtjugendwerkes

263 ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

264 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

265 Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 266 • den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der  
267 Bundesgeschäftsstelle,
- 268 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des  
269 Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.

270 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 271 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und  
272 Ländern,
- 273 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 274 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und  
275 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 276 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des  
277 Bundesjugendwerks-vorstandes,
- 278 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 279 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 280 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,

281 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss  
282 wahrgenommen:

- 283 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor  
284 und wertet sie aus.
- 285 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3  
286 fest.

287 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Drittel  
288 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3  
289 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

290 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugend-werksvorstand verpflichtet,  
291 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerks-ausschuss mit der  
292 gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf  
293 die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung  
294 hinzuweisen.

295 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses werden mit der absoluten  
296 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der  
297 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

298 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses sind schriftlich im Protokoll  
299 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des  
300 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6  
301 Wochen zuzusenden.

302 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die  
303 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

304 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle  
305 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung  
306 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

307 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er  
308 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem  
309 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand  
310 einzuberufen.

## 311 **§ 7 Bundesjugendwerksvorstand**

312 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei  
313 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.  
314 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei  
315 Bundesjugendwerks-konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der  
316 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des  
317 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

318 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis  
319 sieben Stellvertretenden.

320 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen  
321 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,  
322 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

323 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

324 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt  
325 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

326 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein\*e Vorsitzende\*r und drei  
327 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

328 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag  
329 festzustellen.

330 Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-versammlung oder als virtuelle  
331 Versammlung abgehalten werden.

332 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den  
333 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

334 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des  
335 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der  
336 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert  
337 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, sowie die Erfüllung der  
338 durch Satzung, und Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand  
339 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des  
340 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mit-gliedern des Bundesjugendwerkes  
341 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.  
342 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem  
343 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über

344 seine Arbeit zu berichten.

345 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind  
346 jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

347 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.  
348 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung  
349 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten  
350 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der  
351 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen  
352 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall  
353 regeln.

354 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung  
355 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden  
356 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer  
357 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe  
358 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

359 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim  
360 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der  
361 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei  
362 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder  
363 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes  
364 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit  
365 bzw. Funktion.

366 10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten  
367 verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober  
368 Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine  
369 Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB  
370 finden entsprechend Anwendung.

## 371 **§ 8 Finanzierung**

372 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

373 1. aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

374 2. aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

375 3. aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus  
376 Veranstaltungen

377 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

378 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner  
379 Mittel selbstständig.

380 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung  
381 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist  
382 die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt  
383 einzuholen.

384 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten  
385 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des  
386 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

### 387 **§ 9 Genehmigung der Satzung**

388 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der  
389 Arbeiterwohlfahrt.

### 390 **§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung**

391 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung  
392 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

393 Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus  
394 Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.

395 Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht  
396 Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).

### 397 **§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

398 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks  
399 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach  
400 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu  
401 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die  
402 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens

403 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und  
404 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu  
405 setzen.

## **Begründung in einfacher Sprache**

406 In § 1, Ziffer 1 wird das zuständige Registergericht sowie die Registernummer  
407 ergänzt, um die Eintragung des Vereins konkreter und transparenter darzustellen.

408 In § 2, Ziffer 2 werden das Statut des Jugendwerks sowie der Jugendwerk-  
409 Governance-Kodex ausdrücklich als Bestandteile der Satzung aufgenommen. Damit  
410 wird klargestellt, dass diese Dokumente verbindlich für die Arbeit des  
411 Bundesjugendwerks sind. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur besseren  
412 Verständlichkeit.

413 In § 3, Ziffern 7 und 8 werden die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und  
414 Schiedsordnung der AWO gestrichen, da diese nicht mehr gültig sind. Stattdessen  
415 werden mit den neuen §§ 3a und 3b eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen und zum  
416 Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Ziel ist es, Verfahren klarer,  
417 nachvollziehbarer und verbandsintern einheitlich zu regeln.

418 Die neuen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 3a) schaffen eine abgestufte  
419 Systematik von möglichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Ruhen von  
420 Rechten bis hin zum Ausschluss). Dabei werden Verfahrensrechte der betroffenen  
421 Mitglieder (z. B. Anhörung, Begründungspflicht, Berufungsmöglichkeiten)  
422 ausdrücklich festgelegt.

423 Mit § 3b wird ein eigenständiges, rechtssicheres Verfahren für den Ausschluss  
424 von Mitgliedern eingeführt. Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass  
425 klare Kriterien und Verfahrensschritte eingehalten werden.

426 In § 5, Ziffern 2, 5, 8 und 10 wird das Verfahren zur Einberufung der  
427 Bundesjugendwerkskonferenz angepasst. Künftig wird zunächst eine vorläufige  
428 Tagesordnung versendet, die bis vier Wochen vor der Konferenz um fristgerecht  
429 eingegangene Anträge ergänzt werden kann. Dies erhöht die Transparenz gegenüber  
430 den Mitgliedern und erleichtert die Vorbereitung.

431 Zudem wird in § 5, Ziffer 8 klargestellt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse  
432 gefasst werden. Insbesondere wird präzisiert, dass bestimmte grundlegende  
433 Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks)  
434 einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

435 In § 6, Ziffer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der  
436 Tagesordnung (Anpassung an die Regelung der vorläufigen Tagesordnung).

437 In § 7, Ziffern 1 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

438 In § 7, Ziffer 10 wird eine Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ergänzt.  
439 Diese beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert  
440 sich an den gesetzlichen Regelungen. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte besser  
441 vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen.

442 In § 10 wird ergänzt, auf welcher Grundlage die Aufsichts- und Prüfungsrechte  
443 des AWO-Bundesverbandes beruhen. Dadurch wird mehr Klarheit über die rechtlichen  
444 Rahmenbedingungen geschaffen.

445 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

## **PDF Anhang**

Synopse zur Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.  
in der Fassung vom 04.04.2026

Legende

Kennzeichnung	Bedeutung	Beispiel
gelbe Texthervorhebungsfarbe	Änderungen in der Neufassung	Er ist in das Vereinsregister <b>einzutragen</b> beim Amtsgericht Charlottenburg unter der <b>Registernummer VR 26451 B</b> eingetragen.
Zusatz „ <b>Änd.:</b> “ in der Erläuterungsspalte	Hinweis auf oder Begründung für die vorgenommenen Änderungen	<b>Änd.:</b> Konkrete Benennung des Orts des Registergerichts und der konkreten Registernummer in der Satzung

## Glossar

Abkürzung/Akronym	steht für:	das ist/bedeutet:
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Das wichtigste Gesetz für private Rechtsfragen in Deutschland, z. B. zu Verträgen, Vereinen oder Haftung.
e.V.	eingetragener Verein	Ein Verein, der offiziell im Vereinsregister eingetragen ist.
FLINTA	Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und agender Personen	FLINTA bezeichnet Menschen, die Frauen, lesbisch, intergeschlechtlich, nicht-binär, trans oder agender sind. Der Begriff wird genutzt, um Menschen sichtbar zu machen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung besonders häufig Diskriminierung erfahren.
VR	Vereinsregister	Öffentliches Register beim Amtsgericht, also eine offizielle Liste, in die Vereine eingetragen werden. Dort stehen wichtige Infos wie Name, Sitz und Vorstand. Die Eintragung macht den Verein rechtlich „eingetragen“ (e. V.) und schafft Transparenz.

## Synopse

Bisherige Fassung (Stand: 2024)	Änderungen in der Neufassung (2026)	Begründung/Erläuterungen
Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2024)	Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)	Änd.: Anpassung der Jahreszahl
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>§ 1 Name und Sitz</b>	
1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.	1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.	Änd.: Konkrete Benennung des Orts des Registergerichts und der konkreten Registernummer in der Satzung
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.	2. Er hat seinen Sitz in Berlin.	
<b>§ 2 Zweck und Aufgabe</b>	<b>§ 2 Zweck und Aufgabe</b>	
1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,</li> <li>• Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,</li> <li>• Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,</li> <li>• Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,</li> </ul>	1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,</li> <li>• Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,</li> <li>• Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,</li> <li>• Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>• Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,</li> <li>• Stellungnahmen zur Jugendpolitik,</li> <li>• Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,</li> <li>• Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,</li> <li>• Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>• Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,</li> <li>• Stellungnahmen zur Jugendpolitik,</li> <li>• Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,</li> <li>• Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,</li> <li>• Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.</li> </ul>	
<p>2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).</p> <p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.</p>	<p>2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).</p> <p>Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des Jugendwerkes (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerkes ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerkes, ebenso Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der</p>	<p><b>Änd.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Statut und Governance Kodex in die Satzung</li> <li>• Redaktionelle Änderungen</li> </ul>

	Leitsätze des Jugendwerkes, <del>und</del> des Statuts des Jugendwerks und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.	
3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.	5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.	
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.	7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.	
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	

<p>1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.</p>	<p>1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.</p>	
<p>2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.</p>	<p>2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.</p>	
<p>3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.</p>	<p>3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.</p>	
<p>4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.</p>	<p>4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.</p>	
<p>5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.</p>	<p>5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.</p>	

<p>6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.</p>	<p>6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.</p>	
<p>7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).</p>	<p><del>7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).</del></p>	<p><b>Änd.:</b> Die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO (ehemals § 3 Ziffer 7) sind ungültig. Vorschläge zu einer möglichen Regelung der Ordnungsmaßnahmen finden sich in den neuen § 3a „Ordnungsmaßnahmen“ und § 3b „Ausschluss von Mitgliedern“.</p>
<p>8. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.</p>	<p><b>8. 7.</b> Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.</p>	<p><b>Änd.:</b> Anpassung der Nummerierung (redaktionelle Änderung)</p>
	<p><b>§ 3a Ordnungsmaßnahmen</b></p>	<p><b>Änd.:</b> Die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO (ehemals § 3 Ziffer 7) sind ungültig. Vorschläge zu einer möglichen Regelung der Ordnungsmaßnahmen finden sich in den neuen § 3a „Ordnungsmaßnahmen“ und § 3b „Ausschluss von Mitgliedern“.</p>
	<p><b>1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</b></p>	

	<p>a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge anzudrohen.</p> <p>b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.</p> <p>c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr erfolgen.</p> <p>d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	
	<p>2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht</p>	

	<p>ausreichen oder offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.</p>	
	<p>3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.</p> <p>Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden, welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.</p>	
	<p>4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen. Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur</p>	

	Konferenz mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.	
	<b>§ 3b Ausschluss von Mitgliedern</b>	<b>Änd.:</b> Die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO (ehemals § 3 Ziffer 7) sind ungültig. Vorschläge zu einer möglichen Regelung der Ordnungsmaßnahmen finden sich in den neuen § 3a „Ordnungsmaßnahmen“ und § 3b „Ausschluss von Mitgliedern“.
	<p>1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <p>a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder</p> <p>b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.</p>	
	2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.	

	3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB zuzustellen.	
	4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.	
	5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.	
	6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Ausschluss.	
	7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.	
<b>§ 4 Organe des Jugendwerkes</b>	<b>§ 4 Organe des Jugendwerkes</b>	
Organe des Jugendwerkes sind: a) die Bundesjugendwerkskonferenz, b) der Bundesjugendwerksausschuss, c) der Bundesjugendwerksvorstand	Organe des Jugendwerkes sind: a) die Bundesjugendwerkskonferenz, b) der Bundesjugendwerksausschuss, c) der Bundesjugendwerksvorstand	

§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz	§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz	
<p>1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.</p>	<p>1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.</p>	
<p>2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend</p>	<p>2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der <b>vorläufigen</b> Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.</p> <p><b>Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen. Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.</b></p> <p>Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind</p>	<p><b>Änd.:</b> Die Satzung verlangt aktuell eine endgültige Tagesordnung sechs Wochen vor der Bundeskonferenz und die Antragsfrist (§ 5 Ziffer 4) ist genau auf diesen Zeitpunkt gelegt. Damit ist es nicht möglich, in der Tagesordnung alle Anträge bereits inhaltlich zu benennen. Dies halten wir aus Gründen der Transparenz den Eingeladenen gegenüber jedoch für sinnvoll.</p> <p>Eine „vorläufige“ Tagesordnung wie hier vorgeschlagen gibt dem Bundesjugendwerk die Möglichkeit, die Tagesordnung bis vier Wochen vor der Konferenz, um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge zu ergänzen. Weitere Änderungen an der Tagesordnung sollen vor der Konferenz ausgeschlossen sein, um missbräuchlichen Vorgehensweisen vorzubeugen.</p>

<p>sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.</p> <p>Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.</p>	<p>verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen <b>vorläufigen</b> Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.</p> <p>Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.</p>	
<p>3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,</li> <li>b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen Bezirksjugendwerken,</li> <li>c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,</li> <li>d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,</li> <li>e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.</li> </ul> <p>Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne</p>	<p>3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,</li> <li>b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen Bezirksjugendwerken,</li> <li>c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke,</li> <li>d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,</li> <li>e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.</li> </ul> <p>Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne</p>	

<p>angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken</li> <li>• 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken</li> <li>• 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken</li> </ul> <p>melden.</p>	<p>angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken</li> <li>• 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken</li> <li>• 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken</li> </ul> <p>melden.</p>	
<p>4. Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orts- bzw. Stadtjugendwerke,</li> <li>• Kreisjugendwerke,</li> <li>• Bezirksjugendwerke,</li> <li>• Landesjugendwerke,</li> <li>• Bundesjugendwerksvorstand</li> </ul> <p>Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.</p> <p>Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.</p>	<p>4. Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orts- bzw. Stadtjugendwerke,</li> <li>• Kreisjugendwerke,</li> <li>• Bezirksjugendwerke,</li> <li>• Landesjugendwerke,</li> <li>• Bundesjugendwerksvorstand</li> </ul> <p>Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.</p> <p>Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.</p>	
<p>5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.</p>	<p>5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.</p>	<p>Änd.: Löschung der Formatierung „Unterstreichen“ zwischen den beiden Wörtern (redaktionelle Änderung)</p>
<p>6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.</p>	

7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.	7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.	
8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.	8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks, an den Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks sowie Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.	<p><b>Änd.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präzisierung, welche Art von Mehrheit gemeint ist</li> <li>• Angleichung der Formulierungen aus Bundessatzung und Wahl- und Geschäftsordnung für die Bundeskonferenz</li> <li>• Wir haben eine Regelung zu Änderungen des Vereinszweckes aufgenommen. Änderungen des Zweckes des Vereins gehen über allgemeine Satzungsänderungen hinaus. Wenn wir hier nichts Konkretes bestimmen, würde die gesetzliche Vorgabe (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB) gelten. Diese ist jedoch sehr streng – wir schlagen eine mildere Variante vor.</li> </ul>
9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.	9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.	
10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.	10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.	<p><b>Änd.:</b> Präzisierung, welche Vorsitzenden gemeint sind (redaktionelle Änderung)</p>
<b>§ 6 Bundesjugendwerksausschuss</b>	<b>§ 6 Bundesjugendwerksausschuss</b>	
1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem Bundesjugendwerksvorstand	1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem Bundesjugendwerksvorstand	

<p>b) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, c) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.</p>	<p>b) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, c) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.</p>	
<p>2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,</li> <li>• die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.</li> </ul> <p>Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern,</li> <li>• Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,</li> <li>• Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen,</li> <li>• den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerks-vorstandes,</li> <li>• die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,</li> <li>• Änderungen an den Mustersatzungen,</li> <li>• Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,</li> </ul>	<p>2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,</li> <li>• die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.</li> </ul> <p>Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern,</li> <li>• Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,</li> <li>• Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen,</li> <li>• den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerks-vorstandes,</li> <li>• die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,</li> <li>• Änderungen an den Mustersatzungen,</li> <li>• Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,</li> </ul>	<p><b>Änd.:</b> Redaktionelle Änderung</p>

<p>Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus.</li> <li>• Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest.</li> </ul> <p>Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.</p> <p>Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.</p>	<p>Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus.</li> <li>• Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest.</li> </ul> <p>Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen <b>vorläufigen</b> Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.</p> <p>Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.</p>	
---	--	--

Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.	Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.	
3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.	3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.	
<b>§ 7 Bundesjugendwerksvorstand</b>	<b>§ 7 Bundesjugendwerksvorstand</b>	
1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.	1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von <b>zwei Jahren</b> gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.	<b>Änd.:</b> lediglich Löschung des überflüssigen Absatzes zwischen den beiden Wörtern (redaktionelle Änderung)
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.  Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.  Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.	2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.  Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.  Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.	

<p>Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.</p>	<p>Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.</p>	
<p>3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.</p>	<p>3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.</p>	
<p>4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.</p>	
<p>5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.</p>	<p>5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, <b>sowie</b> die Erfüllung der durch Satzung, <b>und</b> Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.</p>	<p><b>Änd.:</b> redaktionelle Änderungen am Satz</p>

<p>6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p>6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.</p>	
<p>7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.</p>	<p>7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.</p>	
<p>8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	<p>8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	
<p>9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.</p>	<p>9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.</p>	
	<p>10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haften sie</p>	<p>Änd.: Mit dieser Regelung wird die Haftung der Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe</p>

	<p>gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>Fahrlässigkeit beschränkt, wie es § 31a/b BGB für unentgeltlich tätige Organmitglieder vorsieht.</p> <p>Durch die Klarstellung „unabhängig von der Höhe der Vergütung“ wird zudem sichergestellt, dass der Schutz auch dann gilt, wenn Vorstandsmitglieder eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung oberhalb der Ehrenamtspauschale erhalten. Damit werden die Vorstandsmitglieder entlastet und vor übermäßigen Haftungsrisiken geschützt.</p> <p>Die folgenden Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis der Regelung. Sie stellen keine abschließende oder rechtlich verbindliche Einordnung dar.</p> <p>Beispiel Vorsatz (wird hier nicht geschützt): Ein Vorstandsmitglied überweist bewusst Vereinsgeld auf sein Privatkonto. Es weiß, dass das unzulässig ist. Der Schaden wird absichtlich herbeigeführt.</p> <p>Beispiel Grobe Fahrlässigkeit (wird hier nicht geschützt): Ein Vorstandsmitglied unterschreibt einen Vertrag über 50.000 €, ohne ihn überhaupt zu lesen. Dabei wären erhebliche Risiken sofort erkennbar gewesen. Außer Acht lassen der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maß.</p> <p>Beispiel Einfache (leichte) Fahrlässigkeit (wird hier stärker geschützt): Ein Vorstandsmitglied übersieht eine Frist, obwohl es grundsätzlich sorgfältig arbeitet. Kein schwerer Sorgfaltsverstoß.</p>
<p><b>§ 8 Finanzierung</b></p>	<p><b>§ 8 Finanzierung</b></p>	
<p>1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,</p>	<p>1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,</p>	

<p>b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen aus zweckgebundenen Zuschüssen.</p>	<p>b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen aus zweckgebundenen Zuschüssen.</p>	
<p>2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.</p>	<p>2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.</p>	
<p>3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.</p>	<p>3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.</p>	
<p><b>§ 9 Genehmigung der Satzung</b></p>	<p><b>§ 9 Genehmigung der Satzung</b></p>	
<p>Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>	
<p><b>§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung</b></p>	<p><b>§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung</b></p>	
<p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. <b>Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.</b></p>	<p><b>Änd.:</b> Ergänzung wo die Aufsichts- und Prüfungsrechte des AWO Bundesverbandes geregelt sind.</p>

	Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).	
<b>§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung</b>	<b>§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung</b>	
Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.	Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.	

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e. V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A3: Ergänzung des Schutzkonzepts: Verpflichtende Teilnahme an Awareness-Schulungen für den Bundesvorstand**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

2 Dass folgende Ergänzung in das Schutzkonzept des Bundesjugendwerks der AWO  
3 aufgenommen wird. Einzufügen am Ende des Absatzes „Awareness-Schulung“ (S. 16):

4 „Alle Mitglieder des Bundesvorstands sind verpflichtet, an einer Awareness-  
5 Schulung teilzunehmen.“

### **Begründung in einfacher Sprache**

6 Die Mitglieder des Bundesvorstands tragen eine besondere Verantwortung für  
7 Veranstaltungen des Bundesjugendwerks.

8 Der Vorstand ist eine wichtige Ansprechstelle für das A-Team. Das gilt  
9 besonders, wenn Fälle eine weitergehende Bearbeitung benötigen oder die  
10 Eskalationsstufe 2 erreichen.

11 Der Vorstand entscheidet außerdem über konkrete Maßnahmen, wenn es zu  
12 Grenzüberschreitungen kommt (ausführende Instanz),.

13 Damit der Vorstand diese Aufgaben gut erfüllen kann, sollten alle Mitglieder an  
14 einer Awareness-Schulung teilnehmen. Das gilt für alle – auch für  
15 Vorstandsmitglieder, die nicht in A-Teams arbeiten möchten.

16 Eine solche Schulung kann auch speziell für den Vorstand angeboten werden.

17      Angefügt ist das aktuelle Schutzkonzept (Stand 2024).

## **PDF Anhang**

Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit So  
erechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit  
Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit G  
Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation  
arität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Tole  
Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Soli  
Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit  
Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit G  
Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz  
Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Sol  
Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit  
Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation Gleichheit G  
Emanzipation Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Solidarität Toleranz Emanzipation



# SCHUTZKONZEPT

Bundesjugendwerk der AWO e.V.

# SCHUTZKONZEPT

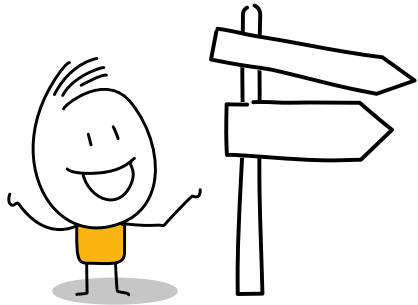
Bundesjugendwerk der AWO e.V.



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundsätzliches</b>	<b>6</b>
a. Präambel	6
b. Ziel des Schutzkonzepts	6
c. Begriffsbestimmungen/Glossar	8
1. Prävention	8
2. Macht und Machtmissbrauch	9
3. Sexualisierte Gewalt	9
4. Grenzverletzungen	10
5. Grenzüberschreitungen	10
6. Gewalt	11
7. Sexuelle Übergriffe	11
8. Sexuelle Gewalt	11
9. Diskriminierung	12
10. Rassismus	12
11. Mobbing	12
<b>2. Prävention</b>	<b>13</b>
a. Risikofaktoren	13
b. Präventionsmaßnahmen und Awareness	13
c. Verhaltenskodex	17
<b>3. Intervention</b>	<b>18</b>
a. Kontaktpersonen	19
b. Leitfaden zur Intervention bei Veranstaltungen auf Bundesebene	20
c. Dokumentationsformular	24
<b>4. Rehabilitation</b>	<b>25</b>
<b>5. Qualitätsmanagement</b>	<b>26</b>
<b>6. Beratung und Beschwerdemanagement</b>	<b>27</b>
<b>7. Schlussbemerkung</b>	<b>29</b>
<b>8. Weiterführende Materialien</b>	<b>30</b>
<b>9. Anhang</b>	<b>31</b>
Leitfaden für das Awareness-Team	31
Ergänzende Hinweise zum Verhaltenskodex und Wohlfühlrichtlinien	37

## 1. Grundsätzliches



### 1. Grundsätzliches

#### a. Präambel

Liebe Freund\*innen des Jugendwerkes,  
liebe Jugendwerker\*innen,  
liebe hauptamtliche Kolleg\*innen,

im Bundesjugendwerk der AWO e.V. kommen in den verschiedensten Formaten und Veranstaltungen junge Menschen aus Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsjugendwerken zusammen, um gemeinsam an inhaltlichen Themen, unseren Werten und der Entwicklung des Verbandes zu arbeiten.

Die Begegnungen zwischen jungen Menschen und der gemeinschaftliche Aspekt sind wesentliche Bestandteile dessen, was das Bundesjugendwerk der AWO e.V. ausmacht. In diesen Begegnungen orientieren wir uns an unseren Werten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Emanzipation, um die eigenen Grenzen und die der anderen zu respek-

tieren und einen Raum zu schaffen, in dem sich alle wohlfühlen.

In unserem Verband haben Grenzverletzungen – sei es körperlicher, verbaler, psychischer, organisatorischer oder sozialer Art – keinen Platz. Da wir nicht alles vorhersehen können und gewisse Aspekte auch außerhalb unseres Wirkungsfeldes liegen, brauchen wir einen gemeinsamen Rahmen in Form eines Schutzkonzeptes.

Dieser Rahmen nimmt in keinem Fall die Verantwortung von den Einzelnen, sich zu äußern, wenn Grenzverletzungen beobachtet werden. Wir wollen alle dazu beitragen, dass unser Verband ein geschützter Raum ist, in dem ein respektvoller Umgang miteinander die Norm ist. Das folgende Schutzkonzept kann nur ein Teil des Prozesses sein, den Verband für Themen wie sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren und soll als ein Baustein gesehen werden.

#### b. Ziel des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept für die Bundesebene des Bundesjugendwerks der AWO e.V. hat das übergeordnete Ziel, eine sichere und geschützte Umgebung für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei sollen sowohl die Hauptamtlichen als auch die Ehrenamtlichen des Verbandes und die jungen Menschen selbst davon profitieren.

Das Schutzkonzept soll dabei helfen, den Menschen im Jugendwerk eine Handlungsleitlinie an die Hand zu geben und somit soll es als Unterstützung dienen. Im Folgenden werden die konkreten Ziele des Schutzkonzeptes für diese Gruppen näher erläutert.

#### Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen

Die Hauptamtlichen der Jugendwerke haben eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Schutzkonzept soll ihnen helfen, ihre Aufgaben professionell und verantwortungsbewusst auszuüben. Es soll sicherstellen, dass sie über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Anzeichen von Sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung oder Gewalt zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Das Schutzkonzept soll auch sicherstellen, dass die Hauptamtlichen wissen, welche Verhaltensregeln und Grenzen gelten und wie sie mit Konflikten oder Fällen umgehen sollten.

#### Ehrenamtliche

Ehrenamtliche sind eine sehr wichtige Stütze eines jeden Jugendverbands. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass sie ebenfalls über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben verantwortungsbewusst auszu-

üben. Es soll sicherstellen, dass sie über die gleichen Verhaltensregeln und Grenzen wie die Hauptamtlichen informiert sind und ebenfalls wissen, wie sie auf Anzeichen von Sexualisierter Gewalt oder Gewalt reagieren sollten. Das Schutzkonzept soll auch sicherstellen, dass Ehrenamtliche angemessen unterstützt und geschult werden, um ihre Rolle im Schutzkonzept wahrnehmen zu können. Es soll gleichermaßen dazu beitragen, dass wir einen sicheren Ort für Ehrenamtliche gestalten, an dem die Grenzen der Ehrenamtlichen untereinander gewahrt und geachtet werden.

#### Junge Menschen

Das Schutzkonzept hat insbesondere das Ziel, junge Menschen in ihrem Wohlbefinden zu fördern und sie vor Sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Es soll sicherstellen, dass junge Menschen über ihre Rechte informiert sind und wissen, wo sie Unterstützung und Hilfe bekommen können, wenn sie diese benötigen. Das Schutzkonzept soll auch sicherstellen, dass junge Menschen eine stimmberechtigte Rolle bei der weiteren Gestaltung und der Umsetzung des Schutzkonzeptes haben und ihre Meinungen und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Die rechtliche Grundlage in einem Schutzkonzept eines Jugendverbands bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Deutschland. Dieses Gesetz definiert die grundlegenden Prinzipien und Aufgaben der Jugendarbeit und legt den Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Schutzkonzept werden die konkreten Maßnahmen und Handlungsanweisungen festgehalten, die den Schutz der jungen Menschen vor Gewalt, Diskriminierung und Sexualisierte Gewalt sicherstellen sollen. Die rechtliche Grundlage dient somit als Leitfaden, um die Sicherheit und das Wohl der jungen Menschen in den Aktivitäten des Jugendverbands zu gewährleisten.

Zusammenfassend hat das Schutzkonzept des Bundesjugendwerks der AWO e.V. das Ziel, eine sichere und geschützte Umgebung für alle Beteiligten zu schaffen. Das Schutzkonzept soll auch sicherstellen, dass alle Beteiligten über die gleichen Verhaltensregeln und Grenzen informiert sind und dass ein Handlungsleitfaden sowie ein Beschwerdemechanismus vorhanden sind, die sicherstellen, dass Anliegen und Beschwerden ernst genommen und angemessen behandelt werden.

### c. Begriffsbestimmungen/ Glossar

Bei unserer Arbeit im Bundesjugendwerk der AWO e.V. steht der Schutz aller Beteiligten vor jeglicher Form von Gewalt und sexuellen Übergriffen an erster Stelle. Wir wollen uns dabei darauf konzentrieren, jegliches Verhalten zu vermeiden, das die persönlichen Grenzen und Integrität anderer verletzen könnte.

Dafür ist es elementar, sich gemeinsam mit den für das Schutzkonzept wichtigen Begriffen zu beschäftigen und ein Verständnis dieser zu erarbeiten. Im folgenden Kapitel sollen die Begriffe erläutert und die Bedeutungen herausgearbeitet werden, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

#### 1. Prävention

Prävention bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um das Auftreten von negativen Auswirkungen auf die Integrität zu verhindern oder zu reduzieren. Es umfasst Strategien, die darauf abzielen, Risikofaktoren zu minimieren und das Wohlbefinden von Menschen und Gemeinschaften zu fördern.

Prävention kann auf verschiedenen Ebenen stattfinden, von individuellen Verhaltensänderungen bis hin zu Maßnahmen auf gesellschaftlicher Ebene.

Präventive Maßnahmen können auch unterschiedliche Formen annehmen, wie beispielsweise Aufklärungskampagnen.

#### 2. Macht und Machtmissbrauch

Macht bezieht sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeit, Einfluss auf andere auszuüben, Entscheidungen zu treffen oder Handlungen zu beeinflussen. Macht kann auf verschiedene Weise erlangt werden, durch Wissen, Position, Ressourcen oder Autorität. In vielen Fällen kann Macht genutzt werden, um positive Veränderungen zu bewirken und eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen.

Machtmissbrauch hingegen bezieht sich auf den Einsatz von Macht, um anderen Schaden zuzufügen oder das eigene Interesse auf Kosten anderer durchzusetzen. Machtmissbrauch kann in vielen Formen auftreten, wie beispielsweise durch Diskriminierung, Mobbing oder Sexualisierte Gewalt von Autorität. Es kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und Einzelpersonen haben, wie das Ausnutzen von Schwächeren, das Unterdrücken von Minderheiten oder das Beschädigen von Gemeinwohl und Umwelt.

Der Unterschied zwischen Macht und Machtmissbrauch liegt also in der Art und Weise, wie die Macht genutzt wird. Während Macht ein wichtiger Bestandteil des

sozialen und politischen Lebens ist und genutzt werden kann, um positive Veränderungen zu bewirken, kann Machtmissbrauch dazu führen, dass Menschen und Gemeinschaften leiden und Schaden erleiden.

#### 3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezieht sich auf jegliche Form von Gewalt, bei der Sexualität als Mittel eingesetzt wird, um Macht, Kontrolle oder Dominanz über eine Person auszuüben. Dies kann physische Gewalt, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Stalking, Einschüchterung oder andere Formen der sexuellen Nötigung umfassen. Sexualisierte Gewalt kann sowohl von Fremden als auch von Bekannten oder Vertrauten ausgeübt werden und betrifft Menschen aller Geschlechter, Altersgruppen und Hintergründe.

Sexualisierte Gewalt kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Opfer haben, sowohl kurz- als auch langfristig. Dazu gehören körperliche Verletzungen, emotionale Traumata, psychische Gesundheitsprobleme, geringes Selbstwertgefühl, Angstzustände und Depressionen.

Es ist wichtig, sexualisierte Gewalt ernst zu nehmen und ihr entgegenzutreten, indem man sich für eine Kultur des Respekts, der Zustimmung und der Einhal-

## 1. Grundsätzliches

tung von Grenzen einsetzt. Opfer von sexualisierter Gewalt sollten unterstützt und ermutigt werden, Hilfe zu suchen, und Täter\*innen sollten zur Verantwortung gezogen werden.

### 4. Grenzverletzungen

Dieser Begriff bezieht sich in der Regel auf Verstöße gegen klar definierte Regeln, Normen oder Grenzen, die in einem bestimmten Kontext oder einer Institution gelten. Grenzverletzungen können weniger schwerwiegend sein und schließen auch unabsichtliche oder unbeabsichtigte Verstöße ein, die die Regeln oder Vorschriften einer Organisation verletzen. Sie können auch auf Verhaltensweisen hinweisen, die zwar unangemessen oder störend sind, aber nicht zwangsläufig die Sicherheit oder das Wohl von Personen gefährden. Die Grenzen, die verletzt werden, können physisch, emotional, verbal oder sozial sein und je nach Person und Situation variieren.

1. Physische Grenzverletzung kann das unerwünschte Berühren einer anderen Person sein.
2. Emotionale Grenzverletzungen treten auf, wenn persönliche Gefühle, Wünsche oder Grenzen einer Person von anderen verletzt oder nicht respektiert werden.

3. Verbale Grenzverletzungen können beispielsweise Mobbing, Belästigung oder Drohungen umfassen.

4. Soziale Grenzverletzungen können sich auf die Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion oder anderer Merkmale beziehen.

Es ist wichtig, Grenzen zu respektieren und sie nicht zu überschreiten. Personen sollten ihre eigenen Grenzen kennen und sich bewusst sein, welche Grenzen für andere gelten können. Wenn eine Grenzverletzung stattfindet, sollte dies ernst genommen und entsprechend gehandelt werden, indem man das Verhalten benennt und klarmacht, dass es inakzeptabel ist.

### 5. Grenzüberschreitungen

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind Grenzüberschreitungen in der Regel schwerwiegender und beziehen sich auf Verhaltensweisen oder Handlungen, die die persönliche Sicherheit, das Wohl oder die Rechte von Menschen gefährden oder verletzen können. Grenzüberschreitungen umfassen oft vorsätzliche oder absichtliche Handlungen, die über die festgelegten Normen und Regeln hinausgehen und das Wohl oder die Integrität von Personen gefährden. Dies kann physische, psychi-

sche oder sexuelle Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Belästigung, Diskriminierung und ähnliche Verhaltensweisen umfassen.

### 6. Gewalt

Gewalt bezieht sich auf physische, psychische oder emotionale Handlungen oder Verhaltensweisen, die darauf abzielen, anderen Schaden zuzufügen oder ihre persönlichen Grenzen zu verletzen. Im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes bezieht sich Gewalt auf jegliche Form von aggressivem oder schädlichem Verhalten, das Kindern und Jugendlichen körperlichen oder seelischen Schaden zufügt oder ihre Rechte und Würde verletzt. Dies kann körperliche Gewalt, wie Schläge oder Misshandlung, psychische Gewalt, wie Demütigung oder Einschüchterung, oder auch sexuelle Gewalt, wie Belästigung oder sexualisierte Gewalt, umfassen. Der Schutz vor Gewalt ist von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit, das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

### 7. Sexuelle Übergriffe

Ein sexueller Übergriff bezieht sich auf jede sexuelle Handlung oder Berührung, die ohne die Zustimmung der betroffenen Person ausgeführt wird. Dies kann ein erzwungener Kuss, eine unerwünschte

Berührung der Genitalien oder jeglicher anderer Stellen des Körpers sein, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung.

Ein sexueller Übergriff ist ein schwerwiegender Akt, der tiefgreifende negative Auswirkungen auf das Opfer haben kann. Es kann körperliche Verletzungen, emotionale Traumata, psychische Gesundheitsprobleme, geringes Selbstwertgefühl, Angstzustände und Depressionen verursachen.

Es ist wichtig, sexuelle Übergriffe ernst zu nehmen und ihnen entgegenzutreten, indem man sich für eine Kultur des Respekts, der Zustimmung und der Einhaltung von Grenzen einsetzt. Opfer von sexuellen Übergriffen sollten unterstützt und ermutigt werden, Hilfe zu suchen, und Täter\*innen sollten zur Verantwortung gezogen werden. Sexuelle Übergriffe sind ein Verstoß gegen die Rechte eines jeden Menschen auf sexuelle Autonomie und Unversehrtheit und sollten in jeder Form abgelehnt werden.

### 8. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt bezieht sich auf sexuelle Handlungen oder Aktivitäten, bei denen eine Person ohne ihre Zustimmung, oder aufgrund ihrer Unfähigkeit zuzustimmen, sexuell genutzt, ausgenutzt oder geschädigt wird.

## 1. Grundsätzliches

Sexueller Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel: körperliche Berührung, verbale sexuelle Belästigung, exhibitionistisches Verhalten, pornographische Darstellungen, sexueller Sexualisierte Gewalt von Kindern oder sexuelle Nötigung.

### 9. Diskriminierung

Diskriminierung bezieht sich auf die ungleiche oder ungerechtfertigte Behandlung von Personen oder Gruppen aufgrund bestimmter Merkmale oder Eigenschaften, wie beispielsweise Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion, Alter oder Behinderung.

Diskriminierung kann auf verschiedene Arten und in verschiedenen Bereichen stattfinden, wie zum Beispiel am Arbeitsplatz, in der Bildung, im Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, bei der Wohnsituation, in der Gesundheitsversorgung oder in der politischen Beteiligung.

### 10. Rassismus

Rassismus bezieht sich auf Vorurteile, Diskriminierung und/oder ungerechtfertigte Behandlung von Menschen aufgrund ihrer äußeren Merkmale, ihres Namens, ihrer (zugeschriebenen) Kultur und/oder Herkunft. Rassismus tritt auf individueller, institutioneller oder struktureller Ebene auf.

Rassismus kann sich in Form von verbalen oder physischen Angriffen, Beleidigungen, abwertenden Äußerungen oder Handlungen manifestieren. Es kann auch in Form von struktureller Ungleichheit auftreten, die durch institutionelle oder politische Systeme aufrechterhalten wird, wie z.B. diskriminierende Gesetze oder Praktiken in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt oder Wohnen.

Es ist wichtig, Rassismus zu erkennen und ihm entgegenzutreten, indem man eine Kultur der Akzeptanz, Toleranz und Gleichheit fördert sowie sich individuell und institutionell hinterfragt und verändert. Dies kann durch Bildung, interkulturelle Begegnungen, politische Maßnahmen und Gesetzgebung sowie durch eine breite gesellschaftliche Debatte und Sensibilisierung erreicht werden.

### 11. Mobbing

Mobbing bezieht sich auf eine wiederholte, systematische und absichtliche Schikanie, Ausgrenzung, Beleidigung oder Verletzung von Personen durch andere Personen oder Gruppen, die eine Position der Macht oder Stärke innehaben. Mobbing kann sowohl verbal als auch non-verbal sein und kann sich auf verschiedenen Ebenen abspielen, einschließlich der physischen, psychischen, emotionalen und sozialen Ebene.

## 2. Prävention

### Prävention

#### a. Risikofaktoren

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben wir eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass es im Jugendwerk der AWO verschiedene Risikofaktoren gibt, welche eine mögliche Verletzung bei individuellen Menschen hervorbringen können. Wir müssen uns bewusstwerden, dass jede Handlung Folgen haben kann und auch das Bundesjugendwerk der AWO e.V. bisher kein risikofreier Raum ist.

#### b. Prävention

Die Prävention von sexualisierter Gewalt und jeglicher weiterer Grenzüberschreitungen ist ein wesentlicher Bestandteil eines Kinder- und Jugendverbands, dem wir uns in unserer Arbeit widmen möchten. Wir wollen im Bundesjugendwerk der AWO e.V. dafür sorgen, dass sich Kinder und Jugendliche in einem Umfeld bewegen, das von Offenheit und Toleranz geprägt ist. Dafür sind ein achtsamer Umgang und ein gegenseitiger Respekt der eigenen Grenzen sowie der Grenzen der Anderen unerlässlich. Durch unterschiedliche Maßnahmen wollen wir dafür sorgen, dass wir dieses Umfeld für die Menschen in unserem Verband erzeugen.

Im ganzen Prozess des Schutzkonzeptes und der Präventionsmaßnahmen ist es uns wichtig anzumerken, dass unser großes Ziel natürlich ist, dass wir alle im Verband in Eigenverantwortung und durch Selbstreflektion einen Raum schaffen, in dem all die oben genannten Aspekte Raum finden.

### Awareness

Awareness kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Bewusstheit. Im intersektional politischen Kontext wird dieser Begriff genutzt, um das Bewusstsein für Diskriminierung, Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu benennen, welche auf unterschiedliche Arten und Weisen zum Ausdruck kommen und Menschen körperlich und/oder psychisch verletzen können.

Hierbei sind Verhaltensweisen und Denkmuster zu hinterfragen, die durch gesellschaftliche Machtverhältnisse in den Menschen verankert sind. Erst durch Bewusstheit kann ein verantwortungsvolles Handeln aktiviert werden.

Awareness ist also vor allem eine Haltung, die wir in uns tragen und im Verband vermitteln.

### Awareness-Team (A-Team)

Jede Veranstaltung auf der Bundesebene des Bundesjugendwerks der AWO e.V. wird begleitet und betreut von einem Awareness-Team<sup>1</sup>. Der Begriff „Awareness“ bedeutet übersetzt Bewusstsein und Achtsamkeit. Im Rahmen unserer Veranstaltungen bedeutet dies, dass wir einen respektvollen Umgang miteinander pflegen und diskriminierende oder gewalttätige Verhaltensweisen verhindern wollen. Es geht darum, Verantwortung für uns selbst und füreinander zu übernehmen und eine sichere Atmosphäre zu schaffen, in der jede\*r sich wohl fühlt und persönliche Grenzen respektiert werden. Das Awareness-Team (kurz A-Team) wird eingesetzt, um Diskriminierung und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern und einen Raum zu schaffen, in dem sich jede\*r sicher und akzeptiert fühlt. An dieser Stelle ist es wichtig anzumerken, dass die Existenz des A-Teams nicht die Verantwortung des Einzelnen nimmt, sich respektvoll und nach unseren Werten zu verhalten.

Das A-Team besteht aus Personen, die sich freiwillig melden für die Veranstaltungen. Die Personen im A-Team arbeiten mit dem Awarenessleitfaden (siehe **Anhang**).

Das A-Team folgt einer Anzahl an selbst erarbeiteten Grundsätzen:

- **Erreichbarkeit**  
→ Das A-Team ist immer erreichbar.
- **Ernsthaftigkeit**  
→ Das A-Team nimmt jede betroffene Person ernst und schickt sie nicht weg.
- **Vertraulichkeit**  
→ Außerhalb des A-Teams wird nicht über vertrauliche Informationen gesprochen, außer die betroffene Person erlaubt es dir.
- **Aufmerksamkeit**  
→ Das A-Team greift ein, wenn es diskriminierendes, gewaltvolles Verhalten bemerkt (Prävention).
- **Einfühlsamkeit**  
→ Das Verhalten des A-Teams ist einfühlsam und sensibel.
- **Respekt**  
→ Das A-Team respektiert die Grenzen und Wünsche der betroffenen Person und begegnet der Person auf Augenhöhe.
- **Sprache**  
→ Das A-Team verwendet diskriminierungsfreie und aufgeklärte Sprache.

<sup>1</sup> Das Awareness-Team kann auch als Vertrauensteam bezeichnet werden, da Vertraulichkeit, Anonymität und Parteilichkeit mit den Personen, die Diskriminierung und Grenzverletzungen erleben, die Grundsätze der Arbeit des Teams sind.

- **Nüchtern**  
→ Das A-Team konsumiert während der Veranstaltung keinen Alkohol und keine Drogen.
- **Selbstfürsorge**  
→ Das A-Team achtet auf sich selbst! Wenn sie sich der Situation nicht gewachsen fühlen, geben sie die Verantwortung lieber an eine andere Person ab (aus dem A-Team oder Orga-Team) oder suchen sich Unterstützung. Sie bewahren ihre eigenen Grenzen und Kapazitäten.

Damit sich Menschen in unserem Verband befähigt fühlen, diese Rolle ausüben zu können, haben wir das Ziel gesetzt, regelmäßig Schulungen zum Thema Awareness anzubieten. Das A-Team trägt ein Erkennungsmerkmal auf den Veranstaltungen und hat eine Reihe an Gegenständen sowie Notfallnummern bei sich, um im Einsatzfall handlungsfähig zu sein. Notfallnummer und externe Stellen sind ihnen bekannt.

Für die Veranstaltungen des Bundesjugendwerks der AWO e.V. wurde ein Verhaltenskodex und Wohlfühlrichtlinien erarbeitet, die sich beide an die Teilnehmenden der Veranstaltungen richten (siehe **Anhang**).

### Awareness-Schulung

Die Awareness-Schulung ist Teil eines awareness-sensiblen Organisationsentwicklungsprozesses, bei dem wir versuchen, kontinuierlich Strategien zu entwickeln, um (sexualisierte) Gewalt und Diskriminierung jeder Art bei unseren Veranstaltungen zu verhindern und Betroffene zu unterstützen.

Die Awareness-Schulung findet mindestens einmal im Jahr statt und richtet sich an ehren- und hauptamtlich Aktive aus dem Jugendwerk, die sich für eine gleichberechtigte, gewaltfreie und diskriminierungsfreie Teilhabe innerhalb des Verbandes einsetzen möchten. In der Schulung beschäftigen wir uns mit den Fragen:

- Wie können wir einen Raum schaffen, in dem sich die unterschiedlichsten Menschen wohlfühlen können?
- Wie können wir Diskriminierung und (sexualisierte) Gewalt vermeiden?
- Wie können wir Betroffene in diesen Situationen unterstützen?

Die Schulung wird angeleitet und durchgeführt von externen Expert\*innen.

Das Ziel ist es zum einen, Menschen zu befähigen, achtsam und sensibilisiert zu

sein für Formen der Diskriminierung (u.a. Sexismus, Rassismus, Ableismus, Klassismus oder intersektionale Diskriminierung) und zum anderen, Menschen zu befähigen, gegen diese Formen der Diskriminierung vorzugehen. Wir verstehen unter Awareness damit sowohl eine Einstellung als auch aktives Handeln.

Die Awareness-Schulung soll als eine Grundlage für das A-Team dienen. Menschen, die an der Schulung teilgenommen haben, setzen das Gelernte als A-Team um. Das A-Team ist für betroffene Personen während der Veranstaltung ansprechbar, steht ihnen zur Seite und unterstützt sie. Grundsätze des A-Teams sind Vertraulichkeit, Anonymität und Parteilichkeit mit den Personen, die Diskriminierung, Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt erfahren haben. Das A-Team stellt die Perspektive der Betroffenen nicht in Frage und die betroffene Person entscheidet, wie eine Unterstützung aussehen kann.

### Personalauswahl (Haupt- und Ehrenamt)

Die Personalauswahl in einem Kinder- und Jugendverband spielt eine wichtige Rolle in der Prävention von sexualisierter Gewalt. Es ist unerlässlich, dass die Verantwortlichen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sorgfältig ausgewählt werden. Hierbei sollten nicht nur

fachliche Kompetenzen, sondern auch persönliche Eignung und charakterliche Eigenschaften berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, im Auswahlprozess eine umfassende Überprüfung durchzuführen, dabei ist ein erweitertes Führungszeugnis für die Einstellung von Personal verpflichtend. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer Schulung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt für alle Betreuungspersonen bestehen, beispielsweise im Rahmen der Ausbildung der JuLeiCa. Nur so können wir sicherstellen, dass diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse haben, um sie angemessen zu schützen und zu betreuen. Wichtig ist, dass sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche in einem regelmäßigen (bspw. jährlich) Turnus an derartigen Workshops oder Schulungen teilnehmen können.

### Partizipation

In unserer Arbeit ist das Konzept der Partizipation eines der grundlegenden und prägenden Fundamente. Indem wir sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche aktiv das Verbandsleben gestalten, fördern wir ihre Selbstbestimmung und stärken ihr Selbstbewusstsein. Partizipation wird im Bundesjugendwerk beispielsweise durch die Gestaltung des Verbands in den verschiedenen Gremien durch die ehrenamtlichen jungen Menschen ermöglicht. Dies trägt dazu bei, dass sie in

der Lage sind, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu verteidigen. Darüber hinaus ermöglicht die Partizipation eine offene und transparente Kommunikation zwischen Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonen. Auf diese Weise können Missstände und Probleme frühzeitig erkannt und angemessen behandelt werden. Es ist daher von großer Bedeutung, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sicherzustellen, dass sie in Entscheidungsprozesse aktiv eingebunden werden.

### c. Verhaltenskodex im Bundesjugendwerk der AWO e.V.

Um eine sichere und respektvolle Umgebung für alle Mitglieder des Bundesjugendwerks<sup>2</sup> der AWO e.V. zu schaffen und (sexualisierte) Gewalt, Diskriminierung oder andere Formen der Grenzüberschreitungen zu verhindern, wollen wir uns an folgendem Verhaltenskodex orientieren:

1. Wir behandeln alle Mitglieder des Bundesjugendwerks der AWO e.V. mit Respekt und Würde, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Reli-

gion, sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, Alter oder anderen Merkmalen.

2. Wir respektieren die Grenzen und die Integrität aller Mitglieder des Bundesjugendwerks der AWO e.V. und akzeptieren ihre persönlichen Entscheidungen.

3. Wir handeln umgehend, wenn wir Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder unangemessenem Verhalten bemerken oder vermuten. Hierzu zählt auch das Melden von Verdachtsfällen an die zuständigen Stellen wie beispielsweise die Polizei oder externe Fachberatungsstellen<sup>3</sup>.

4. Wir stellen sicher, dass alle Aktivitäten des Bundesjugendwerks der AWO e.V. eine sichere Umgebung bieten und den Schutz der Mitglieder gewährleisten.

5. Durch das bewusste Platzieren des Themas auf Veranstaltungen und der Homepage sowie das Einsetzen eines A-Teams stellen wir sicher, dass alle Mitglieder des Bundesjugendwerks der AWO e.V. Zugang zu Informationen und Unterstützung zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt haben.

<sup>2</sup> Formal sind die Mitglieder des Bundesjugendwerks der AWO e.V. die Landes- und Bezirksjugendwerke. Wenn in diesem Konzept von den Mitgliedern gesprochen wird, dann werden damit alle Haupt- und Ehrenamtlichen gemeint, die im Jugendwerk tätig sind.

<sup>3</sup> Siehe Eskalationsstufen auf S. 21

- 6. Wir bieten Informationen zu Schulungen und Workshops zur Prävention sexualisierter Gewalt an, um das Bewusstsein zu schärfen und sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Bundesjugendwerks der AWO e.V. über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen können.
- 7. Wir fördern die Partizipation aller Mitglieder des Bundesjugendwerks der AWO e.V., insbesondere von Kindern und Jugendlichen, und stellen sicher, dass sie in Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Dabei werden ihre Rechte und Bedürfnisse berücksichtigt.
- 8. Wir überprüfen regelmäßig unsere Präventionsmaßnahmen und passen sie gegebenenfalls an, um sicherzustellen, dass sie wirksam und aktuell sind.
- 9. Wir leben die Werte Solidarität, Toleranz, Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Emanzipation und fördern diese Werte im Bundesjugendwerk der AWO e.V.

### 3. Intervention

Um einen Schutzraum für Kinder und Jugendliche im Bundesjugendwerk der AWO e.V. zu schaffen, sehen wir es als unsere Pflicht, dass Anliegen der Grenzüberschreitungen, die an uns herangetragen werden, ernst genommen werden. Damit die Verantwortung und Entscheidung der Intervention nicht von Einzelnen getroffen werden muss, existiert ein formalisierter Leitfaden, der sowohl Betroffenen als auch Akteur\*innen beschreibt, wie in welchen Fällen gehandelt werden sollte. Somit wird kein Fall dem Zufall überlassen und damit Bedingungen geschaffen, in denen das Intervenieren klar nach einem Leitfaden verläuft. In der Erstellung des Schutzkonzepts für die Bundesebene des Bundesjugendwerks der AWO e.V. wurden sich viele Gedanken zu den in den Prozessen involvierten Akteur\*innen sowie deren Aufgaben gemacht.



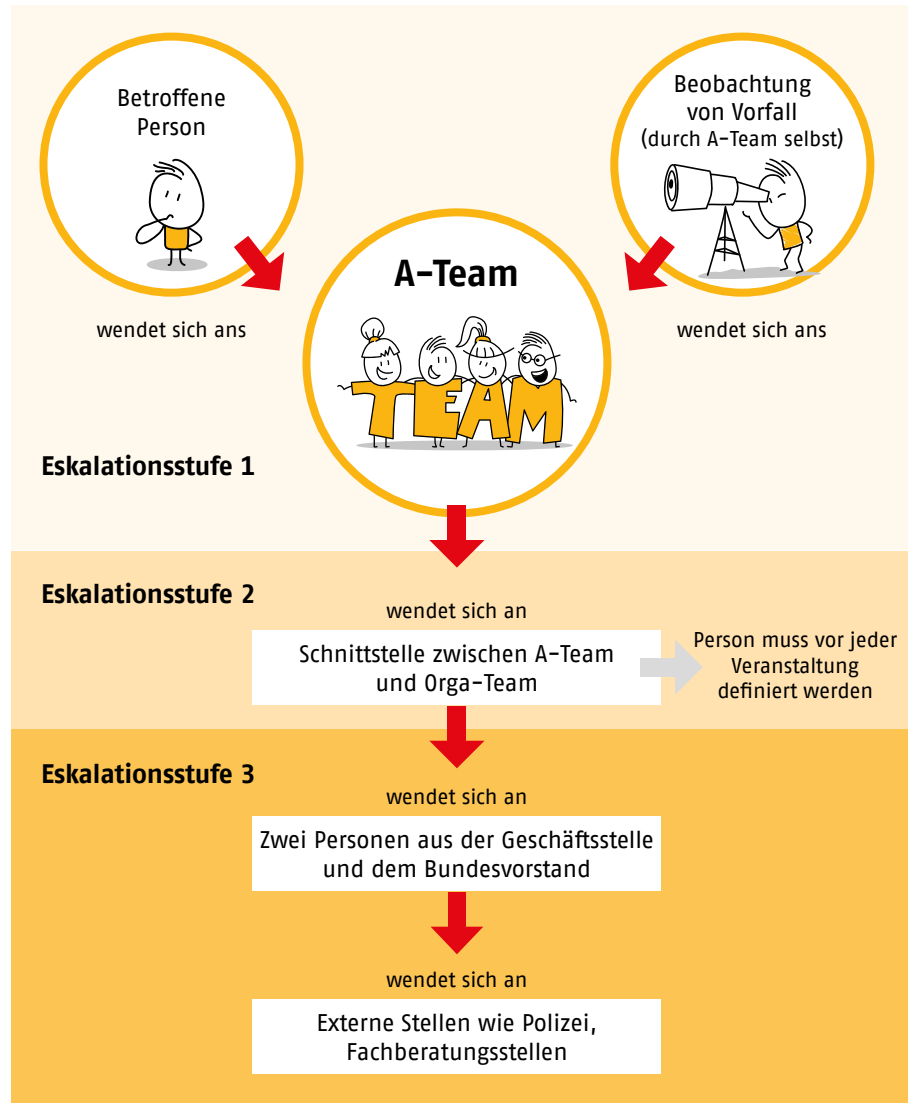
#### a. Kontaktpersonen

In der folgenden Tabelle finden sich die im Leitfaden relevanten Akteur\*innen und deren Aufgaben.

Akteur*in	Aufgabe
Bundesvorstand	Der Bundesvorstand ist auf Veranstaltungen gemeinsam mit der Bundesgeschäftsstelle die Instanz, an die sich das A-Team wenden muss, wenn Fälle eine weitergehende Bearbeitung benötigen oder die Eskalationsstufe 2 <sup>4</sup> erreichen.
Bundesgeschäftsstelle	Der Bundesgeschäftsstelle ist auf Veranstaltungen gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Instanz, an die sich das A-Team wenden muss, wenn Fälle eine weitergehende Bearbeitung benötigen oder die Eskalationsstufe 2 erreichen  Eine Person aus der Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Orga-Team und dem A-Team.
A-Team	Das A-Team ist die erste Anlaufstelle bei beobachteten oder erlebten Fällen von Grenzüberschreitungen jeglicher Art.
Meldestelle nach Veranstaltungen	Eine Anlaufstelle, die man auch Jahre lang nach dem Vorfall erreichen kann, soll etabliert werden.
Haupt- und ehrenamtliche Personen im Verband	Halten sich an unseren Verhaltenskodex und melden Verdachtsfälle.
Externe Fachberatungsstellen	Werden zu Rate gezogen, wenn Situationen unsere Kompetenzen überschreiten.
Kontaktpersonen in Gliederungen, die regelmäßig geschult werden	In den einzelnen Gliederungen werden Kontaktpersonen benannt, die regelmäßig geschult werden im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

<sup>4</sup> Siehe Eskalationsstufen auf S. 21

#### b. Leitfaden zur Intervention bei Veranstaltungen auf Bundesebene Schaubild Leitfaden zur Intervention bei Veranstaltungen auf Bundesebene:



Der hier grafisch dargestellte Leitfaden umfasst zwei mögliche Situationen:

#### 1. Ich beobachte eine Grenzverletzung.

Ich wende mich direkt an die nächste Person in meiner Nähe aus dem A-Team. Ich berichte der Person aus dem A-Team ruhig und sachlich, was ich beobachtet habe. Das A-Team überlegt gemeinsam, was das weitere Vorgehen sein wird. Dies wird je nach Eskalationsstufe gemeinsam entschieden.

#### Eskalationsstufe 1:

Es handelt sich um eine Grenzüberschreitung, die das A-Team eigenständig lösen kann.

An dieser Stelle handelt das A-Team eigenständig und unterstützt, je nach Bedarf und Wunsch betroffene Personen.

#### Eskalationsstufe 2:

Es handelt sich um eine Grenzüberschreitung, die das A-Team nicht alleine lösen kann.

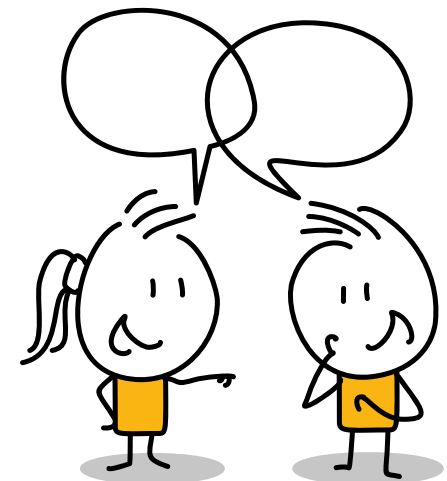
Das A-Team wendet sich in diesem Fall an die Person, die die Schnittstelle zwischen Orga- und A-Team darstellt. Die Schnitt-

stellen-Person wendet sich an die benannten Personen aus der Geschäftsstelle und dem Vorstand. Diese überlegen gemeinsam, was die nächsten Schritte sein können.

#### Eskalationsstufe 3:

Es handelt sich um eine Grenzüberschreitung, die weder das A-Team noch der Bundesvorstand/die Geschäftsstelle alleine lösen können.

In diesem Fall ist das Vorgehen wie bei Eskalationsstufe 2, nur dass der Bundesvorstand/die Geschäftsstelle externe Stellen wie Polizei, Fachberatungsstellen etc. zu Rate zieht. In diesem Fall ist das Ausfüllen des Dokumentationsformulars unerlässlich.



### 2. Eine betroffene Person vertraut sich dem A-Team an.

Eine betroffene Person vertraut sich dem A-Team an. Das Vorgehen sollte an dieser Stelle identisch zu Fall eins je nach Eskalationsstufe verlaufen. Wichtig an dieser Stelle ist es, die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person an erste Stelle zu setzen und keine Schritte vorzunehmen, denen die betroffene Person nicht zustimmt.

#### **Während des Gesprächs:**

- Ich Sorge für das richtige Umfeld, um das Gespräch zu führen (bspw. A-Team Pavillon/Raum).
- Ich bleibe ruhig und höre der betroffenen Person genau zu und nehme sie ernst.
- Ich stelle keine suggestiven Fragen oder dränge die betroffene Person, etwas zu erzählen.
- Ich ziehe keine voreiligen Schlüsse.
- Ich verspreche der betroffenen Person nichts, was ich nicht halten kann.
- Ich erfrage die unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Person.

#### **Nach dem Gespräch:**

- Je nach Eskalationsstufe dokumentiere ich den Fall mit dem Dokumentationsformular.
- Ich gehe – wenn es von mir verlangt wird oder keine weiteren Absprachen mehr getroffen werden müssen – absolut diskret mit allem um, was an mich herangetragen wurde.

#### **Auf keinen Fall:**

- Schritte der Eskalationsstufe 2 oder 3 ohne Absprache mit dem Bundesvorstand oder der Bundesgeschäftsstelle einleiten. Solche Schritte sind beispielsweise das Kontaktieren von externen Stellen.

Der Grad des Verdachtsfalls ist zum einen nach den im Gespräch ermittelten Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Person einzuordnen sowie auch in Absprachen mit weiteren Mitgliedern des A-Teams. Bei jeglichem Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Sexualisierte Gewalt muss in jedem Fall der Bundesvorstand und/oder die Geschäftsstelle dazu gezogen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Das Awareness-Team dokumentiert in der Regel alle Fälle, die der Eskalationsstufe 1 anonymisiert, Fälle der Eskalationsstufe 2 und 3 mit Angaben zu betroffenen Personen.

An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass die Rolle des A-Teams nicht die einer bestrafenden oder ausführenden Instanz ist. In Fällen der Eskalationsstufe 1 steht es dem A-Team frei, Gespräche mit betroffenen Personen und Täter\*innen zu führen, wenn nötig. In allen weiteren Fällen sind der Bundesvorstand und die Geschäftsstelle die ausführenden Instanzen.

### c. Dokumentationsformular

Zur Erleichterung der Dokumentation von Fällen findet sich Im Folgenden ein vorgefertigtes Dokumentationsformular, welches die wichtigsten Informationen beinhaltet. Jegliche Dokumentation darüber hinaus ist auch möglich in selbstgewählter passender Form. Die Dokumentation liegt passwortgeschützt beim Bundesjugendwerk der AWO e.V. und nur die benannten Personen aus der Geschäftsstelle und dem Vorstand haben darauf Zugriff.



Beim Ausfüllen des Dokumentationsformular ist es sehr wichtig, das Beobachtete, Aussagen und Gespräche so genau, sachlich und objektiv wie möglich festzuhalten. Jegliche Formen von Wertung, eigener Interpretation oder persönlicher Meinung finden hier keinen Platz.

Die Dokumentationsformulare werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Falls der Platz nicht ausreicht, kann gerne die Rückseite verwendet werden.

# DOKUMENTATIONSFORMULAR

## Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt

### Informationen zur eigenen Person

Name, Vorname	Funktion/Stelle im Jugendwerk

### Informationen zur betroffenen Person

Name, Vorname	Funktion/Stelle im Jugendwerk

Beobachtung/ Aussage Nr.	Datum und Uhrzeit	Ort	Beobachtung/Aussage	Beteiligte Personen

### 4. Rehabilitation

Im Schutzkonzept des Bundesjugendwerks der AWO e.V. für die Bundesebene soll nicht nur die Prävention von sexualisierter Gewalt und die Intervention bei Grenzverletzungen, sondern auch die Rehabilitation von Falschverdächtigungen behandelt werden.

Wie bereits an mehreren Stellen in diesem Konzept beschrieben, müssen bei Fällen von sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbands Betroffene unterstützt werden. Im Kapitel zum Thema Intervention wurde aufgeschlüsselt, welche möglichen Handlungsschritte ergriffen werden können, um diese Unterstützung zu gewährleisten. Es ist wichtig, dass Betroffene ernst genommen werden und dass ihre Anliegen vertraulich behandelt werden.

Der Schutz von Betroffenen steht an erster Stelle. Um ein ganzheitliches Schutzkonzept zu etablieren, ist es wichtig, einen reflexiven Blick zu halten und auch Täter\*innen Angebote zu machen. Wenn ein\*e Täter\*in bereit ist, Verantwortung für ihr\*sein Handeln zu übernehmen und Hilfe bei der Auseinandersetzung zu suchen, kann dies ein wichtiger Schritt sein. Hierfür können spezielle Therapieangebote oder Gespräche mit Fachleuten bzw. externen Fachberatungsstellen hilfreich sein. Auch für Täter\*innen gilt, dass eine vertrauliche und professionelle Beratung

notwendig ist, um sie bei der Aufarbeitung ihrer Tat zu unterstützen. Hierbei kann die Geschäftsstelle beratend tätig sein und gemeinsam mit Täter\*innen nach passenden Angeboten suchen.

Die Verletzung des Schutzkonzeptes hat für den Verband schwerwiegende Konsequenzen. Es ist wichtig, dass die Bearbeitung der Vorfälle transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar durchgeführt wird. Eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes wird in regelmäßigen Abständen notwendig sein, um zukünftige Vorfälle zu verhindern, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern und alle Personen im Verband zu sensibilisieren. Hierbei sollten auch Betroffene und externe Fachreferentinnen eingebunden werden, mit dem Ziel, ein möglichst umfassendes und praxisnahes Konzept zu entwickeln.

Falschverdächtigungen sind für die beschuldigte Person belastend. In solchen Fällen ist es entscheidend, die Vorwürfe gemeinsam sorgfältig zu prüfen. Wenn sich herausstellt, dass es sich um eine Falschverdächtigung handelt, muss die\*der Beschuldigte rehabilitiert werden. Hierfür können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise eine öffentliche Entschuldigung oder die Entfernung von Vorwürfen aus der Personallakte. An dieser Stelle wird die Beratung durch externe Fachstellen zu Rate gezo-

gen, um die psychischen Belastungen der Falschbeschuldigung zu bewältigen. Insgesamt ist es für das Bundesjugendwerk der AWO e.V. wichtig, dass ein effektives Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt besteht. Dieses sollte nicht nur präventive Maßnahmen umfassen, sondern auch die Aufarbeitung von Vorfällen und die Rehabilitation Täter\*innen berücksichtigen.

### 5. Qualitätsmanagement

#### Beschwerdeverfahren und Ansprechpartner\*innen

Das Bundesjugendwerk der AWO e.V. hat für Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter\*innen verschiedene Beschwerdeverfahren etabliert. Diese Beschwerdeverfahren sind im folgenden Kapitel konkretisiert und werden auf unterschiedlichen Veranstaltungen und Kanälen vermittelt. Ansprechpartner\*innen sind dabei immer konkret benannt und werden bekannt gemacht. So können Betroffene sich an Ansprechpartner\*innen wenden, die dann gegebenenfalls weitere Schritte einleiten.

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen umzusetzen, setzt das Bundesjugendwerk der AWO e.V. verschiedene Maßnahmen um. Zum Beispiel wird darauf geachtet, dass alle Aktivitäten des Bundesjugendwerks der AWO e.V. eine sichere Um-

gebung bieten und den Schutz der Mitglieder gewährleisten. Mitarbeiter\*innen werden regelmäßig geschult und auf ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen hingewiesen. Auf verschiedenen Veranstaltungen sollen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufgeklärt werden. Das Bewusstsein für eigene Rechte befähigt, sich gegen Missstände zu äußern und Fehlverhalten zu melden.

#### Regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept des Bundesjugendwerks der AWO e.V. wird regelmäßig überarbeitet, um sicherzustellen, dass es immer auf dem neuesten Stand ist. Einmal im Jahr sowie nach jedem Fall soll es angepasst werden durch die benannte Person aus der Geschäftsstelle und Mitglieder aus dem Vorstand oder dem Ehrenamt in Gremienarbeit. Das Schutzkonzept wird einer kontinuierlichen Prüfung und Evaluation unterzogen, um Schwachstellen und Verbesserungspotentiale zu identifizieren. So wird gewährleistet, dass das Schutzkonzept immer aktuell und wirksam ist.

Nach jedem Fall soll sowohl der Verhaltensleitfaden und als auch das Schutzkonzept gemeinsam betrachtet werden, um zu prüfen, ob Teile fehlen oder überflüssig sind.

### 6. Beratung und Beschwerdemanagement

Es wird besonderer Wert auf transparente und gut kommunizierte Beratung und Beschwerdemanagementverfahren gelegt. Die Informationen über die verschiedenen Beschwerdeverfahren werden in vielfältiger Form bereitgestellt, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten, einschließlich der Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und gegebenenfalls auch Sorgeberechtigte, gut informiert sind. Hierbei gilt es zu unterscheiden zwischen interner und externer Beratung und Beschwerdemanagement.

Intern steht in der Geschäftsstelle eine Referent\*in zur Verfügung (Referent\*in für Ferienfahrten und internationale Jugendarbeit) um eine erste Beratung zu leisten und vor allem eine Weitervermittlung an externe Fachstellen vorzunehmen.

Für den Fall, dass externe Beratung oder Unterstützung benötigt wird, stehen verschiedene externe Beratungsstellen zur Verfügung. Fachberatungsstellen können eine wertvolle Anlaufstelle sein, da sie spezifisches Fachwissen und Erfahrung im Umgang mit verschiedenen Themenbereichen haben. Diese Stellen können auf

#### Im Notfall erreichbar:

##### → Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

- anonym, kostenfrei und mehrsprachig, nicht besetzt an bundesweiten Feiertagen, Telefonzeiten
- Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

##### → Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016

- rund um die Uhr

##### → Hilfetelefon Gewalt an Männern: 08000 123 9900

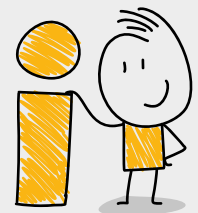
- Mo.-Do.: 8.00 bis 20.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 15.00 Uhr

##### → Opfertelefon weißer Ring (für alle Gewaltopfer): 116 006

- bundesweit, 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr

##### → Telefonseelsorge: 0800 111 0 111, 0800 111 0 222 oder 116 123

- rund um die Uhr



bestimmte Bereiche spezialisiert sein, wie beispielsweise Gewaltprävention, sexuelle Aufklärung, psychische Gesundheit oder Sexualisierte Gewaltprävention. Sie sind darauf ausgerichtet, den Ratsuchenden bei der Bewältigung von Herausforderungen zu helfen und ihnen Unterstützung anzubieten.

Externe Fachberatungsstellen in Deutschland, die im Rahmen eines Schutzkonzepts für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit konsultiert werden können, sind:

- 1. Kinderschutzzentren:** Diese Zentren bieten Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen und können wertvolle Ressourcen für die Entwicklung von Schutzkonzepten sein.
- 2. Jugendämter:** Die Jugendämter in den verschiedenen Städten und Gemeinden sind wichtige Anlaufstellen für Fragen und Unterstützung im Bereich Jugendschutz und Kinderrechte.
- 3. Lokale Jugendhilfeeinrichtungen:** Je nach Region gibt es verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen, die auf Unterstützung und Beratung im Jugendbereich spezialisiert sind.
- 4. Landesstellen für Suchtfragen:** Diese Stellen bieten Fachberatung für Suchtprävention und -hilfe und können bei der Entwicklung von Schutzkonzepten

im Umgang mit Suchtthemen bei Jugendlichen beraten.

- 5. Landes- oder Bundeszentralen für politische Bildung:** Diese Einrichtungen können bei der Gestaltung von Bildungsprogrammen und Workshops im Kontext von Kinder- und Jugendverbandsarbeit unterstützen.
- 6. Beratungsstellen für sexuellen Sexualisierte Gewalt:** Es gibt verschiedene Beratungsstellen in Deutschland, die sich auf die Prävention und den Umgang mit sexuellem Sexualisierte Gewalt spezialisiert haben.
- 7. Beratungsstellen für Gewaltprävention:** Diese Einrichtungen bieten Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten zur Prävention von Gewalt, Mobbing und Konflikten in der Jugendarbeit.
- 8. Lokale Familienberatungsstellen:** Diese Stellen bieten Hilfe und Beratung für Familien in unterschiedlichen Situationen und können in Bezug auf das Wohl der Kinder wertvolle Ratschläge geben.
- 9. Antidiskriminierungsstellen:** Bei Fragen zur Verhinderung von Diskriminierung und Förderung von Vielfalt in der Jugendarbeit können Antidiskriminierungsstellen auf Landes- und Bundesebene konsultiert werden.

## 7. Schlussbemerkung

Mit diesem Schutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen für die Bedeutung der Prävention von jeglichen Formen von Gewalt im Bundesjugendwerk der AWO e.V.. Wir erkennen an, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat und verpflichten uns zu einer kontinuierlichen Verbesserung unserer Schutzmaßnahmen.

Das Anwenden eines Schutzkonzeptes in der Praxis führt dazu, dass Strukturen und Prozesse gründlich analysiert werden, um zu gewährleisten, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt in unseren Verbandsstrukturen und Arbeitsweisen eliminiert wird.

Wir betrachten dieses Schutzkonzept jedoch nicht als statisches Dokument. Es ist ein lebendiges Dokument, das stetig weiterentwickelt wird. Unser Engagement für den Kinder- und Jugendschutz ist fester Bestandteil unserer Arbeit, und wir sind entschlossen, uns kontinuierlich zu verbessern, indem wir auf aktuelle Erkenntnisse, bewährte Praktiken und Feedback von Betroffenen und allen Jugendwerker\*innen eingehen.

Unser oberstes Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene sich sicher, geschützt und unterstützt fühlen. Wir

möchten, dass sie ihre Potenziale entfalten und die vielfältigen Chancen nutzen können, die unser Verband bietet. Dies erfordert eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten und Unterstützer\*innen des Bundesjugendwerks der AWO e.V.

Wir verpflichten uns, diese Verantwortung ernsthaft zu tragen und sind entschlossen, eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und der Wertschätzung zu fördern, in der (sexualisierte) Gewalt keinen Platz hat. Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller jungen Menschen stehen an erster Stelle, und wir sind fest entschlossen, sie in jeder Hinsicht zu schützen.

Dieses Schutzkonzept ist ein wichtiger Schritt auf unserem Weg zu einem sicheren Bundesjugendwerk der AWO e.V., und wir sind dankbar für die Unterstützung und das Engagement aller, die sich an dieser wichtigen Arbeit beteiligen. Zusammen werden wir sicherstellen, dass das Jugendwerk ein Ort ist, an dem Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen und sich entfalten können.



### 8. Weiterführende Materialien

---

1. **Website der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):** Diese Website ist das zentrale Portal der Bundesregierung zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. <https://beauftragte-missbrauch.de/>
2. **AWO Bundesverband Handreichung:** Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch <https://awo.org/artikel/schutzkonzepte-gegen-sexuellen-missbrauch/>
3. **UBSKM:** Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch [https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/06\\_Oktober/Expertise\\_Praevention\\_und\\_Intervention\\_bei\\_innerinstitutionellem\\_Missbrauch.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/06_Oktober/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf)
4. **Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit: QUALITÄTSSTANDARDS FÜR SCHUTZKONZEPTE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT** <https://hilpub.uni-hildesheim.de/entities/publication/914ba8c1-f5a2-4941-a7ee-b824ad1ad976>
5. **E-Learning:** Schutzkonzepte im Ehrenamt. Eine Online-Lernplattform zur Sensibilisierung für Gefährdungsfaktoren der (sexualisierten) Gewalt im ehrenamtlichen Kontext sowie zur Umsetzung von Schutzkonzepten in verschiedenen ehrenamtlichen Bereichen. <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/>
6. **DBJR:** Website der Fachstelle Prävention. <https://praevention.dbjr.de/>
7. **UBSKM:** Studie Teilbericht 4: So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/26866-so-koennen-schutzkonzepte-in-freizeiteinrichtungen-fuer-kinder-und-jugendliche-gelingen.html>
8. **Workbook Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit** (kostenloser Download) <https://schutzkonzepte.info/workbook/>



### 9. Anhang

---

1. Leitfaden für das Awareness-Team
2. Ergänzende Hinweise zum Verhaltenskodex und Wohlfühlrichtlinien

#### Leitfaden für das Awareness-Team

*Bei den vielfältigen Veranstaltungen des Jugendwerks kommen viele Menschen zusammen, um sich auszutauschen, Spaß zu haben oder gemeinsam produktiv zu sein. Dennoch kommt es immer mal wieder zu Grenzüberschreitungen, Diskriminierung oder (sexualisierter) Gewalt. Die Auswirkungen können sehr vielfältig sein: von einem ruinierten Abend bis zu traumatischen Erfahrungen.*

#### Was heißt Awareness?

---

Awareness heißt übersetzt Bewusstsein, Achtsamkeit und Aufmerksamkeit. Das bedeutet einen **rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander** zu haben und zu pflegen. Es soll eine sichere Atmosphäre entstehen, in der sich grundsätzlich alle wohlfühlen können und persönliche Grenzen gewahrt werden.

Wir achten auf einen diskriminierungssensiblen Umgang, respektieren persönliche Grenzen und stellen uns gegen diskriminierendes Verhalten. Mit einem Awareness-Hinweis und einem Awareness-Team (A-Team) möchten wir Grenzüberschreitungen erkennen, ihnen entgegenzutreten und Betroffene unterstützen. Ziel ist es, eine sichere Umgebung zu schaffen und alle zum eigenverantwortlichen Handeln aufzurufen. Damit wollen

wir uns konkret gegen mögliche Diskriminierungen und Grenzverletzungen auf unseren Veranstaltungen stellen, Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und auch zu eigenverantwortlichem Handeln aller aufrufen.

Wir hoffen, dass alle Teilnehmenden dadurch sicher an der Veranstaltung teilnehmen können.

### Was macht das A-Team?

Das A-Team<sup>1</sup> bietet Unterstützung gegen Diskriminierung, übergriffiges Verhalten und (sexualisierter) Gewalt für Betroffene an. Mit dem Einsatz des A-Teams wollen wir dem entgegenwirken und einen Raum schaffen, in dem sich niemand ausgegrenzt, ungleich oder unwohl fühlt. Das A-Team soll für betroffene Personen während der Veranstaltung ansprechbar sein, ihnen zur Seite stehen und sie unterstützen. Das A-Team fungiert ausschließlich als Vertrauensperson. Das heißt, dass Betroffene sich im Vertrauen an das A-Team wenden können und Informationen vertraulich behandelt werden.

Das A-Team besteht aus mehreren Personen und wird während der Veranstaltung sichtbar zu erkennen sein. Zudem wird es einen Rückzugsort geben, der bei Bedarf

von Personen genutzt werden kann, die diskriminierende, gewaltvolle oder übergriffige Erfahrungen machen mussten.

### Was macht das A-Team nicht?

Das A-Team fungiert ausschließlich als Vertrauensperson und hat keine weiteren Zuständigkeiten. Neben dem A-Team gibt es ein Orga-Team und Ersthelfer\*innen, an die man sich bei Fragen zur Organisation oder bei physischen Verletzungen wenden kann.

### 1. Grundsätzliches und allgemeine Regeln

#### Grundsätzliches:

1. Jedes Mitglied des A-Teams hat den Leitfaden gelesen.
2. Das A-Team arbeitet in Schichten, die vorher zu vergeben sind.
3. Das A-Team wird durch eine Person angeleitet, die die Verantwortlichkeit trägt. Sie dient als Kontaktperson zum Orga-Team.
4. Das Orga-Team setzt Maßnahmen nach dem Schutzkonzept um (s. 4.).

#### Allgemeine Regeln:

- **Erreichbarkeit** – Sei immer ansprechbar.
- **Ernsthaftigkeit** Nimm jede betroffene Person ernst und schicke sie nicht weg.
- **Vertraulichkeit** – Nicht außerhalb des A-Teams über vertrauliche Informationen sprechen, außer die betroffene Person erlaubt es dir.
- **Aufmerksamkeit** – Eingreifen, wenn du diskriminierendes, gewaltvolles Verhalten bemerkst (Prävention)
- **Einfühlsamkeit** – Dein Verhalten sollte einfühlsam und sensibel sein.
- **Respekt** – Respektiere die Grenzen und Wünsche der betroffenen Person und begegne der Person auf Augenhöhe.
- **Sprache** – Verwende diskriminierungsfreie und aufgeklärte Sprache.
- **Nüchtern** – Das A-Team konsumiert keinen Alkohol und keine weiteren Drogen.
- **Selbstfürsorge** – Achtet auf euch selbst! Wenn ihr euch der Situation nicht gewachsen fühlt, gebt die Verantwortung lieber an eine andere

Person ab (aus dem A-Team oder Orga-Team) oder sucht euch Unterstützung. Bewahrt eure eigenen Grenzen und Kapazitäten.

### 2. Umgang mit konkreten Situationen

Dieser Punkt soll Handlungsmöglichkeiten bei Situationen bieten, in denen Personen auf der Veranstaltung mit grenzüberschreitendem u./o. diskriminierendem Verhalten sowie sexualisierter Gewalt konfrontiert sind. Im Folgenden sind 3 Situationen aufgezählt mit den jeweiligen Handlungsmöglichkeiten. **Grundsätzlich gilt: gib niemals der betroffenen Person die Schuld für übergriffiges/diskriminierendes Verhalten/sexualisierte Gewalt!**

#### a) Du selbst nimmst eine Situation als grenzüberschreitend/übergriffig wahr.

- Überlege ob du die geeignete Person bist, in die Situation hineinzugehen oder ob du jemanden ansprichst.
- Frage die betroffene Person nach ihrem Befinden (z.B. Ist alles ok? Geht es dir gut mit der Situation?)
- Wenn du die betroffene Person ansprichst, erkläre ihr kurz, warum und was du als Grenzüberschreitung wahrgenommen hast.

<sup>1</sup> Das Awareness-Team kann auch als Vertrauensteam bezeichnet werden, da Vertraulichkeit, Anonymität und Parteilichkeit mit den Personen, die Diskriminierung und Grenzverletzungen erleben, die Grundsätze der Arbeit des Teams sind.

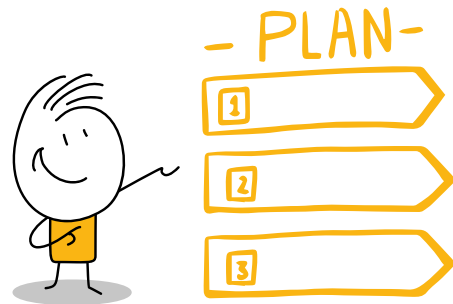
- Beachte aber, dass du deine Wahrnehmung der betroffenen Person nicht aufdrängst. Vielleicht nimmt sie die Situation ganz anders wahr.
  - Hör der betroffenen Person zu und nimm sie ernst.
  - Beachte und respektiere die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person. Gebe Informationen nur weiter, wenn die Person dies wünscht. Agiere erst, wenn die Person dir die ausdrückliche Erlaubnis gegeben hat. Das Schutzkonzept (Eskalationsstufen) bietet dir einen Handlungsüberblick (s. 4).
  - Biete Unterstützung an, z.B. ein Gespräch oder eine Möglichkeit, aus der Situation herauszukommen. Frage sie, ob sie sich zurückziehen möchte (z.B. in den Rückzugsraum/-ort).
  - Möchte die betroffene Person Unterstützung
    - Ja: siehe ab Punkt 3.
    - Nein: Respektiere das und biete einen konkreten Ort an, wo sie – auch später noch – Unterstützung bekommen kann, wenn sie es möchte. Versuche trotzdem, die Person ein wenig im Auge zu behalten, um im Zweifel noch einmal Unterstützung anbieten zu können
- b) Du wirst von einer anderen Person auf eine grenzüberschreitende Situation hingewiesen.**
- Überlege ob du die geeignete Person bist, in die Situation hineinzugehen oder ob du jemanden ansprichst.
  - Werde selbst aktiv und gib die Verantwortung nicht wieder an die beobachtende Person zurück.
  - Wenn du die betroffene Person ansprichst siehe weiter ab Punkt 1.
- c) Eine betroffene Person kommt auf dich zu und möchte Unterstützung.**
- Höre der betroffenen Person zu und nimm sie ernst.
  - Sei zurückhaltend mit Körperkontakt, es sei denn, es ist von der betroffenen Person ausdrücklich erwünscht.
  - Überlege ob du die geeignete Person bist oder ob du jemanden dazu holst.
  - Frage nach den Bedürfnissen der betroffenen Person (Was brauchst du? Was möchtest du gerade?).
- Beachte und respektiere die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person. Gebe Informationen nur weiter, wenn die Person dies wünscht. Agiere erst, wenn die Person dir die ausdrückliche Erlaubnis gegeben hat. Das Schutzkonzept (Eskalationsstufen) bietet dir einen Handlungsüberblick (s. 4.).
  - Erkläre, dass in der Unterstützung nur das passiert, was die betroffene Person wünscht. Alles wird mit ihr abgesprochen.
  - Frage die betroffene Person, ob sie eine Vertrauensperson dabei haben möchte.
  - Suche einen Ort, wo in Ruhe ein Gespräch stattfinden kann (z.B. Rückzugsort des A-Teams).
  - Hör zu, wenn die betroffene Person erzählen möchte.
  - Sei vorsichtig mit Fragen. Die betroffene Person soll nicht das Gefühl bekommen, sich rechtfertigen zu müssen. Vielleicht ist ihr auch unangenehm oder peinlich, was passiert ist.
  - Lass dir und der betroffenen Person viel Zeit (in Krisen ist „Tempo rausnehmen“ total wichtig).
- Biete Möglichkeiten konkreter Unterstützung an, z.B.:
    - Wenn die betroffene Person bleiben möchte, kläre mit ihr, was sie dafür braucht. Vielleicht möchte sie, dass immer jemand in ihrer Nähe ansprechbar ist oder dass andere Leute der beschuldigten Person eine Ansage machen, die betroffene Person in Ruhe zu lassen oder dass die beschuldigte Person die Situation verlassen soll.
    - Biete an, dass die betroffene Person sich nicht selbst mit der beschuldigten Person auseinandersetzen muss, sondern dass dies jemand anderes für sie tun kann.
    - Biete an, dass die beschuldigte Person die Location verlässt bzw. am weiteren Teilhaben der Veranstaltung gehindert wird, wenn dies gewünscht ist.
    - Biete professionelle Unterstützungsmöglichkeiten an (siehe 6. Beratung und Beschwerdemanagement: Telefonnummer „Im Notfall erreichbar“).
    - Kümmere dich darum, dass die Person sicher nach Hause kommt, wenn sie gehen möchte.

### 3. Grenzüberschreitendes/diskriminierendes Verhalten

Die Definition, ob eine sexualisierte Grenzverletzung vorgefallen ist, liegt einzig und allein bei der betroffenen Person. Jede von sexualisierter Gewalt betroffene Person kann für sich selbst sagen, was sie als Gewalt wahrnimmt. Gewalt wird auf Grund der persönlichen Geschichte, Gegenwart und Erfahrung von Betroffenen unterschiedlich erlebt, eingeordnet und eingeschätzt. So können z.B. ungewolltes Anfassen oder aber auch konsequentes verbales Ansprechen von Personen als grenzüberschreitendes bzw. übergriffiges Verhalten wahrgenommen werden. Es gilt unabhängig davon, wie der Übergriff aussah: wenn eine betroffene Person eine Grenzverletzung als solche bezeichnet, dann entspricht dies ihrer Wahrnehmung und ist somit als diese Bezeichnung zu akzeptieren.

Rassistisches, Antisemitisches, Sexistisches und/oder Homo-/Trans-/Interphobes Verhalten kann von verbalen Beschimpfungen bis zu physischen Übergriffen reichen. Auch hier gilt: **Wenn sich eine Person auf Grund ihrer sexuellen Identität, Hautfarbe und/oder Herkunft etc. von einer anderen Person angegrif-**

fen und diskriminiert fühlt, solltet ihr die betroffene Person unterstützen und euch ihr gegenüber parteilich Verhalten.



### 4. Awareness-Team als Baustein des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept hat das übergeordnete Ziel, eine sichere und geschützte Umgebung für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei sollen sowohl die Hauptamtlichen als auch die Ehrenamtlichen des Verbands und die jungen Menschen selbst davon profitieren. Das Schutzkonzept soll dabei helfen, den Menschen im Jugendwerk eine **Handlungsleitlinie** an die Hand zu geben und somit soll es als Unterstützung dienen.

#### Handlungsleitlinien für das A-Team:

**Eskalationsstufe 1:** Es handelt sich um eine Grenzüberschreitung, die das A-Team eigenständig lösen kann.

An dieser Stelle handelt das A-Team eigenständig und unterstützt, je nach Bedarf und Wunsch der betroffenen Personen (s. 2.).

**Eskalationsstufe 2:** Es handelt sich um eine Grenzüberschreitung, die das A-Team nicht alleine lösen kann.

Das A-Team wendet sich in diesem Fall an die Person, die die Schnittstelle zwischen Orga- und A-Team darstellt. Die Schnittstellen-Person wendet sich an den Vorstand und die Personen aus der Geschäftsstelle. Diese überlegen gemeinsam, was die nächsten Schritte sein können.

**Eskalationsstufe 3:** Es handelt sich um eine Grenzüberschreitung, die weder das A-Team noch der Bundesvorstand/die Geschäftsstelle alleine lösen können.

In diesem Fall ist das Vorgehen wie bei Eskalationsstufe 2, nur dass der Bundesvorstand/die Geschäftsstelle externe Stellen wie Polizei, Fachberatungsstellen etc. zu Rate zieht. In diesem Fall ist das Ausfüllen des Dokumentationsformulars unerlässlich.

Das A-Team fungiert ausschließlich als Vertrauensperson für Betroffene. Das Orga-Team bzw. der Bundesvorstand und die Geschäftsstelle sind die ausführende Instanz, die konkrete Maßnahmen nach Grenzüberschreitungen ergreifen, die über Eskalationsstufe 1 gehen.

### Ergänzende Hinweise zum Verhaltenskodex (siehe S. 17)

#### Sprache, Redeanteil und Gesprächsklima

Wir streben auf unseren Veranstaltungen ein Gesprächsklima an, in dem jede\*r die Möglichkeit hat, sich zu äußern, und in dem unterschiedliche Wissensstände respektiert werden. Es ist wichtig, einander respektvoll zuzuhören und anderen die Möglichkeit zu geben, auszusprechen. Teile dein Wissen und deine Erfahrungen mit anderen, sei aber auch offen dafür, von ihrem Wissen zu profitieren. Achte darauf, wie viel Redeanteil du selbst hast und sei bereit, dich in Diskussionen zurückzunehmen, damit alle zu Wort kommen können. Sei achtsam im Umgang mit Namen, Begriffen und Abkürzungen und denke daran, dass nicht jede\*r alles wissen kann. Wir fördern den Austausch von Wissen auf allen Ebenen und möchten, dass alle voneinander lernen können. Es ist hilfreich, Fragen zu stellen, um Aussagen zu treffen und Zusammenhänge besser zu verstehen.

### Ansprache und Pronomen

Ähnlich wie Menschen im Allgemeinen Namen haben, die verwendet werden, neigen wir auch dazu, allgemeine Pronomen zu verwenden. Es kann vorkommen, dass Namen und/oder Pronomen falsch verwendet werden. Wenn du dir unsicher bist, mit welchem Pronomen eine Person angesprochen werden möchte, verwende einfach den von ihr angegebenen Namen und frage sie höflich, mit welchem Pronomen sie angesprochen werden möchte. Es kann versehentlich zu Fehlern bei der Anrede anderer kommen – das ist kein Weltuntergang, solange Korrekturen respektvoll akzeptiert werden.

### Grenzverletzungen

Persönliche Grenzen, egal wo sie liegen, sind immer wichtig und sollten respektiert werden. Achte auf deine eigenen Grenzen und respektiere auch die Grenzen anderer Menschen. In manchen Situationen kann es passieren, dass Menschen das Gefühl haben, dass ihre Grenzen überschritten wurden und sie sich unsicher, einsam, verletzt oder hilflos fühlen. Diese Grenzüberschreitungen werden individuell unterschiedlich definiert. Die Person, deren Grenze verletzt wurde, hat das Recht, darüber zu entscheiden, was eine Grenzverletzung für sie bedeutet.

Wenn du mögliche Grenzverletzungen beobachtest oder das Gefühl hast, dass jemand deine Unterstützung benötigen könnte, dann steh für die betroffene Person ein. Im Zweifelsfall frage sie, ob eine Situation, die du beobachtest, für sie in Ordnung ist. Schon das Gefühl, nicht allein zu sein, kann den Betroffenen helfen, ihre eigene Stärke wiederzufinden. Wenn du in einer Situation, die du selbst erlebst oder beobachtest, Unterstützung wünschst oder dich unwohl fühlst, zögere nicht, dich an das A-Team zu wenden.

### Wohlfühlrichtlinien

Unser gemeinsames Ziel ist es, eine positive Erfahrung für alle Teilnehmenden zu ermöglichen. Alle sollen sich sicher und willkommen fühlen. Um das zu ermöglichen, braucht es folgendes:

#### 1. Respekt und Akzeptanz:

- Wir respektieren unterschiedliche Identifikationen und persönliche Grenzen.
- Wir ermutigen zur respektvollen Kommunikation und Kommunikation eigener Grenzen.
- Wir akzeptieren die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten, Communitys, Sprachen, Lebensstilen, sexuellen Orientierungen, Glaubenssystemen, Fähigkeiten und sozialen Hintergründen.

#### 2. Verantwortung für Worte und Taten:

- Wir übernehmen Verantwortung für unser Handeln und unserer Worte.
- Wir sind sensibel gegenüber der möglichen Wirkung von Worten und verstehen eine Entschuldigung als mutige Geste.

#### 3. Umgang mit Konflikten:

- Wir sind lösungsorientiert und finden Gemeinsamkeiten trotz Unterschiede.
- Wir klären Missverständnisse auf und kommunizieren konstruktiv.
- Das A-Team ist für eine Mediation verfügbar.

#### 4. Lernbereitschaft:

- Wir laden dazu ein, voneinander zu lernen.
- Wir sind bereit, die eigenen Privilegien und die eigene Komfortzone zu hinterfragen.
- Wir hören offen zu.
- Wir sind bereit, uns eigene Fehler einzugestehen und aus ihnen zu lernen.

#### 5. Achtsamkeit und Rücksichtnahme:

- Wir akzeptieren und respektieren unterschiedliche Bedürfnisse.
- Wir fragen offen nach bei Unsicherheiten bezüglich respektvollem Verhalten.

#### 6. Sicherheit und Wohlbefinden:

- Wir sind bereit, rücksichtsvoll zu sein und aufeinander acht zu geben.
- Wir erkennen an, dass wir einzeln, aber auch gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, dass sich alle wohlfühlen können.

**Auf unseren Veranstaltungen ist kein Platz für Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit, Transphobie, Ableismus und weitere Diskriminierungsformen.**





## Impressum

### Schutzkonzept des Bundesjugendwerks der AWO e.V.

#### Herausgabe

Bundesjugendwerk der AWO e.V.  
Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin  
E-Mail: [info@bundesjugendwerk.de](mailto:info@bundesjugendwerk.de)  
Fon: +49 (0)30/2592728-50  
Fax: +49 (0)30/2592728-60  
Internet: [www.bundesjugendwerk.de](http://www.bundesjugendwerk.de)

#### Verantwortlich

Sarina Brauer, Geschäftsführung

#### Redaktion

Meike Rausch, Luisa Kantelberg, Jeannette Jung, Sarina Brauer

#### Layout

Lubica Rosenberger, [www.designbonn.de](http://www.designbonn.de)

#### Druck

Printzipia, [www.printzipia.de](http://www.printzipia.de)

#### Bildrechte

freepik.com



Alle Rechte liegen beim Bundesjugendwerk der AWO e.V.  
Der Abdruck und die Vervielfältigung des Inhalts (auch auszugsweise)  
ist verbandsextern nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Diese Veröffentlichung wird vom Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A4: Neues Grundsatzprogramm**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt das folgende neue Grundsatzprogramm:

### 2 **Demokratischer Sozialismus**

3 Wir bekennen uns zum Demokratischen Sozialismus. Wir sind der Überzeugung, nur  
4 dieser bietet aktuell die Möglichkeit, unser Menschenbild zu entfalten und  
5 unsere Werte zu leben. Diese Perspektive begründet sich historisch und  
6 gegenwärtig aus unseren Erfahrungen als Teil der Arbeiter\*innen(jugend)bewegung  
7 und dem Kampf für eine gerechte Verteilung von Macht und Ressourcen.

8 Zum Verständnis eines Demokratischen Sozialismus gehört für uns die Umverteilung  
9 der herrschenden Machtverhältnisse zwischen Gesellschaft, Politik und  
10 Wirtschaft. Dafür ist eine Basisdemokratie elementar, wodurch alle Menschen  
11 bedingungslos über Politik und Wirtschaft demokratisch entscheiden. Das  
12 ermöglicht, dass die Gesellschaft unmittelbar ihre Regeln des Zusammenlebens und  
13 Wirtschaftens bestimmen kann.

14 Staatliche Macht dient dabei als demokratisches Instrument, die Interessen und  
15 Bedürfnisse der Gesellschaft durchzusetzen und die Erhaltung der  
16 gesellschaftlichen Macht zu garantieren. Wirtschaftliche Aktivitäten dienen  
17 ausschließlich dem Wohlergehen und der Bedürfnisbefriedigung aller innerhalb der  
18 Gemeinschaft. Das bewirkt, dass alle Menschen die gleichen Möglichkeiten haben,  
19 sich individuell zu entwickeln und ihre eigenen Interessen zu verwirklichen.

20 Die Idee des Demokratischen Sozialismus lebt in unserem Verband und muss in  
21 stetig kritischem Aushandeln weiterentwickelt werden. Als Sozialisationsinstanz,  
22 also ein Ort, der das Denken, Fühlen und Handeln prägt, verstehen wir es als  
23 unsere Aufgabe, dieses Ideal durch unser politisches und pädagogisches Handeln  
24 zu fördern und aktiv zu vertreten.

## 25 Werteverständnis

26 **Freiheit** bedeutet für uns in erster Linie die Möglichkeit zur freien Entfaltung  
27 der eigenen Persönlichkeit. Dies setzt voraus, frei von Unterdrückung, Not und  
28 Armut zu sein. Freiheit muss in unterschiedlichen Lebensbereichen immer wieder  
29 erkämpft, verteidigt und geschützt werden. Dennoch bedeutet Freiheit für uns  
30 keine absolute Freiheit. In vielen Fällen muss die individuelle Freiheit  
31 eingeschränkt werden, um das gemeinschaftliche Zusammenleben zu schützen. Auch  
32 ist die eigene Freiheit stets durch die Freiheit anderer beschränkt.

33 **Gleichheit** bedeutet für uns eine fundamentale Gleichheit an Würde, unabhängig  
34 von körperlichen, psychischen und sozialen Merkmalen, jedoch nicht die  
35 Gleichförmigkeit aller Menschen. In unseren Augen soll jeder Mensch das Leben  
36 mit den gleichen Möglichkeiten beginnen und dadurch die Voraussetzungen haben,  
37 die eigene Persönlichkeit im Dialog mit der Umgebung auszubilden. Das setzt  
38 voraus, dass sich alle Menschen auf Augenhöhe begegnen. Gleichheit bedarf der  
39 Wahrung der unantastbaren Würde jedes Menschen und ist Grundvoraussetzung für  
40 eine gerechte Welt.

41 **Gerechtigkeit** ist für uns dann gegeben, wenn jeder Mensch die gleichen  
42 Möglichkeiten zur freien Entfaltung hat. Um gleiche Chancen zu gewährleisten,  
43 müssen Ressourcen den individuellen Bedürfnissen der Menschen nach umverteilt  
44 werden. Damit schließen wir die Wertschätzung von individuellen Leistungen nicht  
45 aus, jedoch stehen Bedürfnis- und Chancengerechtigkeit der Menschen im  
46 Vordergrund. Gerechtigkeit erfordert ein Bewusstsein für Gleich- und  
47 Ungleichheit und setzt eine gesellschaftliche Aushandlung dieser auf Basis  
48 moralischer und rechtlicher Vorstellungen voraus.

49 **Solidarität** bedeutet für uns das gegenseitige füreinander eintreten. Dabei  
50 übernehmen sowohl Gemeinschaften als auch Individuen Verantwortung füreinander,  
51 ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Grundlage für solidarisches Handeln sind  
52 Bewusstsein und Sensibilität für existierende Ungleichheiten und individuelle  
53 Bedürfnisse. Trotz des individuellen Anspruchs auf Teilhabe und Unterstützung,  
54 verliert niemand, mit dem sich solidarisiert wird, die Eigenständigkeit.  
55 Gleichzeitig steht jeder Person frei, in welchem Maße sie sich mit anderen  
56 Personengruppen solidarisiert. Damit ist für uns auch verbunden, dass die eigene  
57 Freiheit nicht aufgegeben wird.

58 **Toleranz** bedeutet für uns, andere Überzeugungen und Handlungsweisen zuzulassen,  
59 Argwohn diesen gegenüber zu reflektieren und sie als gleichwertig neben den  
60 eigenen zu sehen. Das Tolerieren anderer Ansichten bedeutet nicht, dass wir  
61 diesen gegenüber eine zustimmende Haltung einnehmen. Dabei ist es uns wichtig,  
62 dass Intoleranz nicht toleriert wird. Positionen, die unserem Werteverständnis

63 und den Menschenrechten fundamental entgegenstehen, können wir nicht tolerieren.

64 **Emanzipation** verstehen wir als Selbstermächtigung aus Fremdbestimmung und  
65 äußeren Erwartungen. Damit ist eine Mündigwerdung zu einer eigenständigen  
66 Persönlichkeit verbunden, die ihre Menschenrechte wahrnehmen und sich gegen  
67 willkürliche Einschränkungen verteidigen kann. Im Laufe eines Lebens finden  
68 immer wieder individuelle Emanzipationsprozesse in unterschiedlichen  
69 Lebensbereichen statt. Darüber hinaus können sich auch gesellschaftliche Gruppen  
70 emanzipieren. Privilegierte und nicht betroffene Gruppen und Individuen können  
71 Emanzipationsprozesse Anderer solidarisch unterstützen. Unser Verständnis geht  
72 über die verengte Sicht der Emanzipation auf das Rollengefüge verschiedener  
73 konstruierter Geschlechter hinaus.

#### 74 **Menschenbild**

75 Wir gehen davon aus, dass alle Menschen die gleichen Bedürfnisse haben.  
76 Bedürfnisse sind das innere Verlangen nach Erfüllung von zum Beispiel  
77 Körperlichen Bedürfnissen, wie Nahrung oder Sozialen Bedürfnissen, wie  
78 Freundschaften. Bedürfnisse müssen erfüllt sein, damit Menschen zufrieden und  
79 gesund leben können. Diese sind individuell stark ausgeprägt.

80 Wir sehen Menschen als Individuen an, die geprägt sind durch die eigene  
81 Sozialisation. In dieser entwickeln sie unterschiedliche Eigenschaften,  
82 Interessen und Handlungsstrategien. Diese Entwicklung wollen wir, im Sinne der  
83 Demokratie, unterstützen, ohne daraus einen Nutzen zu erwarten.

84 Wir sprechen Menschen von der Geburt an ihre Mündigkeit zu und gehen davon aus,  
85 dass sie an der Gesellschaft teilhaben wollen. Mündigkeit heißt, dass jemand  
86 fähig ist, für sich selbst zu entscheiden und die Verantwortung für das eigene  
87 Handeln zu übernehmen. In welcher Form sie teilhaben, hängt von ihren  
88 unterschiedlichen, gegebenen und erworbenen Ressourcen ab. Die Gesellschaft muss  
89 die Mündigkeit aller Menschen anerkennen und Möglichkeiten zur Teilhabe  
90 schaffen.

91 Menschen sind soziale Wesen, welche in Interaktion mit anderen Menschen treten  
92 und sich darüber in der Gesellschaft positionieren. Die Gesellschaft ist Teil  
93 der Sozialisation der Menschen. Welche jedoch gleichzeitig gestaltend auf die  
94 Gesellschaft und ihre Ausrichtung einwirken. Gesellschaft und Individuum stehen  
95 in Wechselwirkung zueinander.

96 Menschen entwickeln Handlungsstrategien, um mit Herausforderungen umzugehen und  
97 den Alltag bewältigen zu können. Diese Strategien sind individuell und abhängig

98 von persönlichen Erfahrungen. Wir gehen davon aus, dass Menschen immer eine für  
99 sich plausible Begründung, den "guten Grund", für ihr Handeln haben.

100 Aus diesem Menschenbild resultiert für uns, dass wir Menschen wertungsfrei  
101 begegnen wollen. Das Individuum soll befähigt werden, für seine Bedürfnisse und  
102 Interessen einzustehen. Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln ist  
103 Grundlage unserer Arbeit.

#### 104 **Pluralismus und Intersektionalität**

105 Wir wollen eine Gesellschaft, in der Menschen einander mit Anerkennung und  
106 Respekt begegnen. Alle sollen ihre eigenen Meinungen, Überzeugungen, Interessen  
107 und Ziele haben dürfen. Das nennt sich Pluralismus. Gleichzeitig sehen wir, dass  
108 es in unserer Gesellschaft Ungleichheiten und Unterdrückung gibt. Manche  
109 Menschen haben mehr Macht und Möglichkeiten als andere. Intersektionalität  
110 bedeutet, dass verschiedene Formen von Diskriminierung zusammenwirken. Manche  
111 Menschen sind deshalb von mehreren Formen der Diskriminierung gleichzeitig  
112 betroffen.

113 Ein Beispiel: Ein geflüchtetes Kind kann wegen der schwierigen finanziellen  
114 Situation seiner Familie nicht an einer Ferienfreizeit teilnehmen. Gleichzeitig  
115 darf es wegen seines Aufenthaltsstatus das Bundesland nicht verlassen. Außerdem  
116 sind Anträge für finanzielle Unterstützung und für die Teilnahme an einer  
117 Ferienfreizeit außerhalb des Bundeslandes nur auf Deutsch verfügbar. Dieses Kind  
118 erlebt also mehrere Hürden gleichzeitig: wegen der finanziellen Situation und  
119 wegen seiner Fluchtgeschichte. Dadurch kann es nicht selbstbestimmt an Angeboten  
120 teilnehmen.

#### 121 **Geschlechterverständnis**

122 In unserer Gesellschaft denken viele immer noch, dass es nur zwei Geschlechter  
123 gibt: männlich und weiblich. Dieses Denken bezieht sich vor allem auf die  
124 Geschlechtsmerkmale. Das Problem dabei ist jedoch, dass man auf Grundlage dieser  
125 ebenso eine soziale Rolle zugeschrieben bekommt. Diese Rollen sollen nicht  
126 verlassen werden. Wer muss stark sein? Wer darf Kleider tragen? Wer darf  
127 Oberkörperfrei sein?

128 Das binäre System umfasst nicht die gesamte menschliche Geschlechtervielfalt.  
129 Eine Zuschreibung welche Geschlechter es gibt, lehnen wir ab, weil wir jedem  
130 Menschen die Macht geben wollen, über die eigene (Geschlechts-)Identität  
131 entscheiden zu können. Wir sehen Geschlecht als Spektruman. Wir wollen im  
132 Jugendwerk ein sicherer Ort sein und aufklären und sensibilisieren.

## 133 **Das Patriarchat**

134 Wir leben in einem patriarchalen System. Patriarchat kommt von „Herrschaft der  
135 Väter“ und bedeutet allgemein “Gesellschaft, in der Männer die Macht haben”. In  
136 diesem nehmen Cis-Männer aufgrund ihres Geschlechts eine übergeordnete Position  
137 in Bezug auf Macht, Einfluss und Autorität ein. Cis-Männer bezeichnet Personen,  
138 deren Geschlechtsidentität mit dem übereinstimmt, welches ihnen nach der Geburt  
139 zugewiesen wurde. Dies passiert hauptsächlich über die Bestimmung äußerer  
140 Merkmale.

141 Das Patriarchat erhält geschlechterdiskriminierende Strukturen aufrecht. FLINTA\*  
142 steht für Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, nichtbinäre,  
143 transgeschlechtliche, agender und \* alle die sich als nicht Cis-männlich  
144 definieren. FLINTA\* erleben geschlechtsspezifische Gewalt, Lohnungleichheit,  
145 ungleiche Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit, eingeschränktem Zugang zu  
146 Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Benachteiligung in Führungspositionen  
147 und politischen Entscheidungsprozessen.

148 Wir fordern das Ende des Patriarchats und eine gerechte Gesellschaftsform auf  
149 Grundlage des Demokratischen Sozialismus.

## 150 **Sexismus**

151 Sexismus ist die Abwertung und Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes.  
152 Sexismus und Patriarchat sind eng miteinander verknüpft. Sexismus kann auf  
153 verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen auftreten, wie zum Beispiel in  
154 der Sprache, in der Arbeitswelt, in der Bildung und in den Medien. Im  
155 Patriarchat ist Sexismus ein Mittel zur Aufrechterhaltung der bestehenden  
156 Machtstrukturen, zur Kontrolle von FLINTA\* Personen.

157 Weil das Patriarchat und Sexismus nach wie vor ein großes Problem sind, fordern  
158 wir eine Sensibilität ALLER für Sexismus und die Dominanz des männlichen  
159 Geschlechts.

160 Im Sinne des demokratischen Sozialismus streben wir eine Welt an, in der  
161 Geschlecht keine Rolle mehr in Machtstrukturen spielt. Sexismus ist eine Form  
162 von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen von Diskriminierung wie Rassismus,  
163 Klassismus oder Queerfeindlichkeit verbunden ist.

## 164 **Queer-Feindlichkeit**

165 Queer ist eine Selbstbezeichnung von Menschen die sich der LGBTQI+ Community  
166 zugehörig fühlen. LGBTQI+ ist eine Abkürzung für viele verschiedene sexuelle  
167 Orientierungen und Geschlechtsidentitäten (Lesbisch, Gay, Bisexuell,  
168 transgeschlechtlich, queer, intergeschlechtlich und + für weitere Identitäten.)

169 Queer-Feindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung, Anfeindungen, Ablehnung,  
170 Gewalt und Unsichtbarmachung von LGBTQI+ Personen. Sie erleben Queer-  
171 Feindlichkeit sowohl auf individueller als auch auf struktureller<sup>1</sup> und  
172 institutionellerEbene. Das kann sich z.B. in einer Ungleichbehandlung bei der  
173 medizinischen Versorgung, Familiengründung oder Selbstbestimmung der eigenen  
174 Identität äußern.

175 Queer-Feindlichkeit tolerieren wir nicht. Wir fordern eine Gesellschaft, in der  
176 jede Person die eigene Identität selbstbestimmt und diskriminierungsfrei  
177 ausleben kann. Dafür sehen wir gendersensible Sprache und gendersensibles  
178 Verhalten als unbedingt notwendig.

179 Queer-Feindlichkeit ist eine Form von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen  
180 von Diskriminierung wie Rassismus, Sexismus oder Klassismus verbunden ist.

## 181 **Ableismus**

182 Ableismus kommt von "to be able" aus dem Englischen und bedeutet leistungsfähig  
183 zu sein. Ableismus bezeichnet die Diskriminierung und Abwertung von Menschen mit  
184 Behinderungen, psychischen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen. Von  
185 Ableismus betroffen sind ebenfalls Menschen, die von einer Behinderung bedroht  
186 sind. Es ist diskriminierend, wenn ein Mensch wegen einer bestimmten Eigenschaft  
187 oder einer Fähigkeit ungerechtfertigt bewertet wird. Menschen mit Behinderungen  
188 werden z.B. auf Merkmale reduziert, in denen sie sich vom vermeintlichen  
189 "Normalzustand" unterscheiden.

190 Gesetze, Gebäude, Sprache oder gesellschaftliche Normen können Menschen  
191 ausschließen. Wir fordern eine Haltung der Gesellschaft, die Barrieren abbaut  
192 und Teilhabe für alle Menschen möglich macht. Ableismus ist kein Zufall, sondern  
193 ein Teil unseres gesellschaftlichen Systems, das Unterschiede abwertet. Die  
194 Behinderung von einem Menschen ist nicht das Problem, sondern der Blick der  
195 Gesellschaft darauf. Der gesellschaftliche Blick beeinträchtigt Menschen bei  
196 ihrer Teilhabe. Menschen mit Behinderung wird oft eine geringere  
197 Lebenswertigkeit zugeschrieben. Das können wir mit unseren Werten Gerechtigkeit  
198 und Gleichheit nicht vereinbaren. Wir fordern das gute und schöne Leben für  
199 ALLE.

200 Menschen sollten nicht nach ihrem Nutzen eingeteilt werden und deshalb einen  
201 anderen Zugang bekommen. Wie im Kapitel zur Bildungsgerechtigkeit geschrieben,  
202 fordern wir von Politik und Gesellschaft, sich für die gerechte und  
203 bedürfnisorientierte Verteilung von allen Ressourcen einzusetzen und dafür Sorge  
204 zu tragen, dass niemand benachteiligt wird.

## 205 **Awareness**

206 Der Begriff Awareness heißt übersetzt Bewusstsein, Aufmerksamkeit und  
207 Achtsamkeit. Das bedeutet einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und  
208 solidarischen Umgang miteinander zu haben und zu pflegen und diskriminierende,  
209 gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren. Es geht darum, Verantwortung füreinander  
210 und für sich selbst zu übernehmen. Es soll eine sichere Atmosphäre entstehen, in  
211 der sich grundsätzlich alle wohlfühlen können und persönliche Grenzen gewahrt  
212 werden. Im Jugendwerk gilt, wir achten auf einen diskriminierungssensiblen  
213 Umgang, respektieren persönliche Grenzen und stellen uns gegen diskriminierendes  
214 Verhalten. Awareness ist für uns politische Haltung und praktische Solidarität.

## 215 **Demokratieverständnis**

216 Demokratie bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt mitbestimmen dürfen.  
217 Menschen brauchen einen barrierearmen Zugang zu politisch ausgeglichenen,  
218 faktenbasierten Informationen und Bildung. Das ist die Grundlage für eine freie  
219 und vielfältige Meinungsbildung. Eine unabhängige Justiz schützt auf Basis von  
220 Gesetzen die Rechte aller, auch von Minderheiten, und sorgt dafür, dass niemand  
221 zu viel Macht bekommt. Wer Macht hat, hat diese mit Verantwortung gegenüber  
222 Allen zu tragen und kann zur Rechenschaft gezogen werden. Niemand darf die  
223 alleinige Macht haben.

224 Für eine gelingende Demokratie braucht es, dass alle Verantwortung übernehmen,  
225 füreinander einstehen und Entscheidungen zum Wohle aller treffen. Jede\*r ist  
226 wichtig und trägt zu einer lebendigen Demokratie bei. Diese Fähigkeit, auf  
227 Herausforderungen zu reagieren und sich stetig zu wandeln, macht Demokratie  
228 widerstandsfähig gegenüber demokratiefeindlichen Bestrebungen.

229 Demokratische Bildung ist ein wesentliches Element in der Jugendverbandsarbeit.  
230 Wir als Jugendwerk der AWO erkennen unsere historische Verantwortung an, die aus  
231 der Geschichte der AWO hervorgeht. Die AWO wurde während der Zeit des  
232 Nationalsozialismus verboten und ihre Mitglieder wurden verfolgt. Als  
233 Jugendverband einer Organisation, die selbst unter antidemokratischen Ideologien  
234 gelitten hat, sehen wir es als unsere Verpflichtung an, entschieden gegen jede  
235 Form von Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit einzutreten.

236 Diese historische Verantwortung bedeutet auch, aus der Vergangenheit zu lernen  
237 und aktiv zur Stärkung einer demokratischen Kultur beizutragen. Es ist unsere  
238 Aufgabe, jungen Menschen die Gefahren extrem rechter Ideologien aufzuzeigen, sie  
239 für die Werte der Demokratie zu begeistern und sie darin zu unterstützen,  
240 Diskriminierung, Hass und Ausgrenzung entgegenzutreten.

241 Deshalb setzen wir, als Jugendverband, uns sowohl in unserer Bildungsarbeit als  
242 auch in unserer politischen Arbeit dafür ein, junge Menschen zu ermutigen. Wir  
243 wollen junge Menschen befähigen kritisch zu denken, sich als aktive  
244 Gestalter\*innen einer solidarischen und offenen Gesellschaft einzubringen und  
245 sich selbst zu organisieren.

246 Wir geben jungen Menschen Gestaltungsräume, in denen sie ihre Freizeit gestalten  
247 und sich über Themen, die sie bewegen, austauschen können. Dabei greifen wir  
248 politische und gesellschaftliche Fragen auf und stärken die Themen der Kinder  
249 und Jugendlichen. Emanzipatorische Prozesse junger Menschen stehen im  
250 Vordergrund.

251 Als politischer Jugendverband haben wir uns unserer Werte verschrieben und leben  
252 diese auf allen Ebenen unserer Aktivitäten. Wir geben einen Rahmen, in dem junge  
253 Menschen eine eigene politische Meinung bilden können.

254 Wir sind uns bewusst, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist und  
255 kontinuierlich verteidigt werden muss. Als Werkstätten der Demokratie sehen wir  
256 unser Engagement im stetigen Wandel. Dieses Engagement gerät zunehmend unter  
257 Druck. Immer häufiger sehen wir uns der Gefahr der Einschränkung und  
258 Delegitimierung seitens demokratiefeindlicher Bestrebungen ausgesetzt.

259 Die Rolle und Aufgabe von Jugendverbandsarbeit sind von allen demokratischen  
260 Parteien anzuerkennen.

261 Darüber hinaus sind wir mit anderen demokratischen Organisationen der  
262 Zivilgesellschaft solidarisch, die durch Infragestellung ihrer Förderung oder  
263 gar Existenzberechtigung in einer kapitalistischen Gesellschaft unter Druck  
264 geraten.

## 265 **Ökologische Nachhaltigkeit**

266 Ökologische Nachhaltigkeit ist für uns die Grundlage für Leben, Lebensqualität  
267 und Wohlstand zukünftiger Generationen. Sie bedeutet, dass wir die Natur  
268 schützen und verantwortungsvoll mit ihr umgehen. Dazu gehört der Schutz der  
269 Artenvielfalt und gesunder Ökosysteme.

270 Nicht erneuerbare Ressourcen wie fossile Energieträger sollen sparsam genutzt  
271 werden. Erneuerbare Ressourcen wie Wälder oder Tierbestände dürfen nur so  
272 genutzt werden, dass sie sich wieder erholen können. Außerdem ist konsequenter  
273 Klimaschutz notwendig. Wenn wir die natürlichen Grenzen unseres Planeten nicht  
274 beachten, verschärfen wir die Klimakrise. Diese bedroht das gute Leben heutiger  
275 und zukünftiger Generationen. Deshalb müssen wir entschlossen und dauerhaft an  
276 der Umsetzung der internationalen Klimaziele arbeiten.

277 Nachhaltigkeit darf nicht nur ein Schlagwort sein. Wir brauchen mehr Bildung,  
278 Aufklärung und konkrete Unterstützung, damit nachhaltiges Handeln  
279 selbstverständlich wird. Wir wollen, dass Verantwortung für die Ressourcen der  
280 Erde übernommen wird. Diese Verantwortung darf nicht allein auf einzelne  
281 Menschen abgewälzt werden. Klimaschutz muss sozial gerecht gestaltet sein. Wenn  
282 Maßnahmen ungerecht sind, verlieren sie an Akzeptanz. Besonders Menschen auf der  
283 ganzen Welt, die von Armut betroffen oder bedroht sind, dürfen nicht zusätzlich  
284 belastet werden. Vor allem politische Entscheidungsträger\*innen müssen die  
285 richtigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die planetaren Grenzen eingehalten  
286 werden. Diejenigen Staaten, die die Klimakrise maßgeblich verschuldet haben,  
287 tragen die größte Verantwortung.

288 Wir sind überzeugt, dass unsere Wirtschaft neu gedacht werden muss. Ziel muss es  
289 sein, die Bedürfnisse aller Menschen mit den Grenzen unseres Planeten in  
290 Einklang zu bringen. Im Sinne unserer Werte, Gerechtigkeit und Solidarität  
291 übernehmen wir Verantwortung für heutige und kommende Generationen. Mit unserer  
292 Nachhaltigkeitsstrategie wollen wir einen Beitrag zur ökologischen  
293 Nachhaltigkeit leisten.

## 294 **Klassismus**

295 Klassismus bezeichnet die Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen  
296 aufgrund ihrer sozialen Herkunft oder ihres ökonomischen Status. Er zeigt sich  
297 unter anderem in einem eingeschränkten Zugang zu Ressourcen, begrenzten  
298 Möglichkeiten sozialer Mobilität sowie in der Unterrepräsentation bestimmter  
299 sozialer Gruppen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen.

300 Von Klassismus betroffen sind Menschen, deren Kleidung, Sprache oder Namen mit  
301 einer als „niedrig“ bewerteten sozialen Klasse assoziiert werden. Besonders  
302 häufig erleben Arbeiter\*innenkinder solche Abwertungen und sind daher in  
303 besonderem Maße von klassizistischen Denk- und Handlungsmustern betroffen.

304 Ihnen fehlen häufig soziale Netzwerke, bestimmte Umgangsformen sowie das  
305 Selbstvertrauen, die im akademischen und beruflichen Kontext oft vorausgesetzt

306 werden. Klassismus trägt dazu bei, dass armutsbetroffene Kinder schlechtere  
307 Wohn-, Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten bekommen. Unser Ziel ist es, allen  
308 Menschen eine freie und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

## 309 **Kapitalismus**

310 Kapitalismus ist eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. In ihr gehören die  
311 Produktionsmittel, also zum Beispiel Fabriken oder Unternehmen, einzelnen  
312 Personen oder Firmen. Diese kontrollieren das Kapital. Ihr Ziel ist es,  
313 möglichst viel Gewinn zu machen.

314 Der Wohlstand einiger entsteht dabei oft durch die Arbeit anderer. Menschen  
315 verkaufen ihre Arbeitskraft und bekommen dafür Lohn. Mit diesem Geld kaufen sie  
316 die Dinge, die sie zum Leben brauchen. Der Lohn reicht jedoch meist nur für den  
317 Alltag. Für viele Menschen bleibt kaum Geld übrig, um Vermögen aufzubauen oder  
318 Zeiten ohne Arbeit zu überbrücken. Das schränkt ihre Freiheit ein.

319 Freiheit und Selbstbestimmung hängen stark davon ab, ob jemand über genügend  
320 Geld und Ressourcen verfügt. Nur wer die nötigen Mittel hat, kann seine  
321 Möglichkeiten wirklich nutzen. Wer sie nicht hat, erlebt viele Entscheidungen  
322 nicht als frei, sondern als Zwang.

323 Der Schriftsteller Bertolt Brecht formulierte es so: „Was nützt die Freiheit?  
324 Sie ist nicht bequem, denn nur wer im Wohlstand lebt, lebt angenehm“ (aus Die  
325 Dreigroschenoper).

326 Das zeigt uns, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist in der Praxis oft nur  
327 für wohlhabende Menschen möglich. Deshalb gibt es im Kapitalismus keine echte  
328 Freiheit für alle. Unser Ziel ist deshalb Wohlstand für alle Menschen und echte  
329 gesellschaftliche Teilhabe.

## 330 **Armut abschaffen**

331 Unsere Werte Freiheit und Emanzipation bedeuten, dass sich alle Menschen frei  
332 entwickeln können sollen. Armut schränkt diese Möglichkeiten stark ein.  
333 Besonders Kinder sind davon betroffen, weil sie sich nicht selbst aus Armut  
334 befreien können.

335 Wenn Kinder in Armut aufwachsen, wirkt sich das auf viele Bereiche ihres Lebens  
336 aus. Deshalb verstehen wir Armut nicht nur als fehlendes Geld. Armut bedeutet  
337 auch Benachteiligung in anderen Bereichen. Dazu gehören materielle, soziale,

338 gesundheitliche und kulturelle Armut. Materielle Armut bedeutet der Mangeln an  
339 Kleidung, Nahrung und Wohnraum. Soziale Armut bedeutet, dass Menschen kaum  
340 Möglichkeiten haben, am sozialen Leben teilzunehmen, zum Beispiel durch fehlende  
341 Freund\*innenschaften, familiäre Bindungen, Nachbarschaftskontakte oder mangelnde  
342 soziale Kompetenzen.

343 Gesundheitliche Armut bedeutet ein schlechter körperlicher sowie seelischer  
344 Zustand. Es bedeutet auch, dass Menschen nicht genug Möglichkeiten haben, um  
345 ihre körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten oder zu fördern.  
346 Kulturelle Armut bedeutet, dass Menschen nur eingeschränkter Zugang zu Bildung,  
347 kulturellen Angeboten und gesellschaftlicher Teilhabe haben.

348 In Deutschland und weltweit wächst die Zahl der Kinder, die von Armut betroffen  
349 oder bedroht sind. Da Kinder sich nicht selbst aus dieser Situation befreien  
350 können, setzen wir uns als Jugendwerk der AWO aktiv gegen Armut ein.

351 Die UN-Kinderrechtskonvention sagt in Artikel 27: Jedes Kind hat das Recht auf  
352 einen Lebensstandard, der seiner körperlichen, geistigen, seelischen und  
353 sozialen Entwicklung entspricht. Eltern tragen Verantwortung für das Wohlergehen  
354 ihrer Kinder. Gleichzeitig muss der Staat Familien unterstützen, damit Kinder  
355 nicht in Armut aufwachsen.

356 Kinderarmut kann verhindert werden, wenn Politik Kinderrechte stärker  
357 berücksichtigt. Deshalb fordern wir, dass die Bekämpfung von Kinderarmut für  
358 Regierungen höchste Priorität hat.

359 Wir unterstützen außerdem die Empfehlungen von UNICEF: Politik und öffentliche  
360 Haushalte müssen stärker an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichtet werden.  
361 Der Sozialstaat soll Familien besser absichern. Alle Kinder müssen Zugang zu  
362 Bildung, Gesundheitsversorgung, ausreichend Ernährung und gutem Wohnraum haben.

363 Auch wir müssen unsere eigenen Strukturen regelmäßig überprüfen. Wir wollen  
364 sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen an unseren Angeboten teilnehmen  
365 können. Dafür müssen Barrieren abgebaut werden. Die Kosten für Angebote der  
366 Jugendwerke sollen so niedrig wie möglich sein.

367 Diese Maßnahmen können Kinderarmut kurzfristig abmildern. Unser langfristiges  
368 Ziel ist jedoch, Kinderarmut ganz abzuschaffen. Deshalb setzen wir uns politisch  
369 dafür ein, dass Kinder finanzielle Unterstützung direkt erhalten. Diese  
370 Unterstützung soll unabhängig von den Eltern ausgezahlt werden und leicht zu  
371 beantragen sein.

## 372 **Bedingungslose Bildungsgerechtigkeit**

373 Für uns ist Bildung mehr als nur Schule. Bildung ist ein lebenslanger Prozess,  
374 in dem sich Menschen weiterentwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten. Durch  
375 Bildung lernen Menschen, sich mit der Welt, der Geschichte, anderen Menschen und  
376 sich selbst auseinanderzusetzen. Bildung sollte freiwillig und selbstbestimmt  
377 sein. Sie entsteht vor allem im Zusammenleben mit anderen Menschen. Bildung ist  
378 für uns nicht dazu da, um wirtschaftlichen Gewinn zu steigern.

379 Bildung ist wichtig, weil sie Menschen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben  
380 teilzunehmen. Sie hilft uns, selbstbestimmt zu handeln und einander auf  
381 Augenhöhe zu begegnen. Bildung stärkt Empathie, Meinungsbildung und kritisches  
382 Denken. Sie unterstützt Menschen dabei, ihr Leben selbst zu gestalten.

383 Wenn Bildung Menschen stärken und zur Teilhabe befähigen soll, braucht es  
384 Gerechtigkeit. Oft wird von „Chancengerechtigkeit“ gesprochen. Wir verwenden  
385 stattdessen den Begriff Bildungsgerechtigkeit. Denn Bildung darf nicht davon  
386 abhängen, ob jemand eine einmalige „Chance“ bekommt oder unter Leistungsdruck  
387 steht.

388 Alle Menschen sollen das Recht haben, Bildungsangebote und Ressourcen zu nutzen,  
389 ohne dadurch in Abhängigkeit zu geraten. Bildung muss deshalb gerecht  
390 organisiert sein. Für uns bedeutet Bildungsgerechtigkeit, Bildung ganzheitlich  
391 zu verstehen. Bildung soll nicht vom Ziel bestimmt sein, Profit zu  
392 erwirtschaften, sondern Menschen zu stärken.

393 Deshalb fordern wir von Politik und Gesellschaft eine gerechte und  
394 bedürfnisorientierte Verteilung von Ressourcen. Niemand darf im Bildungssystem  
395 benachteiligt werden. Eine von uns häufig geforderte Maßnahme ist eine  
396 Kindergrundsicherung. Sie kann helfen, Benachteiligungen zu verringern.  
397 Gleichzeitig sehen wir sie als einen Kompromiss innerhalb des kapitalistischen  
398 Systems.

399 Langfristig sehen wir unsere Ziele im Zusammenhang mit dem demokratischen  
400 Sozialismus. Auch dann muss Bildungsgerechtigkeit ständig reflektiert und  
401 weiterentwickelt werden. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen  
402 die Möglichkeit zu einer freien und selbstbestimmten Lebensführung haben.

## 403 **Faschismus**

404 Faschismus ist eine extrem rechte, antidemokratische, nationalistische und  
405 rassistische Ideologie. Faschistische Ideologien behaupten, dass eine Nation

406 oder eine bestimmte Gruppe von Menschen anderen überlegen sei. Dadurch werden  
407 Diskriminierung, Ausgrenzung oder sogar Gewalt gegen andere Gruppen  
408 gerechtfertigt. Faschismus führt zu autoritären politischen Systemen. In solchen  
409 Systemen werden Meinungsfreiheit, politische Opposition und grundlegende  
410 Menschenrechte unterdrückt.

411 Aus unseren Werten Gleichheit und Gerechtigkeit heraus vertreten wir eine klare  
412 antifaschistische Haltung. Wir engagieren uns in der politischen Bildungsarbeit,  
413 um junge Menschen über die Gefahren von Faschismus aufzuklären. Wir setzen uns  
414 für eine demokratische, vielfältige und inklusive Gesellschaft ein. Wir zeigen  
415 Solidarität mit allen Betroffenen von Diskriminierung in jeglicher Form.

### 416 **Antisemitismus**

417 Antisemitismus bezeichnet alle Formen von Vorurteilen, Hass und Diskriminierung  
418 gegenüber Jüdinnen\*Juden. Diese richten sich gegen sie wegen ihrer Religion,  
419 Herkunft oder Kultur. Antisemitismus kann sich auf verschiedene Weise zeigen:  
420 durch Verschwörungserzählungen, Ausgrenzung, Beleidigungen, Gewalt oder  
421 Verfolgung. Oft basiert er auf der falschen Vorstellung, Jüdinnen und Juden  
422 seien für gesellschaftliche Probleme verantwortlich.

423 Aufgrund der historischen Verantwortung und unserer Werte stehen wir gegen jede  
424 Ausgrenzung und Diskriminierung. Wir engagieren uns in der politischen  
425 Bildungsarbeit, um junge Menschen über die Gefahren von Antisemitismus  
426 aufzuklären. Wir setzen uns für eine demokratische, vielfältige und inklusive  
427 Gesellschaft ein.

### 428 **Rassismus**

429 Rassismus bedeutet, dass Menschen wegen bestimmter Merkmale in Gruppen  
430 eingeteilt und unterschiedlich bewertet werden. Dazu gehören zum Beispiel  
431 Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder Religion. Diese Gruppen werden oft als  
432 gleichartig dargestellt, obwohl Menschen sehr unterschiedlich sind. Im  
433 klassischen Rassismus wird behauptet, manche Menschengruppen seien anderen  
434 überlegen oder unterlegen. Dadurch entstehen Ausgrenzung, Benachteiligung und  
435 Diskriminierung. Rassismus zeigt sich nicht nur im Verhalten einzelner Menschen.  
436 Er kann auch in Gesetzen, Regeln, Institutionen oder gesellschaftlichen  
437 Vorstellungen vorkommen. Dabei spielen ungleiche Machtverhältnisse eine wichtige  
438 Rolle.

439 Auch im Jugendwerk können rassistische Vorfälle passieren. Sie verletzen  
440 Menschen und schließen sie aus. Deshalb müssen wir Rassismus im Jugendwerk immer

441 wieder thematisieren. Das geschieht zum Beispiel in der JuLeiCa-Ausbildung, in  
442 Awareness-Schulungen oder in Antirassismus-Workshops. Diese Bildungsarbeit ist  
443 ein langfristiger Prozess. Menschen müssen verstehen, wie Rassismus entsteht und  
444 welche Folgen dieser hat. Erst dann können sie aktiv dagegen handeln. Dafür  
445 trägt jede Person im Jugendwerk Verantwortung. Als Kinder- und Jugendverband, in  
446 dem viele Mitglieder weiß sind, möchten wir besonders zuhören und von den  
447 Erfahrungen Rassismus betroffener Menschen lernen. Ihre Perspektiven sollen im  
448 Jugendwerk Raum bekommen.

449 Wir wollen uns außerdem mit antirassistischen Bewegungen solidarisieren und von  
450 ihnen lernen. Dazu gehört auch ein regelmäßiger Prozess der Selbstreflexion. Die  
451 Strukturen und Traditionen im Jugendwerk müssen immer wieder überprüft und  
452 hinterfragt werden. Reflexion bedeutet auch, sich der eigenen Privilegien  
453 bewusst zu werden und Verantwortung dafür zu übernehmen. Unser Ziel ist ein  
454 Jugendwerk, in dem alle Menschen willkommen sind.

455 Deshalb fordern wir auch von der weißen Mehrheitsgesellschaft, sich mit  
456 kolonialen Denkweisen auseinanderzusetzen und diese zu überwinden. Dabei ist es  
457 wichtig, die eigenen Vorurteile zu erkennen und die Perspektiven von Betroffenen  
458 ernst zu nehmen. Wir müssen bereit sein, unsere Sicht auf die Welt zu  
459 hinterfragen und zu verändern. Nur so kann eine gerechtere Gesellschaft  
460 entstehen. Dabei sollten weiße Menschen solidarisch an der Seite von Betroffenen  
461 stehen und ihnen Raum geben. Am Ende geht es darum, Verantwortung zu übernehmen  
462 und Privilegien zu teilen.

## 463 **Kriegerische Konflikte**

464 Weltweit gibt es viele Kriege. In Kriegen kämpfen Staaten oder Gruppen mit  
465 Waffen gegeneinander. Dabei kommt es zu Gewalt, Zerstörung und vielen  
466 Todesopfern. Kriege entstehen aus verschiedenen Gründen. Dazu gehören  
467 politische, wirtschaftliche, soziale, ethnische, religiöse oder territoriale  
468 Konflikte. Ziel von Krieg ist es meist, Macht zu gewinnen oder Interessen mit  
469 Gewalt durchzusetzen. Dieses Streben nach Macht widerspricht unseren  
470 demokratischen Werten. Krieg steht im Widerspruch zu Menschenrechten und zu  
471 unserem Verständnis von Solidarität und Gerechtigkeit.

472 Deshalb lehnen wir Gewalt und Krieg grundsätzlich ab. Waffengewalt kann  
473 höchstens als letztes Mittel zur Verteidigung akzeptiert werden. Wir  
474 solidarisieren uns mit Menschen und Gruppen, die für Selbstbestimmung und  
475 Freiheit kämpfen oder ihre Selbstbestimmung verteidigen müssen. Dabei ist  
476 wichtig, dass diese Prozesse von den betroffenen Menschen selbst bestimmt  
477 werden. Krieg führt immer zu großen menschlichen und gesellschaftlichen Schäden.  
478 Menschen sterben, Städte und Infrastruktur werden zerstört, und auch die Umwelt

479 wird schwer beschädigt. Viele Orte werden unbewohnbar. Die Folgen sind Flucht  
480 und Vertreibung.  
481 Wir zeigen Solidarität mit allen Menschen, die unter Krieg und Flucht leiden.  
482 Unser Ziel ist eine Welt des Friedens. Nur im Frieden können demokratische  
483 Prozesse funktionieren und Menschen in Würde zusammenleben.

## **Begründung in einfacher Sprache**

484 Das aktuelle Grundsatzprogramm (GSP) des Bundesjugendwerks der AWO wurde im Mai  
485 2012 beschlossen. Es ist also Zeit, eine neue und aktuelle Version zu  
486 beschließen.

487

488 Dieses Grundsatzprogramm beschreibt unsere gemeinsamen Werte, Ziele und  
489 Haltungen. Es gibt Orientierung für die Arbeit nach innen und macht nach außen  
490 sichtbar, wofür das Jugendwerk der AWO grundsätzlich steht. Gleichzeitig hilft  
491 es, Entscheidungen zu treffen und gemeinsame Positionen zu entwickeln. Damit  
492 bildet es die Grundlage für die politische und inhaltliche Arbeit des Verbands.

493 Da wir als Kinder- und Jugendverband regelmäßige Generationenwechsel erleben,  
494 verstehen wir dieses Grundsatzprogramm nicht als endgültige Version. Vielmehr  
495 soll es möglich sein, einzelne Kapitel bei Bedarf zu ergänzen oder zu  
496 überarbeiten. Es ist also als lebendiges Dokument gedacht und sollte bei Bedarf  
497 weiterentwickelt werden.

498 Wir danken an dieser Stelle allen Ehrenamtlichen, die sich in der Kommission,  
499 bei den Workshops auf den Forenwochenenden und an den Schreibwochenenden  
500 eingebracht haben.

501 Angefügt ist eine vorläufige Formatierung des Grundsatzprogramms. Dies dient der  
502 besseren Ansicht für die Teilnehmenden der BuKo. Nach der BuKo soll ein neues  
503 Dokument erstellt werden, ähnlich anderer Publikationen des Bundesjugendwerks  
504 (z. B. Governance Kodex und Jederzeit Wieder).

## **PDF Anhang**

**GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO**  
**Ein Grundlagenpapier**



**Inhaltsverzeichnis**

Demokratischer Sozialismus ..... 2

Werteverständnis ..... 2

Menschenbild ..... 4

Pluralismus und Intersektionalität ..... 5

Geschlechterverständnis ..... 5

Das Patriarchat ..... 6

Sexismus ..... 6

Queer-Feindlichkeit ..... 7

Ableismus ..... 8

Awareness ..... 8

Demokratieverständnis ..... 9

Ökologische Nachhaltigkeit ..... 10

Klassismus ..... 11

Kapitalismus ..... 12

Armut abschaffen ..... 12

Bedingungslose Bildungsgerechtigkeit ..... 14

Faschismus ..... 15

Antisemitismus ..... 15

Rassismus ..... 16

Kriegerische Konflikte ..... 17

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



### Demokratischer Sozialismus

Wir bekennen uns zum Demokratischen Sozialismus. Wir sind der Überzeugung, nur dieser bietet aktuell die Möglichkeit, unser Menschenbild zu entfalten und unsere Werte zu leben. Diese Perspektive begründet sich historisch und gegenwärtig aus unseren Erfahrungen als Teil der Arbeiter\*innen(jugend)bewegung und dem Kampf für eine gerechte Verteilung von Macht und Ressourcen.

Zum Verständnis eines Demokratischen Sozialismus gehört für uns die Umverteilung der herrschenden Machtverhältnisse zwischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Dafür ist eine Basisdemokratie elementar, wodurch alle Menschen bedingungslos über Politik und Wirtschaft demokratisch entscheiden. Das ermöglicht, dass die Gesellschaft unmittelbar ihre Regeln des Zusammenlebens und Wirtschaftens bestimmen kann.

Staatliche Macht dient dabei als demokratisches Instrument, die Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft durchzusetzen und die Erhaltung der gesellschaftlichen Macht zu garantieren. Wirtschaftliche Aktivitäten dienen ausschließlich dem Wohlergehen und der Bedürfnisbefriedigung aller innerhalb der Gemeinschaft. Das bewirkt, dass alle Menschen die gleichen Möglichkeiten haben, sich individuell zu entwickeln und ihre eigenen Interessen zu verwirklichen.

Die Idee des Demokratischen Sozialismus lebt in unserem Verband und muss in stetig kritischem Aushandeln weiterentwickelt werden. Als Sozialisationsinstanz, also ein Ort, der das Denken, Fühlen und Handeln prägt, verstehen wir es als unsere Aufgabe, dieses Ideal durch unser politisches und pädagogisches Handeln zu fördern und aktiv zu vertreten.

### Werteverständnis

**Freiheit** bedeutet für uns in erster Linie die Möglichkeit zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Dies setzt voraus, frei von Unterdrückung, Not und Armut zu sein. Freiheit muss in unterschiedlichen Lebensbereichen immer wieder erkämpft, verteidigt und geschützt werden. Dennoch bedeutet Freiheit für uns keine absolute Freiheit. In vielen Fällen muss die individuelle Freiheit eingeschränkt werden, um das gemeinschaftliche Zusammenleben zu schützen. Auch

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



ist die eigene Freiheit stets durch die Freiheit anderer beschränkt.

**Gleichheit** bedeutet für uns eine fundamentale Gleichheit an Würde, unabhängig von körperlichen, psychischen und sozialen Merkmalen, jedoch nicht die Gleichförmigkeit aller Menschen. In unseren Augen soll jeder Mensch das Leben mit den gleichen Möglichkeiten beginnen und dadurch die Voraussetzungen haben, die eigene Persönlichkeit im Dialog mit der Umgebung auszubilden. Das setzt voraus, dass sich alle Menschen auf Augenhöhe begegnen. Gleichheit bedarf der Wahrung der unantastbaren Würde jedes Menschen und ist Grundvoraussetzung für eine gerechte Welt.

**Gerechtigkeit** ist für uns dann gegeben, wenn jeder Mensch die gleichen Möglichkeiten zur freien Entfaltung hat. Um gleiche Chancen zu gewährleisten, müssen Ressourcen den individuellen Bedürfnissen der Menschen nach umverteilt werden. Damit schließen wir die Wertschätzung von individuellen Leistungen nicht aus, jedoch stehen Bedürfnis- und Chancengerechtigkeit der Menschen im Vordergrund. Gerechtigkeit erfordert ein Bewusstsein für Gleich- und Ungleichheit und setzt eine gesellschaftliche Aushandlung dieser auf Basis moralischer und rechtlicher Vorstellungen voraus.

**Solidarität** bedeutet für uns das gegenseitige füreinander einstehen. Dabei übernehmen sowohl Gemeinschaften als auch Individuen Verantwortung füreinander, ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Grundlage für solidarisches Handeln sind Bewusstsein und Sensibilität für existierende Ungleichheiten und individuelle Bedürfnisse. Trotz des individuellen Anspruchs auf Teilhabe und Unterstützung, verliert niemand, mit dem sich solidarisiert wird, die Eigenständigkeit. Gleichzeitig steht jeder Person frei, in welchem Maße sie sich mit anderen Personengruppen solidarisiert. Damit ist für uns auch verbunden, dass die eigene Freiheit nicht aufgegeben wird.

**Toleranz** bedeutet für uns, andere Überzeugungen und Handlungsweisen zuzulassen, Argwohn diesen gegenüber zu reflektieren und sie als gleichwertig neben den eigenen zu sehen. Das Tolerieren anderer Ansichten bedeutet nicht, dass wir diesen gegenüber eine zustimmende Haltung einnehmen. Dabei ist es uns wichtig, dass Intoleranz nicht toleriert wird. Positionen, die unserem Werteverständnis und den Menschenrechten fundamental entgegenstehen, können wir nicht tolerieren.

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



**Emanzipation** verstehen wir als Selbstermächtigung aus Fremdbestimmung und äußeren Erwartungen. Damit ist eine Mündigwerdung zu einer eigenständigen Persönlichkeit verbunden, die ihre Menschenrechte wahrnehmen und sich gegen willkürliche Einschränkungen verteidigen kann. Im Laufe eines Lebens finden immer wieder individuelle Emanzipationsprozesse in unterschiedlichen Lebensbereichen statt. Darüber hinaus können sich auch gesellschaftliche Gruppen emanzipieren. Privilegierte und nicht betroffene Gruppen und Individuen können Emanzipationsprozesse Anderer solidarisch unterstützen. Unser Verständnis geht über die verengte Sicht der Emanzipation auf das Rollengefüge verschiedener konstruierter Geschlechter hinaus.

### **Menschenbild**

Wir gehen davon aus, dass alle Menschen die gleichen Bedürfnisse haben. Bedürfnisse sind das innere Verlangen nach Erfüllung von zum Beispiel Körperlichen Bedürfnissen, wie Nahrung oder Sozialen Bedürfnissen, wie Freundschaften. Bedürfnisse müssen erfüllt sein, damit Menschen zufrieden und gesund leben können. Diese sind individuell stark ausgeprägt.

Wir sehen Menschen als Individuen an, die geprägt sind durch die eigene Sozialisation. In dieser entwickeln sie unterschiedliche Eigenschaften, Interessen und Handlungsstrategien. Diese Entwicklung wollen wir, im Sinne der Demokratie, unterstützen, ohne daraus einen Nutzen zu erwarten.

Wir sprechen Menschen von der Geburt an ihre Mündigkeit zu und gehen davon aus, dass sie an der Gesellschaft teilhaben wollen. Mündigkeit heißt, dass jemand fähig ist, für sich selbst zu entscheiden und die Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. In welcher Form sie teilhaben, hängt von ihren unterschiedlichen, gegebenen und erworbenen Ressourcen ab. Die Gesellschaft muss die Mündigkeit aller Menschen anerkennen und Möglichkeiten zur Teilhabe schaffen.

Menschen sind soziale Wesen, welche in Interaktion mit anderen Menschen treten und sich darüber in der Gesellschaft positionieren. Die Gesellschaft ist Teil der Sozialisation der Menschen. Welche jedoch gleichzeitig gestaltend auf die Gesellschaft und ihre Ausrichtung

einwirken. Gesellschaft und Individuum stehen in Wechselwirkung zueinander.

Menschen entwickeln Handlungsstrategien, um mit Herausforderungen umzugehen und den Alltag bewältigen zu können. Diese Strategien sind individuell und abhängig von persönlichen Erfahrungen. Wir gehen davon aus, dass Menschen immer eine für sich plausible Begründung, den "guten Grund", für ihr Handeln haben.

Aus diesem Menschenbild resultiert für uns, dass wir Menschen wertungsfrei begegnen wollen. Das Individuum soll befähigt werden, für seine Bedürfnisse und Interessen einzustehen. Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln ist Grundlage unserer Arbeit.

## **Pluralismus und Intersektionalität**

Wir wollen eine Gesellschaft, in der Menschen einander mit Anerkennung und Respekt begegnen. Alle sollen ihre eigenen Meinungen, Überzeugungen, Interessen und Ziele haben dürfen. Das nennt sich Pluralismus. Gleichzeitig sehen wir, dass es in unserer Gesellschaft Ungleichheiten und Unterdrückung gibt. Manche Menschen haben mehr Macht und Möglichkeiten als andere. Intersektionalität bedeutet, dass verschiedene Formen von Diskriminierung zusammenwirken. Manche Menschen sind deshalb von mehreren Formen der Diskriminierung gleichzeitig betroffen.

Ein Beispiel: Ein geflüchtetes Kind kann wegen der schwierigen finanziellen Situation seiner Familie nicht an einer Ferienfreizeit teilnehmen. Gleichzeitig darf es wegen seines Aufenthaltsstatus das Bundesland nicht verlassen. Außerdem sind Anträge für finanzielle Unterstützung und für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit außerhalb des Bundeslandes nur auf Deutsch verfügbar. Dieses Kind erlebt also mehrere Hürden gleichzeitig: wegen der finanziellen Situation und wegen seiner Fluchtgeschichte. Dadurch kann es nicht selbstbestimmt an Angeboten teilnehmen.

## **Geschlechterverständnis**

In unserer Gesellschaft denken viele immer noch, dass es nur zwei Geschlechter gibt: männlich und weiblich. Dieses Denken bezieht sich vor allem auf die Geschlechtsmerkmale. Das Problem

dabei ist jedoch, dass man auf Grundlage dieser ebenso eine soziale Rolle zugeschrieben bekommt. Diese Rollen sollen nicht verlassen werden. Wer muss stark sein? Wer darf Kleider tragen? Wer darf Oberkörperfrei sein?

Das binäre System umfasst nicht die gesamte menschliche Geschlechtervielfalt. Eine Zuschreibung welche Geschlechter es gibt, lehnen wir ab, weil wir jedem Menschen die Macht geben wollen, über die eigene (Geschlechts-)Identität entscheiden zu können. Wir sehen Geschlecht als Spektrum an. Wir wollen im Jugendwerk ein sicherer Ort sein und aufklären und sensibilisieren.

## Das Patriarchat

Wir leben in einem patriarchalen System. Patriarchat kommt von „Herrschaft der Väter“ und bedeutet allgemein „Gesellschaft, in der Männer die Macht haben“. In diesem nehmen Cis-Männer aufgrund ihres Geschlechts eine übergeordnete Position in Bezug auf Macht, Einfluss und Autorität ein. Cis-Männer bezeichnet Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem übereinstimmt, welches ihnen nach der Geburt zugewiesen wurde. Dies passiert hauptsächlich über die Bestimmung äußerer Merkmale.

Das Patriarchat erhält geschlechterdiskriminierende Strukturen aufrecht. FLINTA\* steht für Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, nichtbinäre, transgeschlechtliche, agender und \* alle die sich als nicht Cis-männlich definieren. FLINTA\* erleben geschlechtsspezifische Gewalt, Lohnungleichheit, ungleiche Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit, eingeschränkter Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Benachteiligung in Führungspositionen und politischen Entscheidungsprozessen.

Wir fordern das Ende des Patriarchats und eine gerechte Gesellschaftsform auf Grundlage des Demokratischen Sozialismus.

## Sexismus

Sexismus ist die Abwertung und Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes. Sexismus und Patriarchat sind eng miteinander verknüpft. Sexismus kann auf verschiedenen Ebenen und in

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



verschiedenen Formen auftreten, wie zum Beispiel in der Sprache, in der Arbeitswelt, in der Bildung und in den Medien. Im Patriarchat ist Sexismus ein Mittel zur Aufrechterhaltung der bestehenden Machtstrukturen, zur Kontrolle von FLINTA\* Personen.

Weil das Patriarchat und Sexismus nach wie vor ein großes Problem sind, fordern wir eine Sensibilität ALLER für Sexismus und die Dominanz des männlichen Geschlechts.

Im Sinne des demokratischen Sozialismus streben wir eine Welt an, in der Geschlecht keine Rolle mehr in Machtstrukturen spielt. Sexismus ist eine Form von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen von Diskriminierung wie Rassismus, Klassismus oder Queerfeindlichkeit verbunden ist.

### **Queer-Feindlichkeit**

Queer ist eine Selbstbezeichnung von Menschen die sich der LGBTQI+ Community zugehörig fühlen. LGBTQI+ ist eine Abkürzung für viele verschiedene sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten (Lesbisch, Gay, Bisexuell, transgeschlechtlich, queer, intergeschlechtlich und + für weitere Identitäten.)

Queer-Feindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung, Anfeindungen, Ablehnung, Gewalt und Unsichtbarmachung von LGBTQI+ Personen. Sie erleben Queer-Feindlichkeit sowohl auf individueller als auch auf struktureller und institutioneller Ebene. Das kann sich z.B. in einer Ungleichbehandlung bei der medizinischen Versorgung, Familiengründung oder Selbstbestimmung der eigenen Identität äußern.

Queer-Feindlichkeit tolerieren wir nicht. Wir fordern eine Gesellschaft, in der jede Person die eigene Identität selbstbestimmt und diskriminierungsfrei ausleben kann. Dafür sehen wir gendersensible Sprache und gendersensibles Verhalten als unbedingt notwendig.

Queer-Feindlichkeit ist eine Form von Ungleichheit, die oft mit anderen Formen von Diskriminierung wie Rassismus, Sexismus oder Klassismus verbunden ist.

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



### **Ableismus**

Ableismus kommt von "to be able" aus dem Englischen und bedeutet leistungsfähig zu sein. Ableismus bezeichnet die Diskriminierung und Abwertung von Menschen mit Behinderungen, psychischen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen. Von Ableismus betroffen sind ebenfalls Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Es ist diskriminierend, wenn ein Mensch wegen einer bestimmten Eigenschaft oder einer Fähigkeit ungerechtfertigt bewertet wird. Menschen mit Behinderungen werden z.B. auf Merkmale reduziert, in denen sie sich vom vermeintlichen "Normalzustand" unterscheiden.

Gesetze, Gebäude, Sprache oder gesellschaftliche Normen können Menschen ausschließen. Wir fordern eine Haltung der Gesellschaft, die Barrieren abbaut und Teilhabe für alle Menschen möglich macht. Ableismus ist kein Zufall, sondern ein Teil unseres gesellschaftlichen Systems, das Unterschiede abwertet. Die Behinderung von einem Menschen ist nicht das Problem, sondern der Blick der Gesellschaft darauf. Der gesellschaftliche Blick beeinträchtigt Menschen bei ihrer Teilhabe. Menschen mit Behinderung wird oft eine geringere Lebenswertigkeit zugeschrieben. Das können wir mit unseren Werten Gerechtigkeit und Gleichheit nicht vereinbaren. Wir fordern das gute und schöne Leben für ALLE.

Menschen sollten nicht nach ihrem Nutzen eingeteilt werden und deshalb einen anderen Zugang bekommen. Wie im Kapitel zur Bildungsgerechtigkeit geschrieben, fordern wir von Politik und Gesellschaft, sich für die gerechte und bedürfnisorientierte Verteilung von allen Ressourcen einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass niemand benachteiligt wird.

### **Awareness**

Der Begriff Awareness heißt übersetzt Bewusstsein, Aufmerksamkeit und Achtsamkeit. Das bedeutet einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander zu haben und zu pflegen und diskriminierende, gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren. Es geht darum, Verantwortung füreinander und für sich selbst zu übernehmen. Es soll eine sichere Atmosphäre entstehen, in der sich grundsätzlich alle wohlfühlen können und persönliche Grenzen gewahrt werden. Im Jugendwerk gilt, wir achten auf einen

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



diskriminierungssensiblen Umgang, respektieren persönliche Grenzen und stellen uns gegen diskriminierendes Verhalten. Awareness ist für uns politische Haltung und praktische Solidarität.

### **Demokratieverständnis**

Demokratie bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt mitbestimmen dürfen. Menschen brauchen einen barrierearmen Zugang zu politisch ausgeglichenen, faktenbasierten Informationen und Bildung. Das ist die Grundlage für eine freie und vielfältige Meinungsbildung. Eine unabhängige Justiz schützt auf Basis von Gesetzen die Rechte aller, auch von Minderheiten, und sorgt dafür, dass niemand zu viel Macht bekommt. Wer Macht hat, hat diese mit Verantwortung gegenüber Allen zu tragen und kann zur Rechenschaft gezogen werden. Niemand darf die alleinige Macht haben.

Für eine gelingende Demokratie braucht es, dass alle Verantwortung übernehmen, füreinander einstehen und Entscheidungen zum Wohle aller treffen. Jede\*r ist wichtig und trägt zu einer lebendigen Demokratie bei. Diese Fähigkeit, auf Herausforderungen zu reagieren und sich stetig zu wandeln, macht Demokratie widerstandsfähig gegenüber demokratiefeindlichen Bestrebungen.

Demokratische Bildung ist ein wesentliches Element in der Jugendverbandsarbeit. Wir als Jugendwerk der AWO erkennen unsere historische Verantwortung an, die aus der Geschichte der AWO hervorgeht. Die AWO wurde während der Zeit des Nationalsozialismus verboten und ihre Mitglieder wurden verfolgt. Als Jugendverband einer Organisation, die selbst unter antidemokratischen Ideologien gelitten hat, sehen wir es als unsere Verpflichtung an, entschieden gegen jede Form von Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit einzutreten.

Diese historische Verantwortung bedeutet auch, aus der Vergangenheit zu lernen und aktiv zur Stärkung einer demokratischen Kultur beizutragen. Es ist unsere Aufgabe, jungen Menschen die Gefahren extrem rechter Ideologien aufzuzeigen, sie für die Werte der Demokratie zu begeistern und sie darin zu unterstützen, Diskriminierung, Hass und Ausgrenzung entgegenzutreten.

Deshalb setzen wir, als Jugendverband, uns sowohl in unserer Bildungsarbeit als auch in unserer politischen Arbeit dafür ein, junge Menschen zu ermutigen. Wir wollen junge Menschen

befähigen kritisch zu denken, sich als aktive Gestalter\*innen einer solidarischen und offenen Gesellschaft einzubringen und sich selbst zu organisieren.

Wir geben jungen Menschen Gestaltungsräume, in denen sie ihre Freizeit gestalten und sich über Themen, die sie bewegen, austauschen können. Dabei greifen wir politische und gesellschaftliche Fragen auf und stärken die Themen der Kinder und Jugendlichen. Emanzipatorische Prozesse junger Menschen stehen im Vordergrund.

Als politischer Jugendverband haben wir uns unserer Werte verschrieben und leben diese auf allen Ebenen unserer Aktivitäten. Wir geben einen Rahmen, in dem junge Menschen eine eigene politische Meinung bilden können.

Wir sind uns bewusst, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist und kontinuierlich verteidigt werden muss. Als Werkstätten der Demokratie sehen wir unser Engagement im stetigen Wandel. Dieses Engagement gerät zunehmend unter Druck. Immer häufiger sehen wir uns der Gefahr der Einschränkung und Delegitimierung seitens demokratiefeindlicher Bestrebungen ausgesetzt.

Die Rolle und Aufgabe von Jugendverbandsarbeit sind von allen demokratischen Parteien anzuerkennen.

Darüber hinaus sind wir mit anderen demokratischen Organisationen der Zivilgesellschaft solidarisch, die durch Infragestellung ihrer Förderung oder gar Existenzberechtigung in einer kapitalistischen Gesellschaft unter Druck geraten.

## **Ökologische Nachhaltigkeit**

Ökologische Nachhaltigkeit ist für uns die Grundlage für Leben, Lebensqualität und Wohlstand zukünftiger Generationen. Sie bedeutet, dass wir die Natur schützen und verantwortungsvoll mit ihr umgehen. Dazu gehört der Schutz der Artenvielfalt und gesunder Ökosysteme.

Nicht erneuerbare Ressourcen wie fossile Energieträger sollen sparsam genutzt werden. Erneuerbare Ressourcen wie Wälder oder Tierbestände dürfen nur so genutzt werden, dass sie sich wieder erholen können. Außerdem ist konsequenter Klimaschutz notwendig. Wenn wir die

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



natürlichen Grenzen unseres Planeten nicht beachten, verschärfen wir die Klimakrise. Diese bedroht das gute Leben heutiger und zukünftiger Generationen. Deshalb müssen wir entschlossen und dauerhaft an der Umsetzung der internationalen Klimaziele arbeiten.

Nachhaltigkeit darf nicht nur ein Schlagwort sein. Wir brauchen mehr Bildung, Aufklärung und konkrete Unterstützung, damit nachhaltiges Handeln selbstverständlich wird. Wir wollen, dass Verantwortung für die Ressourcen der Erde übernommen wird. Diese Verantwortung darf nicht allein auf einzelne Menschen abgewälzt werden. Klimaschutz muss sozial gerecht gestaltet sein. Wenn Maßnahmen ungerecht sind, verlieren sie an Akzeptanz. Besonders Menschen auf der ganzen Welt, die von Armut betroffen oder bedroht sind, dürfen nicht zusätzlich belastet werden. Vor allem politische Entscheidungsträger\*innen müssen die richtigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die planetaren Grenzen eingehalten werden. Diejenigen Staaten, die die Klimakrise maßgeblich verschuldet haben, tragen die größte Verantwortung.

Wir sind überzeugt, dass unsere Wirtschaft neu gedacht werden muss. Ziel muss es sein, die Bedürfnisse aller Menschen mit den Grenzen unseres Planeten in Einklang zu bringen. Im Sinne unserer Werte, Gerechtigkeit und Solidarität übernehmen wir Verantwortung für heutige und kommende Generationen. Mit unserer Nachhaltigkeitsstrategie wollen wir einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.

### **Klassismus**

Klassismus bezeichnet die Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft oder ihres ökonomischen Status. Er zeigt sich unter anderem in einem eingeschränkten Zugang zu Ressourcen, begrenzten Möglichkeiten sozialer Mobilität sowie in der Unterrepräsentation bestimmter sozialer Gruppen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen.

Von Klassismus betroffen sind Menschen, deren Kleidung, Sprache oder Namen mit einer als „niedrig“ bewerteten sozialen Klasse assoziiert werden. Besonders häufig erleben Arbeiter\*innenkinder solche Abwertungen und sind daher in besonderem Maße von klassizistischen Denk- und Handlungsmustern betroffen.

Ihnen fehlen häufig soziale Netzwerke, bestimmte Umgangsformen sowie das Selbstvertrauen, die im akademischen und beruflichen Kontext oft vorausgesetzt werden. Klassismus trägt dazu bei, dass armutsbetroffene Kinder schlechtere Wohn-, Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten bekommen. Unser Ziel ist es, allen Menschen eine freie und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

## **Kapitalismus**

Kapitalismus ist eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. In ihr gehören die Produktionsmittel, also zum Beispiel Fabriken oder Unternehmen, einzelnen Personen oder Firmen. Diese kontrollieren das Kapital. Ihr Ziel ist es, möglichst viel Gewinn zu machen.

Der Wohlstand einiger entsteht dabei oft durch die Arbeit anderer. Menschen verkaufen ihre Arbeitskraft und bekommen dafür Lohn. Mit diesem Geld kaufen sie die Dinge, die sie zum Leben brauchen. Der Lohn reicht jedoch meist nur für den Alltag. Für viele Menschen bleibt kaum Geld übrig, um Vermögen aufzubauen oder Zeiten ohne Arbeit zu überbrücken. Das schränkt ihre Freiheit ein.

Freiheit und Selbstbestimmung hängen stark davon ab, ob jemand über genügend Geld und Ressourcen verfügt. Nur wer die nötigen Mittel hat, kann seine Möglichkeiten wirklich nutzen. Wer sie nicht hat, erlebt viele Entscheidungen nicht als frei, sondern als Zwang.

Der Schriftsteller Bertolt Brecht formulierte es so: „Was nützt die Freiheit? Sie ist nicht bequem, denn nur wer im Wohlstand lebt, lebt angenehm“ (aus Die Dreigroschenoper).

Das zeigt uns, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist in der Praxis oft nur für wohlhabende Menschen möglich. Deshalb gibt es im Kapitalismus keine echte Freiheit für alle. Unser Ziel ist deshalb Wohlstand für alle Menschen und echte gesellschaftliche Teilhabe.

## **Armut abschaffen**

Unsere Werte Freiheit und Emanzipation bedeuten, dass sich alle Menschen frei entwickeln können sollen. Armut schränkt diese Möglichkeiten stark ein. Besonders Kinder sind davon betroffen, weil sie sich nicht selbst aus Armut befreien können.

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



Wenn Kinder in Armut aufwachsen, wirkt sich das auf viele Bereiche ihres Lebens aus. Deshalb verstehen wir Armut nicht nur als fehlendes Geld. Armut bedeutet auch Benachteiligung in anderen Bereichen. Dazu gehören materielle, soziale, gesundheitliche und kulturelle Armut. Materielle Armut bedeutet der Mangel an Kleidung, Nahrung und Wohnraum. Soziale Armut bedeutet, dass Menschen kaum Möglichkeiten haben, am sozialen Leben teilzunehmen, zum Beispiel durch fehlende Freund\*innenschaften, familiäre Bindungen, Nachbarschaftskontakte oder mangelnde soziale Kompetenzen.

Gesundheitliche Armut bedeutet ein schlechter körperlicher sowie seelischer Zustand. Es bedeutet auch, dass Menschen nicht genug Möglichkeiten haben, um ihre körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten oder zu fördern. Kulturelle Armut bedeutet, dass Menschen nur eingeschränkten Zugang zu Bildung, kulturellen Angeboten und gesellschaftlicher Teilhabe haben.

In Deutschland und weltweit wächst die Zahl der Kinder, die von Armut betroffen oder bedroht sind. Da Kinder sich nicht selbst aus dieser Situation befreien können, setzen wir uns als Jugendwerk der AWO aktiv gegen Armut ein.

Die UN-Kinderrechtskonvention sagt in Artikel 27: Jedes Kind hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung entspricht. Eltern tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder. Gleichzeitig muss der Staat Familien unterstützen, damit Kinder nicht in Armut aufwachsen.

Kinderarmut kann verhindert werden, wenn Politik Kinderrechte stärker berücksichtigt. Deshalb fordern wir, dass die Bekämpfung von Kinderarmut für Regierungen höchste Priorität hat.

Wir unterstützen außerdem die Empfehlungen von UNICEF: Politik und öffentliche Haushalte müssen stärker an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichtet werden. Der Sozialstaat soll Familien besser absichern. Alle Kinder müssen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, ausreichend Ernährung und gutem Wohnraum haben.

Auch wir müssen unsere eigenen Strukturen regelmäßig überprüfen. Wir wollen sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen an unseren Angeboten teilnehmen können. Dafür müssen

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



Barrieren abgebaut werden. Die Kosten für Angebote der Jugendwerke sollen so niedrig wie möglich sein.

Diese Maßnahmen können Kinderarmut kurzfristig abmildern. Unser langfristiges Ziel ist jedoch, Kinderarmut ganz abzuschaffen. Deshalb setzen wir uns politisch dafür ein, dass Kinder finanzielle Unterstützung direkt erhalten. Diese Unterstützung soll unabhängig von den Eltern ausgezahlt werden und leicht zu beantragen sein.

### **Bedingungslose Bildungsgerechtigkeit**

Für uns ist Bildung mehr als nur Schule. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, in dem sich Menschen weiterentwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten. Durch Bildung lernen Menschen, sich mit der Welt, der Geschichte, anderen Menschen und sich selbst auseinanderzusetzen. Bildung sollte freiwillig und selbstbestimmt sein. Sie entsteht vor allem im Zusammenleben mit anderen Menschen. Bildung ist für uns nicht dazu da, um wirtschaftlichen Gewinn zu steigern.

Bildung ist wichtig, weil sie Menschen ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sie hilft uns, selbstbestimmt zu handeln und einander auf Augenhöhe zu begegnen. Bildung stärkt Empathie, Meinungsbildung und kritisches Denken. Sie unterstützt Menschen dabei, ihr Leben selbst zu gestalten.

Wenn Bildung Menschen stärken und zur Teilhabe befähigen soll, braucht es Gerechtigkeit. Oft wird von „Chancengerechtigkeit“ gesprochen. Wir verwenden stattdessen den Begriff Bildungsgerechtigkeit. Denn Bildung darf nicht davon abhängen, ob jemand eine einmalige „Chance“ bekommt oder unter Leistungsdruck steht.

Alle Menschen sollen das Recht haben, Bildungsangebote und Ressourcen zu nutzen, ohne dadurch in Abhängigkeit zu geraten. Bildung muss deshalb gerecht organisiert sein. Für uns bedeutet Bildungsgerechtigkeit, Bildung ganzheitlich zu verstehen. Bildung soll nicht vom Ziel bestimmt sein, Profit zu erwirtschaften, sondern Menschen zu stärken.

Deshalb fordern wir von Politik und Gesellschaft eine gerechte und bedürfnisorientierte Verteilung von Ressourcen. Niemand darf im Bildungssystem benachteiligt werden. Eine von uns

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



häufig geforderte Maßnahme ist eine Kindergrundsicherung. Sie kann helfen, Benachteiligungen zu verringern. Gleichzeitig sehen wir sie als einen Kompromiss innerhalb des kapitalistischen Systems.

Langfristig sehen wir unsere Ziele im Zusammenhang mit dem demokratischen Sozialismus. Auch dann muss Bildungsgerechtigkeit ständig reflektiert und weiterentwickelt werden. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen die Möglichkeit zu einer freien und selbstbestimmten Lebensführung haben.

### **Faschismus**

Faschismus ist eine extrem rechte, antidemokratische, nationalistische und rassistische Ideologie. Faschistische Ideologien behaupten, dass eine Nation oder eine bestimmte Gruppe von Menschen anderen überlegen sei. Dadurch werden Diskriminierung, Ausgrenzung oder sogar Gewalt gegen andere Gruppen gerechtfertigt. Faschismus führt zu autoritären politischen Systemen. In solchen Systemen werden Meinungsfreiheit, politische Opposition und grundlegende Menschenrechte unterdrückt.

Aus unseren Werten Gleichheit und Gerechtigkeit heraus vertreten wir eine klare antifaschistische Haltung. Wir engagieren uns in der politischen Bildungsarbeit, um junge Menschen über die Gefahren von Faschismus aufzuklären. Wir setzen uns für eine demokratische, vielfältige und inklusive Gesellschaft ein. Wir zeigen Solidarität mit allen Betroffenen von Diskriminierung in jeglicher Form.

### **Antisemitismus**

Antisemitismus bezeichnet alle Formen von Vorurteilen, Hass und Diskriminierung gegenüber Jüdinnen\*Juden. Diese richten sich gegen sie wegen ihrer Religion, Herkunft oder Kultur. Antisemitismus kann sich auf verschiedene Weise zeigen: durch Verschwörungserzählungen, Ausgrenzung, Beleidigungen, Gewalt oder Verfolgung. Oft basiert er auf der falschen Vorstellung, Jüdinnen und Juden seien für gesellschaftliche Probleme verantwortlich.

Aufgrund der historischen Verantwortung und unserer Werte stehen wir gegen jede Ausgrenzung

# GRUNDSATZPROGRAMM JUGENDWERK DER AWO

## Ein Grundlagenpapier



und Diskriminierung. Wir engagieren uns in der politischen Bildungsarbeit, um junge Menschen über die Gefahren von Antisemitismus aufzuklären. Wir setzen uns für eine demokratische, vielfältige und inklusive Gesellschaft ein.

### **Rassismus**

Rassismus bedeutet, dass Menschen wegen bestimmter Merkmale in Gruppen eingeteilt und unterschiedlich bewertet werden. Dazu gehören zum Beispiel Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder Religion. Diese Gruppen werden oft als gleichartig dargestellt, obwohl Menschen sehr unterschiedlich sind. Im klassischen Rassismus wird behauptet, manche Menschengruppen seien anderen überlegen oder unterlegen. Dadurch entstehen Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung. Rassismus zeigt sich nicht nur im Verhalten einzelner Menschen. Er kann auch in Gesetzen, Regeln, Institutionen oder gesellschaftlichen Vorstellungen vorkommen. Dabei spielen ungleiche Machtverhältnisse eine wichtige Rolle.

Auch im Jugendwerk können rassistische Vorfälle passieren. Sie verletzen Menschen und schließen sie aus. Deshalb müssen wir Rassismus im Jugendwerk immer wieder thematisieren. Das geschieht zum Beispiel in der JuLeiCa-Ausbildung, in Awareness-Schulungen oder in Antirassismus-Workshops. Diese Bildungsarbeit ist ein langfristiger Prozess. Menschen müssen verstehen, wie Rassismus entsteht und welche Folgen dieser hat. Erst dann können sie aktiv dagegen handeln. Dafür trägt jede Person im Jugendwerk Verantwortung. Als Kinder- und Jugendverband, in dem viele Mitglieder weiß sind, möchten wir besonders zuhören und von den Erfahrungen Rassismus betroffener Menschen lernen. Ihre Perspektiven sollen im Jugendwerk Raum bekommen.

Wir wollen uns außerdem mit antirassistischen Bewegungen solidarisieren und von ihnen lernen. Dazu gehört auch ein regelmäßiger Prozess der Selbstreflexion. Die Strukturen und Traditionen im Jugendwerk müssen immer wieder überprüft und hinterfragt werden. Reflexion bedeutet auch, sich der eigenen Privilegien bewusst zu werden und Verantwortung dafür zu übernehmen. Unser Ziel ist ein Jugendwerk, in dem alle Menschen willkommen sind.

Deshalb fordern wir auch von der weißen Mehrheitsgesellschaft, sich mit kolonialen Denkweisen

auseinanderzusetzen und diese zu überwinden. Dabei ist es wichtig, die eigenen Vorurteile zu erkennen und die Perspektiven von Betroffenen ernst zu nehmen. Wir müssen bereit sein, unsere Sicht auf die Welt zu hinterfragen und zu verändern. Nur so kann eine gerechtere Gesellschaft entstehen. Dabei sollten weiße Menschen solidarisch an der Seite von Betroffenen stehen und ihnen Raum geben. Am Ende geht es darum, Verantwortung zu übernehmen und Privilegien zu teilen.

### **Kriegerische Konflikte**

Weltweit gibt es viele Kriege. In Kriegen kämpfen Staaten oder Gruppen mit Waffen gegeneinander. Dabei kommt es zu Gewalt, Zerstörung und vielen Todesopfern. Kriege entstehen aus verschiedenen Gründen. Dazu gehören politische, wirtschaftliche, soziale, ethnische, religiöse oder territoriale Konflikte. Ziel von Krieg ist es meist, Macht zu gewinnen oder Interessen mit Gewalt durchzusetzen. Dieses Streben nach Macht widerspricht unseren demokratischen Werten. Krieg steht im Widerspruch zu Menschenrechten und zu unserem Verständnis von Solidarität und Gerechtigkeit.

Deshalb lehnen wir Gewalt und Krieg grundsätzlich ab. Waffengewalt kann höchstens als letztes Mittel zur Verteidigung akzeptiert werden. Wir solidarisieren uns mit Menschen und Gruppen, die für Selbstbestimmung und Freiheit kämpfen oder ihre Selbstbestimmung verteidigen müssen. Dabei ist wichtig, dass diese Prozesse von den betroffenen Menschen selbst bestimmt werden. Krieg führt immer zu großen menschlichen und gesellschaftlichen Schäden. Menschen sterben, Städte und Infrastruktur werden zerstört, und auch die Umwelt wird schwer beschädigt. Viele Orte werden unbewohnbar. Die Folgen sind Flucht und Vertreibung. Wir zeigen Solidarität mit allen Menschen, die unter Krieg und Flucht leiden. Unser Ziel ist eine Welt des Friedens. Nur im Frieden können demokratische Prozesse funktionieren und Menschen in Würde zusammenleben.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A5: Unsere Antwort heißt Solidarität - Landtagswahlen im Osten**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende Position:

### 2 **Unsere Antwort heißt Solidarität - Landtagswahlen im Osten**

3 Dieses Jahr finden in Sachsen-Anhalt, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern  
4 Landtagswahlen statt. Die anstehenden Wahlen finden in einem Klima statt, das  
5 massiv von einem fortschreitenden Rechtsruck geprägt ist. Rechtspopulistische  
6 und extrem rechte Kräfte, insbesondere die AfD, versuchen, menschenfeindliche  
7 Positionen zu normalisieren. Das beobachten wir mit großer Sorge.

8 Verpflichtet aus unseren Werten, stellen wir uns entschlossen dagegen. Wir  
9 fühlen dabei besondere Verbundenheit mit Menschen und zivilgesellschaftlichen  
10 Organisationen in Ostdeutschland, die sich für ein solidarisches Zusammenleben  
11 aller Menschen einsetzen und deswegen unter besonders zunehmendem Druck stehen.

### 12 **Für eine wehrhafte Demokratie und eine starke Zivilgesellschaft fordern wir:**

13 1. **Schutz der gemeinnützigen Zivilgesellschaft:** Politisches Engagement für  
14 Menschenrechte und gegen Diskriminierung ist kein Verstoß gegen die  
15 Neutralität, sondern eine Grundlage unserer Demokratie. Wir beobachten,  
16 dass Organisationen, die sich gegen Rechtsextremismus einsetzen, mit dem  
17 Entzug ihrer Gemeinnützigkeit bedroht oder durch „Neutralitätsvorgaben“  
18 mundtot gemacht werden. Das muss ein Ende haben.(F1)

19 2. **Solidarität mit Betroffenen von Diskriminierung:** Extrem Rechte Kräfte  
20 betonen explizit Ausgrenzung und Ungleichheit. Wir fordern einen  
21 konsequenten Schutz von Menschen, die von Rassismus, Klassismus,

22 Queerfeindlichkeit und anderen Formen der Diskriminierung betroffen sind.

23 3. **Konsequente Prüfung von Parteiverboten:** Wir fordern den Bundestag, den  
24 Bundesrat und die Bundesregierung nach wie vor auf, ein  
25 Parteiverbotsverfahren gegen die AfD ernsthaft zu prüfen. Wir beziehen uns  
26 dabei auf unsere bisherigen Positionen dazu. (F2)

27 4. **Förderung sozialer Sicherheit:** Rechtspopulismus ist dort besonders  
28 erfolgreich, wo ernsthafte Probleme, Ängste und soziale Ungleichheit  
29 herrschen. Wir fordern eine Politik, die Armut bekämpft und soziale  
30 Sicherheit für alle garantiert, um der Spaltung die Grundlage zu  
31 entziehen.

32 5. **Stärkung der politischen Bildung:** Angesichts des steigenden Drucks auf die  
33 öffentlichen Haushalte muss die Finanzierung der schulischen und  
34 außerschulischen politischen Bildung gesichert werden. Menschen in jedem  
35 Alter müssen dazu befähigt werden, extrem rechte Ideologien und Mythen als  
36 solche zu erkennen.

37 Fußnoten:

38 F1: "Für eine starke Zivilgesellschaft und Demokratisches Engagement!". Position  
39 des Bundesjugendwerks aus dem Jahr 2025

40 F2: "Demokratie Verteidigen - Position des Bundesjugendwerks der AWO zur Prüfung  
41 eines Parteiverbots der AfD". Position des Bundesjugendwerks aus dem Jahr 2025;  
42 "AfD-Parteiverbotsverfahren jetzt!". Position des Deutschen Bundesjugendrings  
43 aus dem Jahr 2024

## Begründung in einfacher Sprache

44 Wir kommen dieses Jahr zur Bundeskonferenz in Magdeburg zusammen. Gerade in  
45 Sachsen-Anhalt und anderen ostdeutschen Bundesländern, aber auch in  
46 Gesamtdeutschland, beobachten wir mit großer Sorge das Erstarken rechtsextremer  
47 Kräfte. Das ist keine abstrakte Gefahr, sondern eine bittere Realität für viele  
48 Menschen vor Ort.

49 Besonders besorgniserregend sind die zunehmenden Angriffe auf die  
50 Zivilgesellschaft. Vereine und Projekte, die sich für Vielfalt und gegen  
51 Ausgrenzung einsetzen, werden gezielt eingeschüchtert oder finanziell in ihrer  
52 Existenz bedroht. Das trifft auch unsere eigenen Strukturen: Wir erklären uns  
53 ausdrücklich solidarisch mit den Jugendwerker\*innen in Ostdeutschland. Sie  
54 leisten unter schwierigen Bedingungen wertvolle Arbeit für unsere Werte und die  
55 Demokratie.

56 Mit diesem Antrag machen wir deutlich: Wer die Zivilgesellschaft angreift,  
57 trifft uns alle. Wir lassen niemanden allein, der sich gegen Rechtsaußen stellt.  
58 Wir fordern echte Freiheit – sowohl sozial durch eine starke Armutsbekämpfung  
59 als auch politisch durch den Schutz unserer demokratischen Freiräume. Unsere  
60 Antwort auf Spaltung und Hass ist und bleibt die Solidarität.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A6: Diskriminierungskritische Öffnung des Jugendwerks der AWO**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

2 Das Jugendwerk der AWO verpflichtet sich zu einer zu einer langfristigen und  
3 strukturellen diskriminierungskritischen Öffnung auf allen Ebenen des Verbandes.  
4 Die diskriminierungskritische Öffnung versteht das Jugendwerk als langfristigen,  
5 strukturellen Prozess, der sowohl politische Positionierung als auch  
6 organisatorische Veränderung umfasst.

7 Ziel dieses Prozesses ist es, bestehende Ausschlüsse zu erkennen und abzubauen.  
8 Strukturen, Entscheidungswege, Kommunikationsformen und Angebote des Jugendwerks  
9 sollen so weiterentwickelt werden, dass alle jungen Menschen, insbesondere jene  
10 mit Diskriminierungserfahrungen, gleichberechtigt, sicher und selbstbestimmt  
11 teilhaben und das Jugendwerk aktiv mitgestalten können.

12 Zur Umsetzung beschließt die Bundeskonferenz folgende Maßnahmen:

### 13 **1. Entwicklung einer bundesweiten Strategie zur** 14 **diskriminierungskritischen Öffnung**

15 Der Bundesvorstand erarbeitet gemeinsam mit den Gliederungen eine bundesweite  
16 Strategie und Leitlinien zur diskriminierungskritischen Öffnung des Jugendwerks.

17 Diese Strategie soll:

- 18 • konkrete bundesweite Ziele und Maßnahmen definieren,

- 19 • einen Zeitplan für den Umsetzungsprozess enthalten,
- 20 • ggf. Verantwortlichkeiten innerhalb der Verbandsstrukturen festlegen,
- 21 • sowie Mechanismen zur Überprüfung und Weiterentwicklung vorsehen.

22 Der Prozess soll insbesondere folgende Ebenen berücksichtigen:

- 23 • Strukturen und Entscheidungsprozesse
- 24 • Verbandskultur und Selbstverständnis
- 25 • Zugänge und Beteiligungsmöglichkeiten
- 26 • Bildungsarbeit und Qualifizierung
- 27 • Personal- und Ehrenamtsstrukturen
- 28 • nachhaltige Bindung von Personal und Ehrenamt

29 Die diskriminierungskritische Öffnung beginnt nicht erst mit Abschluss der  
30 Strategieentwicklung. Der Bundesvorstand entwickelt zeitnah Sofortmaßnahmen, die  
31 unmittelbar bei allen bundesweiten Veranstaltungen verbindlich umgesetzt werden.  
32 Der Prozess der Entwicklung und Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen kann gemeinsam  
33 mit weiteren Jugendwerker\*innen erfolgen.

## 34 **2. Analyse bestehender Strukturen und möglicher Ausschlüsse**

35 Der Bundesvorstand führt gemeinsam mit den Gliederungen eine strukturierte  
36 Bestandsaufnahme durch. Ziel ist es zu prüfen:

- 37 • welche strukturellen, sozialen oder finanziellen Barrieren die Teilnahme  
38 junger Menschen erschweren,
  
- 39 • inwiefern bestehende Strukturen oder Routinen Ausschlüsse reproduzieren,
  
- 40 • wie Entscheidungs- und Beteiligungsstrukturen inklusiver gestaltet werden  
41 können,
  
- 42 • wie Sprache, Öffentlichkeitsarbeit und Materialien  
43 diskriminierungssensibler gestaltet werden können.

### 44 **3. Verankerung diskriminierungs- und rassismuskritischer** 45 **Perspektiven in Bildungsarbeit und Qualifizierung**

46 Diskriminierungskritische und rassismuskritische Inhalte werden verbindlicher  
47 Bestandteil der Bildungs- und Qualifizierungsarbeit sowie von regulären  
48 Veranstaltungen im Jugendwerk.

49 Dazu gehören insbesondere:

- 50 • regelmäßige Sensibilisierungs- und Fortbildungsangebote auf allen Ebenen  
51 zu verschiedenen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Antisemitismus,  
52 Klassismus, Ableismus, Adultismus, Sexismus und Queerfeindlichkeit,
  
- 53 • die Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven, um das Zusammenspiel  
54 verschiedener Diskriminierungsformen sichtbar zu machen und zu bearbeiten,
  
- 55 • die feste Verankerung diskriminierungs- und rassismuskritischer Inhalte in  
56 Angeboten der politischen Bildung des Jugendwerks,
  
- 57 • Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote für Ehren- und Hauptamtliche  
58 zur Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen, Privilegien und  
59 struktureller Diskriminierung im Verband.

- 60
- die Schaffung von verbindlichen Bildungsbausteinen (z.B. einer rassismuskritische Viertelstunde), die kein freiwilliges Zusatzangebot sind, sondern in regulären Veranstaltungen fest eingewebt sind. Ziel ist es, Diskriminierungskritik als Querschnittsaufgabe zu etablieren, die alle Aktiven in ihrer jeweiligen Funktion erreicht.
- 61  
62  
63  
64

#### 65 **4. Aufbau diskriminierungssensibler Schutz- und** 66 **Beschwerdestrukturen**

67 Das Jugendwerk entwickelt bundesweite Mindeststandards, um  
68 diskriminierungssensible, sichere und unterstützende Räume innerhalb des  
69 Verbandes zu gewährleisten.

70 Dazu gehören unter anderem:

- 71 • die Ausarbeitung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung und  
72 Aktualisierung von Schutzkonzepten für Veranstaltungen, Ferienfahrten und  
73 Freizeitangebote,
- 74 • die Entwicklung von Awareness-Konzepten für Veranstaltungen, Ferienfahrten  
75 und Freizeitangeboten,
- 76 • niedrigschwellige und vertrauenswürdige Beschwerdestrukturen bei  
77 Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen,
- 78 • klare Verfahren zum Umgang mit diskriminierenden Vorfällen innerhalb des  
79 Verbandes.
- 80 • Eine Verankerung der Schutz- und Beschwerdestrukturen wird durch eine  
81 Aufnahme in die Satzung der Gliederungen angestrebt.

#### 82 **5. Stärkung von Empowerment- und Beteiligungsstrukturen**

83 Das Jugendwerk fördert gezielt Strukturen und eigene Räume für junge Menschen

84 mit Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen.

85 Diese Räume sollen:

- 86 • Austausch und Vernetzung ermöglichen,
- 87 • Empowerment unterstützen,
- 88 • sowie Perspektiven stärker in die Verbandsarbeit und Entscheidungsprozesse  
89 einbringen.
- 90 • Schaffung von Beteiligungs- und Vernetzungsformaten für junge Menschen mit  
91 Diskriminierungserfahrungen.
- 92 • Sicherstellung ihrer strukturellen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen.

93 Dabei wird geprüft, wie bestehende Beteiligungsstrukturen des Jugendwerks  
94 inklusiver gestaltet werden können.

## 95 **6. Kooperation mit Fachstellen**

96 Das Jugendwerk baut kontinuierlich Kooperationen mit Fachstellen, Initiativen  
97 und Organisationen aus den Bereichen Antidiskriminierung, Antirassismus und  
98 Demokratiebildung aus. Ziel hiervon ist es, fachliche Expertise in die  
99 Weiterentwicklung des Verbandes einzubeziehen und sich im Prozess der  
100 diskriminierungs- und rassismuskritischen Öffnung auch bewusst von außen  
101 kritisch reflektieren und beraten zu lassen.

## 102 **7. Bericht und Evaluation**

103 Der Bundesvorstand berichtet regelmäßig über:

- 104 • den Stand der Entwicklung der Strategie,

- 105 • bereits umgesetzte Maßnahmen,
- 106 • sowie identifizierte Herausforderungen im Prozess der
- 107 diskriminierungskritischen Öffnung.

108 Die Umsetzung einer diskriminierungskritischen Öffnung erfordert zusätzliche  
109 zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen, insbesondere für  
110 Fortbildungen, Beratungsprozesse und strukturelle Veränderungen. Da die Mittel  
111 aus den Kinder- und Jugendplänen perspektivisch nicht steigen und Kürzungen  
112 möglich sind, muss die Umsetzung realistisch geplant werden. Zeitgleich muss auf  
113 allen Ebenen für eine bedarfsgerechte Förderung lobbyiert werden. Grundsätzlich  
114 dürfen fehlende Mittel keine Ausrede für die Umsetzung einer  
115 diskriminierungskritischen Öffnung sein. Hierfür können Projektmittel  
116 unterstützend eingesetzt werden.

## **Begründung in einfacher Sprache**

117 Das Jugendwerk der AWO versteht sich als demokratischer, solidarischer und  
118 emanzipatorischer Jugendverband. Unsere Arbeit gründet auf den zentralen Werten  
119 Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Emanzipation.  
120 Diese sind fest in der Satzung sowie in den Leitsätzen verankert. Als  
121 politischer Kinder- und Jugendverband verfolgen wir das Ziel, undemokratischen  
122 Tendenzen in der Gesellschaft aktiv entgegenzuwirken (vgl. Leitsätze des  
123 Jugendwerks der AWO, Punkt 4) und uns konsequent für eine demokratische,  
124 inklusive und gerechte Gesellschaft einzusetzen.

125 Dabei leitet uns die Vision einer Welt, in der Vielfalt als Bereicherung  
126 anerkannt wird und alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können. Unsere  
127 Bildungsarbeit knüpft unmittelbar an diese Grundhaltung an. Sie basiert auf den  
128 Prinzipien der Solidarität, Inklusion und Antidiskriminierung. Sie zielt darauf  
129 ab, junge Menschen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken und gesellschaftliche  
130 Teilhabe für alle zu fördern.

131 Daraus ergibt sich für uns der Auftrag, aktiv gegen Diskriminierung, Ausgrenzung  
132 und jede Form von Menschenfeindlichkeit einzutreten. Der Kampf gegen Rechts ist  
133 dabei ein zentraler Bestandteil unserer politischen Haltung. Wer sich  
134 glaubwürdig gegen rechts positioniert, muss deshalb konsequent für  
135 Gleichwertigkeit und gegen Diskriminierung eintreten, nach außen, aber auch nach  
136 innen.

137 Wenn wir uns gegen rechts stellen, reicht es nicht, nur politische Positionen zu  
138 vertreten. Wir müssen auch sicherstellen, dass unsere eigenen Strukturen nicht  
139 ungewollt Ausschlüsse reproduzieren. Sonst entsteht ein Widerspruch zwischen  
140 Anspruch und Praxis. Eine offene, solidarische und vielfältige Gesellschaft  
141 lässt sich nur glaubwürdig vertreten, wenn sie auch im eigenen Verband gelebt  
142 wird.

143 Diskriminierung findet nicht nur im direkten Miteinander statt. Sie kann auch in  
144 Regeln, Abläufen und Gewohnheiten von Organisationen verankert sein. Wenn wir  
145 als Jugendwerk unserem Anspruch gerecht werden wollen, müssen wir unsere eigenen  
146 Strukturen kritisch reflektieren. Wir müssen erkennen, wo unsere Strukturen  
147 Zugänge ermöglichen oder erschweren, und sie entsprechend verändern.

148 Eine diskriminierungskritische Öffnung ist daher kein „Zusatz“, sondern eine  
149 notwendige Konsequenz unseres Selbstverständnisses. Konkret bedeutet das:  
150 Barrieren abbauen, Beteiligung für mehr junge Menschen ermöglichen und Räume  
151 schaffen, in denen unterschiedliche Perspektiven sichtbar werden und echten  
152 Einfluss haben. Dazu gehört es auch, bestehende Hürden wie finanzielle  
153 Einschränkungen, fehlende Repräsentation, sprachliche Barrieren oder  
154 unzureichende Beschwerdestrukturen aktiv anzugehen.

155 Eine diskriminierungskritische Öffnung stärkt das Jugendwerk langfristig. Sie  
156 macht den Verband zugänglicher, vielfältiger und politisch glaubwürdiger und  
157 trägt dazu bei, sicherere Räume für junge Menschen mit Diskriminierungserfahrung  
158 zu schaffen. So können wir unserem Anspruch näherkommen, ein Verband für alle  
159 jungen Menschen zu sein und gleichzeitig konsequent gegen die extreme Rechte und  
160 für eine solidarische Gesellschaft einzutreten.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A7: Solidaritätsbeiträge aussetzen und sinnvoll nutzen**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

2 Ab sofort werden keine Solidaritätsbeiträge mehr erhoben.

3 Das Bundesjugendwerk senkt einmalig im Jahr 2027 die Mitgliedsbeiträge für seine  
4 Gliederungen. Alle Gliederungen erhalten den gleichen Rabatt. Die Höhe des  
5 Rabatts richtet sich nach der Gesamtsumme der bisher eingezahlten  
6 Solidaritätsbeiträge.

### **Begründung in einfacher Sprache**

7 Seit 2016 zahlen alle Gliederungen im Bundesjugendwerk zusätzlich zu ihrem  
8 Mitgliedsbeitrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag. Dieser beträgt  
9 mindestens 10 Euro im Jahr (man kann freiwillig auch mehr zahlen).

10 Das Geld sollte Gliederungen helfen, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht  
11 vollständig zahlen können. Dieser Fall ist bisher jedoch nicht eingetreten.  
12 Deshalb wurde das Geld aus den Solidaritätsbeiträgen nicht genutzt und hat sich  
13 über die Jahre beim Bundesjugendwerk angesammelt. Aktuell beläuft sich die  
14 Gesamthöhe der Solidaritätsbeiträge auf 3.952,38 Euro (Stand Ende 2025).

15 Im Bundesjugendwerk beschäftigt uns die Frage, was wir mit dem Geld machen,  
16 schon eine Weile. Seit 10 Jahren wächst dieser Topf zwar langsam aber stetig an.  
17 Da es langfristig immer mehr wird, brauchen wir eine Lösung. Da das Geld an  
18 seinen Zweck gebunden ist, kann das Bundesjugendwerk es nicht alleine  
19 umverteilen.

20 Das angesammelte Geld soll jetzt an alle Gliederungen zurückgegeben werden – in  
21 Form eines einmalig niedrigeren Mitgliedsbeitrags im Jahr 2027.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A8: Aufwandsentschädigung für den Bundesvorstand**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt:

2 dass dem Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein monatliches Budget  
3 von 1295€ für pauschale Aufwandsentschädigungen zur Verfügung steht.

4 Über die Verwendung und Verteilung dieses Budgets entscheidet der  
5 Bundesjugendwerksvorstand.

### **Begründung in einfacher Sprache**

6 In den vergangenen Jahren wurde als Aufwandsentschädigung für den  
7 Bundesjugendwerksvorstand inklusive der Revision ein Budget in Höhe von 1080,00€  
8 beschlossen.

9 Aufgrund steigender Inflation wollen wir dieses Budget erhöhen. Zwischen 2022  
10 und 2026 ist das Preisniveau in Deutschland um etwa 20 % gestiegen. Entsprechend  
11 schlagen wir eine Erhöhung von 19,9 % vor.

12 Das Budget muss nicht ausgeschöpft werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung  
13 ist in der Satzung des Bundesjugendwerks unter §7 Bundesjugendwerksvorstand,  
14 Absatz 8 geregelt. Dort heißt es:

15 “Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung  
16 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden  
17 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer  
18 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe  
19 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.”

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: B JW WW, B JW Rheinland, B JW OWL*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A9: Was macht das Jugendwerk aus?**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Der Bundesvorstand soll sich mit der Frage auseinandersetzen: Was ist das  
3 Jugendwerk und wodurch zeichnet es sich aus?

4 Dabei sollen Ehrenamtliche aus unterschiedlichen Gliederungen und Ebenen  
5 einbezogen werden. Aus den Ergebnissen sollen Materialien für die  
6 Öffentlichkeitsarbeit entstehen, zum Beispiel Flyer, die den Gliederungen zur  
7 Verfügung gestellt werden können.

### **Begründung in einfacher Sprache**

8 Die Idee für diesen Antrag entstand in der Arbeitsgruppe „Strukturfragen“. Diese  
9 Gruppe hat sich durch einen Antrag der Bundeskonferenz 2024 gegründet.

10 Dabei ist uns aufgefallen, dass wir unseren Verband nicht so einfach in kurzen  
11 Worten erklären können – so wie es andere Verbände tun. Slogans, wie „Jung.  
12 Politisch. Kreativ“ oder „Jung. Politisch. Antifaschistisch“ beschreiben zwar  
13 unsere Haltung aber nicht was wir machen.

14 In der Arbeitsgruppe haben wir uns deshalb gefragt: Was ist das Jugendwerk  
15 eigentlich? Was macht uns einzigartig? Eine spontane und klare Antwort darauf  
16 fällt schwer.

17 Unser Verband ist lebendig und vielfältig. Unterschiedliche Perspektiven,  
18 Erfahrungen und Schwerpunkte machen uns stark, aber sie machen es auch schwer,  
19 uns nach innen und außen eindeutig zu beschreiben.

20 Hier setzt dieser Antrag an: Wir möchten einen gemeinsamen Prozess anstoßen, in  
21 dem wir uns bewusst mit unserer Identität beschäftigen. Ziel ist es

22 herauszufinden, was uns als Jugendwerk ausmacht und wodurch wir uns von anderen  
23 Kinder- und Jugendverbänden unterscheiden.

24 Damit wollen wir ein gemeinsames Verständnis schaffen, das Orientierung gibt und  
25 unsere Arbeit langfristig stärkt.

26 Ein solcher Prozess bietet zudem die Chance, unsere Außendarstellung zu  
27 schärfen. Wenn wir klar benennen können, wofür wir stehen, wird es einfacher,  
28 neue Menschen für das Jugendwerk zu begeistern und zu gewinnen. Gleichzeitig  
29 kann eine stärkere gemeinsame Identität dazu beitragen, die Verbundenheit  
30 innerhalb des Verbandes zu erhöhen und die Mitglieder stärker an das Jugendwerk  
31 binden.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bezirksjugendwerk der AWO Hannover e.V.; Bezirksjugendwerk der AWO Rheinland*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A10: Jugendwerk der Akademiker\*innenwohlfahrt? - Strukturen stärken für mehr Teilhabe Auszubildender und junger Arbeiter\*innen!**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Der Vorstand des Bundesjugendwerks wird beauftragt, Strategien zu entwickeln,  
3 wie mehr Menschen in Ausbildung oder Arbeit einem Engagement im Jugendwerk  
4 nachgehen können.

5 Dafür sollen best-practice-Beispiele aus den Gliederungen abgefragt werden und  
6 ein Maßnahmenkatalog mit der Sensibilisierung für die Lage von  
7 Auszubildenden/jungen Arbeiter\*innen erstellt werden, welcher ebenfalls mit  
8 Beispielen aus der Praxis den Gliederungen angereicht wird.

9 Ergänzende Maßnahmen wären z.B. die Arbeiter\*innen-Quote im Jugendwerk der  
10 Arbeiterwohlfahrt zum Schwerpunktthema eines Ausschusses zu machen oder sich auf  
11 dem Forenwochenende mit dem Thema auseinanderzusetzen.

### **Begründung in einfacher Sprache**

12 Im Jugendwerk begegnen sich nach Bauch-Empirie viele Akademiker\*innen und  
13 Studierende. Sei es aus der Sozialen Arbeit, Lehramt oder aus weiteren  
14 akademischen Disziplinen.

15 Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Ein Studium als Haupttätigkeit vereinfacht  
16 ein ehrenamtliches Engagement - aber ist das der Anspruch der Jugendwerke?

17 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: B JW Baden, B JW Weser-Ems, B JW Rheinland*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A11: Öffentlichkeitsarbeit im Jugendwerk stärken!**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz soll beschließen:

2 Es soll ein regelmäßiges Treffen geben für alle, die Öffentlichkeitsarbeit  
3 machen.

4 Das Treffen kann digital sein. Es können Ehrenamtliche und Hauptamtliche  
5 teilnehmen.

6 In diesem Treffen sollen sich alle besser austauschen.

7 Sie sollen ihre Arbeit miteinander planen und zusammenarbeiten.

8 So wird das Jugendwerk insgesamt sichtbarer.

9 Zum Beispiel können gemeinsam entstehen:

10 • Beiträge für Social Media

11 • Kampagnen

12 • Druckmaterialien

13 Außerdem können die Teilnehmenden ihr Wissen miteinander teilen.

14 Dafür soll es eine Übersicht geben:

15 Alle Social-Media-Kanäle der Jugendwerke sollen gesammelt werden.

16 Es soll auch möglich sein, Vorlagen für Beiträge zu teilen.

17 So sparen alle Zeit bei der Arbeit.

18 Über ein Konzept soll gemeinsam gesprochen werden.

19 Zum Beispiel bei einem Treffen wie einem Forenwochenende.

20 Die Organisation übernimmt der Bundesjugendwerksvorstand oder die  
21 Bundesjugendwerksgeschäftsstelle.

22 Außerdem soll das Thema Öffentlichkeitsarbeit in den Ordner für die  
23 Vorstandscoachings kommen.

### **Begründung in einfacher Sprache**

24 Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit soll der Austausch zwischen den  
25 Öffentlichkeitsbeauftragten (Ehrenamt und/oder Hauptamt) der Gliederungen  
26 gefördert werden. Denn gemeinsam ist unsere Öffentlichkeitsarbeit stärker.

27 Kollaborationen und Zusammenarbeit sollen zwischen den Gliederungen und dem  
28 Bundesjugendwerk koordiniert werden, wodurch eine stärkere inhaltliche  
29 Sichtbarkeit geschaffen wird.

30 Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, gemeinsame Posting-Vorlagen zu  
31 teilen, um zeitliche Ressourcen effektiver zu nutzen.

32 Des Weiteren sollen eben alle einen Nutzen von der Zusammenarbeit haben,  
33 weswegen das Thema Öffentlichkeitsarbeit in den Ordner für mögliche  
34 Vorstandscoachingsthemen soll.

# ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Antragsteller\*in: LJW Bayern, BJW Rheinland

Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge

## A12: Regelwerk: Alkohol auf Veranstaltungen des Bundesjugendwerks der AWO

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass auf den  
2 Bundesjugendwerksveranstaltungen ab sofort das Dokument "Regelwerk: Alkohol auf  
3 Veranstaltungen des Bundesjugendwerks der AWO" gilt. Das Regelwerk und ein  
4 Leitfaden sollen zu jeder Veranstaltung vom Bundesjugendwerk im Vorfeld  
5 verschickt und vor Ort ausgehangen werden.

6  
7

---

-

---

8 **Regelwerk: Alkohol auf Veranstaltungen des Bundesjugendwerks der AWO**

### 9 **Gültigkeit**

10 Das Werk ist vom Start bis zum Ende der Veranstaltung unabhängig von Zeit und  
11 Ort gültig.

### 12 **Zugänglichkeit**

13 Beim Bundestreffen und der Bundeskonferenz dürfen folgende Getränke nicht  
14 mitgebracht werden:

- 15 • alkoholische Getränke
- 16 • Getränke in Glasflaschen (wenn nicht anders von der veranstaltenden  
17 Gliederung festgelegt)

- 18 • Getränke, die es vor Ort zu kaufen gibt (dies gilt unabhängig der Marke)

19 Des Weiteren dürfen auf diesen beiden Veranstaltungen Getränke nur von Menschen  
20 über 18 Jahren verkauft werden. Bei selbst angebotenen Getränken sind alle  
21 alkoholischen Getränke mindestens doppelt so teuer wie das teuerste nicht-  
22 alkoholische Getränk.

23 Bei allen anderen Veranstaltungen sind die Regeln der entsprechenden  
24 Jugendherberge/ des Veranstaltungsorts zu beachten.

### 25 **Arten von Alkohol**

26 Auf den Veranstaltungen vom Bundesjugendwerk dürfen ausschließlich alkoholische  
27 Getränke konsumiert werden, die in Deutschland für Menschen ab 16 Jahren erlaubt  
28 sind. Darunter fallen beispielsweise Bier, Sekt, Wein und Met.

### 29 **Zeit und Ort**

30 Alkoholische Getränke dürfen nur außerhalb des Programms (inklusive  
31 Abendprogramm) konsumiert werden. Ausnahmen dürfen durch die ausrichtende  
32 Gliederung festgelegt werden. Dafür gibt es von der ausrichtenden Gliederung  
33 festgelegte Orte, an denen konsumiert werden darf. Ebenfalls gibt es explizite  
34 Orte, an denen nicht konsumiert werden darf.

35 Der Ausschank auf dem Bundestreffen und der Bundeskonferenz werden vorab auf dem  
36 März-Ausschuss zeitlich begrenzt. Sie dürfen weder von der veranstaltenden  
37 Gliederung, der Bundesgeschäftsstelle, dem Bundesjugendwerk oder anderen  
38 Jugendwerkler:innen vor Ort verlängert werden.

39 Konsumfördernde Aktivitäten, wie beispielsweise Trinkspiele, sind nicht  
40 zulässig.

### 41 **Konsequenzen**

42 Während der Veranstaltungen finden **keine** aktiven Kontrollen (Zimmer durchsuchen,  
43 etc.) statt.

44 Auf den Verstoß gegen die Regeln folgen Konsequenzen. Diese werden innerhalb des  
45 Orga-Teams beraten und anschließend gegenüber der betroffenen Person  
46 ausgesprochen. Den Konsequenzen kann nicht widersprochen werden und werden  
47 sofort bzw. sobald die Person nüchtern ist, umgesetzt.

48 Es müssen immer mindestens drei Personen an der Besprechung teilnehmen. Sobald  
49 eine Person vom Orga-Team betroffen ist, darf sie nicht an der Beratung  
50 teilnehmen.

51 Es gibt eine Möglichkeit zum anonymen Melden eines Regelverstoßes. Dafür soll  
52 ein digitaler Briefkasten zur Verfügung gestellt werden oder das Orga-Team wird  
53 direkt angesprochen. Die Personen bleiben immer anonym - sowohl die betroffene  
54 als auch die ansprechende Person.

#### 55 **Mögliche Konsequenzen:**

- 56 • Verwarnung
- 57 • eine Entschuldigung
- 58 • kein weiterer Alkoholkonsum
- 59 • keine (weitere) Schicht am Ausschank
- 60 • Ausschluss aus der Veranstaltung

#### 61 **Evaluation**

62 Auf jedem März-Ausschuss soll das Regelwerk mit allen Gliederungen kurz  
63 evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

### **Begründung in einfacher Sprache**

64 **Die Initiative für ein bundeseinheitliches Regelwerk zum Alkoholkonsum auf**  
65 **Bundesjugendwerksveranstaltungen entstand aus wiederkehrenden Beobachtungen und**  
66 **Erfahrungen auf vergangenen Bundesveranstaltungen. In der Vergangenheit kam es**  
67 **auf Bundesveranstaltungen zu Vorfällen, die einen verantwortungsvollen Umgang**  
68 **mit Alkohol notwendig machen. Alkohol, dieser auch nicht nur in Maßen, wurde**  
69 **Teil der Veranstaltungskultur, anstatt dass dies als Ausnahme behandelt wurde.**

70 **Da sich Bundesjugendwerksveranstaltungen an Personen von 7 - 30 Jahren richten,**  
71 **trägt der Verband auch eine Verantwortung für den Schutz und das Wohlbefinden**  
72 **von Kindern und Jugendlichen. Sie sollten nicht in ein Umfeld geraten, in dem**  
73 **Alkoholkonsum und evtl. Kontrollverlust zur Normalität werden. Ein Safer Space**  
74 **für Jugendwerker:innen jeden Alters erfordert, dass Alkohol, wenn, nur mit**

75 **Bewusstsein und Kontrolle konsumiert wird. Dies gewährleistet, dass alle**  
76 **Teilnehmenden jederzeit ansprechbar sind, ihre Umgebung wahrnehmen und im**  
77 **Bedarfsfall unterstützend eingreifen können.**

78 **Des Weiteren liegt der Fokus bei Bundesveranstaltungen auf dem Austausch**  
79 **zwischen Gliederungen und Freund:innen, aber auch der Weiterbildung, politischen**  
80 **Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Spaß jeder einzelnen teilnehmenden Person. Ein**  
81 **geselliges Miteinander entsteht auch ohne Alkohol. So sollten wir fördern, dass**  
82 **sich alle wohlfühlen und die Grenzen Anderer respektiert werden. Der**  
83 **Alkoholkonsum sollte regulierter und als eine Ausnahme betrachtet werden im**  
84 **Verbandskontext, statt als Normalität nach dem Programm.**

85 **Ziel des Regelwerks ist es, einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit**  
86 **Alkohol zu fördern und diesen im Verband gegenüber allen Mitgliedern aktiv**  
87 **vorzuleben. Der Konsum von Alkohol soll dabei stets reflektiert, freiwillig und**  
88 **in einem angemessenen Rahmen stattfinden. Niemand soll durch Gruppendynamiken**  
89 **oder sozialen Druck zu Alkoholkonsum verleitet werden. Jede Person muss ihre**  
90 **eigenen Entscheidungen frei treffen können und diese müssen respektiert werden.**  
91 **Bundesveranstaltungen sollen ein sicherer und vertrauensvoller Ort für**  
92 **Jugendwerker:innen sein.**

93 **Das Regelwerk ist in Zusammenarbeit mehrerer Jugendwerker:innen aus**  
94 **unterschiedlichen Gliederungen entstanden. In den letzten zwei Jahren fanden auf**  
95 **allen Forenwochenenden und auf dem Bundestreffen ein Workshop zu diesem Thema**  
96 **statt. Außerdem wurden in digitalen und anonymen Umfragen sowie auf dem**  
97 **Ausschuss Menschen zu diesem Thema befragt. Dieses Regelwerk ist das Ergebnis**  
98 **vieler Diskussionen und den daraus entstandenen Kompromissen, um die**  
99 **verschiedenen Standpunkte zum Thema einzubinden und letztendlich den**  
100 **mehrheitlichen Konsens abzubilden.**

## **PDF Anhang**

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: LJW der AWO Sachsen-Anhalt e.V., LJW der Awo Sachsen, LJW der Awo Mecklenburg-Vorpommern, BJW der Awo Hannover e.V.*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A13: Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes einstehen**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Das Bundesjugendwerk der AWO setzt sich zusammen mit seinen Untergliederungen ab  
3 sofort systematisch und kontinuierlich mit den Aktivitäten und aktuellen  
4 Entwicklungen der extremen Rechten in Deutschland auseinander, um die  
5 Jugendwerke vor Ort in ihrer Arbeit zu beraten und zu stärken.

6 Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Bundesjugendwerkes werden beauftragt,  
7 das Thema „Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und  
8 handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes einstehen“ in den  
9 nächsten Jahren als Querschnittsthema in die Arbeit des Bundesjugendwerkes zu  
10 integrieren und dazu insbesondere die folgenden Punkte umzusetzen:

### 11 **1. Aufbau eines Informations- und Wissenspools**

12 Das Bundesjugendwerk baut einen Informations- und Wissenspool zu Hintergründen,  
13 Entwicklungen und Akteur\*innen, aber auch zum Umgang mit der extremen Rechten  
14 auf. Dabei werden bestehende Angebote an Publikationen und sonstigen Materialien  
15 von bewährten Kooperationspartner\*innen genutzt und gebündelt. Im Fokus sollen  
16 dabei Informationen, Publikationen, Best-Practice-Beispiele oder auch

17 Erfahrungsdokumentationen stehen, die jugendpolitisch relevant sind und die

18 pädagogische/ verbandliche Arbeit der Mitglieder unterstützen können. Beschlüsse

19 und Verfahrensbeispiele aus anderen Jugendverbänden, Jugendringen oder  
20 progressiven Akteur\*innen sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

## 21 **2. Monitoring von landes- und bundespolitischen Entwicklungen**

22 Das Bundesjugendwerk sammelt durch Recherche- und Analysearbeit Informationen zu  
23 Anfeindungen von Jugendverbänden, Trägern der Jugendhilfe sowie anderen  
24 progressiven Akteur\*innen und ihrer Angebote durch Parteien oder  
25 Mandatsträger\*innen der extremen Rechten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene.  
26 Dabei sollen insbesondere Anträge auf finanzielle Kürzungen oder Streichungen im  
27 Fokus stehen. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Der Vorstand berät über  
28 geeignete Unterstützungsangebote für betroffene Untergliederungen, im Rahmen der  
29 zur Verfügung stehenden Ressourcen.

## 30 **3. Aufbau eines Austausch- und Beratungsangebots für die Mitgliedsorganisationen**

31 Das Bundesjugendwerk entwickelt geeignete Austausch- und Beratungsangebote für  
32 ihre Untergliederungen, um bei Vorfällen von Anfeindungen oder erhöhten  
33 Aktivitäten von Gruppen der extremen Rechten in ihrem Wirkungsbereich,  
34 Unterstützung anbieten zu können. Dabei werden auch Verfahren der  
35 Verweisberatung genutzt. Außerdem wird das Themenfeld in Fort- und  
36 Weiterbildungsangebote aufgenommen.

## 37 **4. Bildungsarbeit im Jugendwerk stärken und bündeln**

38 Das Bundesjugendwerk der AWO schafft zeitnah einen Austauschpool, in dem schon  
39 vorhandene Konzepte und Materialien von Jugendwerken und/oder deren  
40 Kooperationspartner\*innen

- 41 • für Workshops zur politischen Bildung und Demokratieförderung,
- 42 • zur Gedenkstättenpädagogik und Gedenkstättenfahrten,
- 43 • zur Antirassismuserbeit,
- 44 • für Partizipationsprozesse,
- 45 • für Planspiele
- 46 • zur rassismuskritischen und diskriminierungsfreien Bildungsarbeit

47 • zu U-18 Wahlen

48 gesammelt werden und auf den alle Jugendwerke vor Ort Zugriff erhalten.

49 Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Bundesjugendwerkes nutzen die  
50 vorhandenen oder entwickeln ggf. neue Veranstaltungen, um einen aktiven  
51 Austausch zu allen genannten Punkten für alle Ehren- und Hauptamtlichen im  
52 Jugendwerk zu organisieren, die Themen und Bildungsangebote weiterzuentwickeln,  
53 sowie um die Untergliederungen regelmäßig aktiv zu informieren.

## **Begründung in einfacher Sprache**

54 In den letzten Jahren finden immer mehr junge Menschen rechtsextreme und  
55 rechtspopulistische Ideen gut. Das passiert nicht nur in Ostdeutschland. Auch  
56 bei Wahlen im März 2026 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hat die AfD bei  
57 jungen Menschen zwischen 16 und 24 Jahren fast 20 Prozent bekommen. Insgesamt  
58 hat sich das Ergebnis der AfD in ganz Deutschland in nur fünf Jahren verdoppelt.

59 Die meisten jungen Menschen wählen demokratische Parteien. Aber in vielen  
60 Regionen war die AfD bei dieser Wahl die stärkste Partei. Bei den nächsten  
61 Wahlen im September 2026 könnten sie in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-  
62 Anhalt sogar über 30 Prozent bekommen. In Sachsen-Anhalt könnte die AfD im  
63 schlimmsten Fall sogar mitregieren. Diese Entwicklung ist gefährlich für die  
64 Demokratie und darf nicht ignoriert werden.

65 Die AWO hat eine klare Geschichte gegen rechte Ideen. Deshalb sehen wir uns im  
66 Jugendwerk der AWO in der Pflicht, uns klar gegen diese Entwicklungen zu  
67 stellen. Zudem ist es wichtig, dass die Jugendwerkswerte erhalten bleiben.

68 Schon jetzt gibt es an vielen Orten mehr rechtsextreme Jugendgruppen. Sie  
69 versuchen, junge Menschen zu erreichen, zum Beispiel über Freizeitangebote,  
70 Musik oder soziale Medien. Auch in Schulen wollen sie mehr Einfluss bekommen.

71 Das ist keine ferne Gefahr. Es gibt schon echte Gewalt. Zum Beispiel gab es  
72 Angriffe auf Jugendclubs und Jugendverbände. Auch Projekte wurden angegriffen  
73 oder beschädigt. Diese Angriffe zeigen, dass die Gewaltbereitschaft hoch ist.  
74 Sie richten sich direkt gegen Jugendverbände und ihre Mitglieder, die wichtig  
75 für unsere Demokratie sind.

76 Außerdem versuchen rechte Gruppen, Angst zu machen und unsere Arbeit schlecht  
77 darzustellen. Sie behaupten zum Beispiel, wir dürften nicht politisch sein. Das

78 stimmt so nicht. Gleichzeitig nehmen Bedrohungen zu. Ehrenamtliche werden  
79 verfolgt oder bedroht. Manche Jugendliche berichten von Angst und  
80 Einschüchterung. Das zeigt: Engagement für die Gesellschaft ist nicht überall  
81 sicher.

82 Vor allem junge Menschen aus benachteiligten Gruppen sind besonders betroffen.  
83 Es droht durch den Rechtsdruck, dass Menschen in Gefahr geraten und  
84 Einrichtungen schließen müssen.

85 Auch andere Probleme spielen eine Rolle. Viele Menschen haben weniger Vertrauen  
86 daran, dass sie durch Leistung aufsteigen können. Es gibt wirtschaftliche  
87 Krisen, soziale Ungleichheit und antidemokratische Ideen. All das beeinflusst  
88 das Leben junger Menschen. Deshalb brauchen wir gute und durchdachte Lösungen.

89 Gerade jetzt ist es wichtig, zusammenzuhalten. Wir müssen Netzwerke stärken,  
90 Menschen schützen und gemeinsam Wege finden, mit diesen Herausforderungen  
91 umzugehen. Es ist wichtig, klar gegen rechte Ideen Stellung zu beziehen.

92 Jugendverbandsarbeit ist sehr wichtig. Sie stärkt die Demokratie und hilft  
93 jungen Menschen, sich einzubringen. Wir wollen weiter dafür sorgen, dass junge  
94 Menschen Vertrauen in die Demokratie haben und merken, dass sie etwas bewirken  
95 können. Unsere Arbeit ist sehr wertvoll für die Zukunft und darf nicht in Frage  
96 gestellt werden.

## **PDF Anhang**

# Antrag

## Bundesjugendwerkskonferenz 2026

### Initiator\*innen:

Vorstand Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V.  
Vorstand Landesjugendwerk der AWO Sachsen  
Vorstand Landesjugendwerk der AWO Mecklenburg-Vorpommern  
Vorstand Bezirksjugendwerk der AWO Hannover e.V.

**Titel: Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes einstehen**

### Antragstext:

Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

Das Bundesjugendwerk der AWO setzt sich zusammen mit seinen Untergliederungen ab sofort systematisch und kontinuierlich mit den Aktivitäten und aktuellen Entwicklungen der extremen Rechten in Deutschland auseinander, um die Jugendwerke vor Ort in ihrer Arbeit zu beraten und zu stärken.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Bundesjugendwerkes werden beauftragt, das Thema „Die extreme Rechte im Blick behalten – Wissen aufbauen und handlungssicher für Demokratie und die Werte des Jugendwerkes einstehen“ in den nächsten Jahren als Querschnittsthema in die Arbeit des Bundesjugendwerkes zu integrieren und dazu insbesondere die folgenden Punkte umzusetzen:

#### **1. Aufbau eines Informations- und Wissenspools**

Das Bundesjugendwerk baut einen Informations- und Wissenspool zu Hintergründen, Entwicklungen und Akteur\*innen, aber auch zum Umgang mit der extremen Rechten auf. Dabei werden bestehende Angebote an Publikationen und sonstigen Materialien von bewährten Kooperationspartner\*innen genutzt und gebündelt. Im Fokus sollen dabei Informationen, Publikationen, Best-Practice-Beispiele oder auch Erfahrungsdokumentationen stehen, die jugendpolitisch relevant sind und die pädagogische/ verbandliche Arbeit der Mitglieder unterstützen können. Beschlüsse und Verfahrensbeispiele aus anderen Jugendverbänden, Jugendringen oder progressiven Akteur\*innen sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

#### **2. Monitoring von landes- und bundespolitischen Entwicklungen**

Das Bundesjugendwerk sammelt durch Recherche- und Analysearbeit Informationen zu Anfeindungen von Jugendverbänden, Trägern der Jugendhilfe sowie anderen progressiven Akteur\*innen und ihrer Angebote durch Parteien oder Mandatsträger\*innen der extremen Rechten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene. Dabei sollen insbesondere Anträge auf finanzielle Kürzungen oder

Streichungen im Fokus stehen. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Der Vorstand berät über geeignete Unterstützungsangebote für betroffene Untergliederungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### **3. Aufbau eines Austausch- und Beratungsangebots für die Mitgliedsorganisationen**

Das Bundesjugendwerk entwickelt geeignete Austausch- und Beratungsangebote für ihre Untergliederungen, um bei Vorfällen von Anfeindungen oder erhöhten Aktivitäten von Gruppen der extremen Rechten in ihrem Wirkungsbereich, Unterstützung anbieten zu können. Dabei werden auch Verfahren der Verweisberatung genutzt. Außerdem wird das Themenfeld in Fort- und Weiterbildungsangebote aufgenommen.

### **4. Bildungsarbeit im Jugendwerk stärken und bündeln**

Das Bundesjugendwerk der AWO schafft zeitnah einen Austauschpool, in dem schon vorhandene Konzepte und Materialien von Jugendwerken und/oder deren Kooperationspartner\*innen

- für Workshops zur politischen Bildung und Demokratieförderung,
- zur Gedenkstättenpädagogik und Gedenkstättenfahrten,
- zur Antirassismuserbeit,
- für Partizipationsprozesse,
- für Planspiele
- zur rassismuskritischen und diskriminierungsfreien Bildungsarbeit
- zu U-18 Wahlen

gesammelt werden und auf den alle Jugendwerke vor Ort Zugriff erhalten.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Bundesjugendwerkes nutzen die vorhandenen oder entwickeln ggf. neue Veranstaltungen, um einen aktiven Austausch zu allen genannten Punkten für alle Ehren- und Hauptamtlichen im Jugendwerk zu organisieren, die Themen und Bildungsangebote weiterzuentwickeln, sowie um die Untergliederungen regelmäßig aktiv zu informieren.

Begründung:

In den vergangenen Jahren haben rechtsextreme und rechtspopulistische Positionen zunehmend auch bei jungen Menschen Anklang gefunden. Nicht nur in Ostdeutschland, auch bei den Landtagswahlen im März 2026 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erreichte die AfD fast 20 Prozent der Stimmen unter den 16- bis 24-Jährigen. Neben den Gewinnen in ostdeutschen Bundesländern hat sich auch bundesweit das Ergebnis der AfD in nur fünf Jahren verdoppelt.

Eine Mehrheit der jungen Menschen wählt demokratisch. Trotzdem wurde in vielen Regionen die AfD die stärkste Kraft in dieser Wahl. Darüber hinaus drohen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei den Landtagswahlen im September 2026 Wahlergebnisse von weit über 30 Prozent für die AfD, in Sachsen-Anhalt kann die AfD im schlechtesten Fall sogar die Regierung bilden oder an dieser Beteiligt werden. Diese Zahlen dürfen im Sinne der Demokratie nicht ignoriert werden, da der Rechtsdruck steigt.

Gerade vor dem Hintergrund der Geschichte der AWO sehen wir uns als aktive im Jugendwerk der AWO verpflichtet, den rechten Tendenzen entschieden entgegen zu treten.

Schon jetzt sind an vielen Orten wachsende Strukturen rechtspopulistischer und rechtsextremer Jugendgruppen und -cliquen zu beobachten, die versuchen, durch Freizeitangebote, Musik oder soziale Medien Anschluss an jugendliche Lebenswelten zu gewinnen und den schulischen Raum zu dominieren.

Dies sind keine abstrakten Entwicklungen oder Gefahren, stattdessen manifestiert sich schon längst in Form von offener Gewalt gegen und konkreten Angriffen auf Strukturen der Jugend(verbands)arbeit. Angriffe auf Jugendclubs der Falken in NRW und Brandenburg, Übergriffe auf kirchliche Jugendverbände wie zuletzt die KJG in Essen oder der Brandanschlag auf das Projekt "soliRADisch" in Magdeburg des Landesjugendwerks der AWO Sachsen-Anhalt sind nur Beispiele und zeigen eine dramatische Gewaltbereitschaft. Diese Angriffe richten sich unmittelbar gegen Jugendverbände und Landesjugendringe sowie ihre Mitglieder, die ein Fundament unserer demokratischen Gesellschaft bilden.

Hinzu kommen Verunsicherungsstrategien von extrem rechts, die unsere Arbeit als Jugendverband diffamieren und unter Druck setzen. Der Mythos „Neutralitätsgebot“ für die Zivilgesellschaft wird oft als Verunsicherungsstrategie genutzt, um Jugendverbandsarbeit und zivilgesellschaftliches Engagement zu diskreditieren. Aber auch physische Bedrohungen vor allem aus rechtsextremen Kreisen gegen Ehrenamtliche nehmen zu. Aktive werden auf dem Nachhauseweg verfolgt, Jugendliche berichten von direkten Drohungen und Situationen körperlicher Einschüchterung. Diese Erfahrungen verdeutlichen, dass zivilgesellschaftliches Engagement für junge Menschen längst nicht überall gefahrlos möglich ist. Gerade junge Menschen insbesondere aus marginalisierten Gruppen in besonderer Weise von den Bedrohungen betroffen.

Wechselwirkungen zwischen Wirtschaftskrisen, dem schwindenden Vertrauen in die Erzählung des „Aufstiegs durch Leistung“, antidemokratischen Strömungen und sozialer Ungleichheit werden sichtbar. Diese Faktoren formen die Lebenswelt junger Menschen. Diese komplexe Situation verlangt nach differenzierten Lösungsansätzen.

In Zeiten zunehmender Bedrohungen durch Rechtsextremismus und autoritäre Parteien ist die Stärkung stabiler Netzwerke, der Schutz von Ehren- und Hauptamtlichen, die gemeinsame Suche nach Resilienzstrategien sowie eine sichtbare und aktive Haltung gegen rechts, notwendiger denn je.

Jugendverbandsarbeit ist kein „Nice-to-have“, sondern eine tragende Säule demokratischer Resilienz und gesellschaftlicher Teilhabe. Wir wollen auch weiterhin dazu beitragen, dass junge Menschen Vertrauen in demokratische Prozesse entwickeln und sich als wirksam erleben. Unsere Arbeit ist von unschätzbarem Wert für die Gegenwart und Zukunft unserer Demokratie und darf nicht zur Disposition stehen.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: B JW Westliches Westfalen*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A14: Gewalt gegen Mädchen\* und FLINTA beenden – auch im digitalen Raum**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Das Jugendwerk der AWO positioniert sich klar gegen jede Form  
3 geschlechtsspezifischer Gewalt.

4 Gewalt gegen Mädchen\* und FLINTA (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-  
5 binäre, trans und agender Personen) ist kein Einzelfall, sondern Ausdruck  
6 patriarchaler Machtverhältnisse.

7 Sie zeigt sich in unterschiedlichen Formen - körperlich, psychisch, sexualisiert  
8 und zunehmend auch im digitalen Raum. Digitale Gewalt ist dabei als reale und  
9 ernstzunehmende Form von Gewalt anzuerkennen.

10 Digitale Entwicklungen, insbesondere im Bereich künstliche Intelligenz, eröffnen  
11 neue Möglichkeiten, Gewalt auszuüben. Dazu gehört die Erstellung und Verbreitung  
12 von manipulierten oder sexualisierten Inhalten ohne Zustimmung der Betroffenen.

13 Ein Teil dieser Gewalt entsteht und verbreitet sich in Situationen, in denen  
14 Männer unter sich sind. In solchen Kontexten werden Grenzüberschreitungen häufig  
15 nicht hinterfragt, verharmlost oder aktiv weitergetragen.

16 Auch gesamtgesellschaftlich zeigt sich ein Problem: Wenn Fälle von  
17 geschlechtsspezifischer Gewalt öffentlich werden, fehlt häufig die klare  
18 Solidarität mit den Betroffenen. Stattdessen richtet sich die Aufmerksamkeit  
19 teilweise auf die gewaltvollen Inhalte selbst.

20 Als Kinder- und Jugendverband sehen wir es als unsere Aufgabe, uns klar gegen

21 diese Entwicklungen zu positionieren, aufzuklären und uns für den Schutz von  
22 Mädchen\* und FLINTA einzusetzen.

23 Daraus ergeben sich für uns folgende Forderungen:

- 24 • Wir fordern die Bundesregierung auf, bestehende Schutzlücken zu schließen  
25 und wirksame gesetzliche Regelungen gegen geschlechtsspezifische Gewalt -  
26 insbesondere im digitalen Raum - zu schaffen.
  
- 27 • Wir fordern Online-Plattformen auf, konsequent gegen die Verbreitung von  
28 digitaler Gewalt vorzugehen und Betroffene besser zu schützen.
  
- 29 • Wir fordern Männer auf, Verantwortung zu übernehmen: Sexismus und Gewalt  
30 dürfen nicht akzeptiert werden. Es braucht klares Widersprechen und  
31 Eingreifen - im Internet und im eigenen Umfeld.
  
- 32 • Wir fordern alle auf, eine solidarische Haltung einzunehmen und sich aktiv  
33 auf die Seite der Betroffenen zu stellen.

## **Begründung in einfacher Sprache**

34 Gewalt gegen Mädchen\* und FLINTA ist ein strukturelles gesellschaftliches  
35 Problem.

36 Digitale Entwicklungen verstärken bestehende Formen von Gewalt und machen  
37 deutlich, dass aktuelle Schutzmechanismen nicht ausreichen.

38 Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Reaktionen auf solche Fälle, dass es  
39 weiterhin an Sensibilität und Solidarität mit Betroffenen fehlt. So gehen  
40 beispielsweise nach Berichterstattungen über digitale Gewalt gegen FLINTA  
41 Internet-Suchanfragen hoch, die explizit nach Bildern suchen, über die berichtet  
42 wird. Nach genau den Bildern also, die Teil der Gewalt sind. Außerdem erhalten  
43 Betroffene Drohungen von Männern, um sie und andere abzuschrecken über ihre  
44 Gewalterfahrungen zu sprechen.

45 Ein wirksamer Schutz erfordert daher sowohl klare gesetzliche Regelungen als

46 auch ein gesellschaftliches Umdenken. Wir brauchen Solidarisierung mit den  
47 Betroffenen auf allen Ebenen.

48 Als Jugendwerk der AWO sehen wir uns in der Verantwortung, diese Zusammenhänge  
49 sichtbar zu machen und uns aktiv für eine gerechtere und gewaltfreie  
50 Gesellschaft einzusetzen.

51 \*Das Sternchen weist darauf hin, dass hinter der Kategorie Mädchen\* vielfältige  
52 Identitäten stehen.

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: B JW WW, B JW Unterfranken, B JW OWL*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A15: Digitale Souveränität**

1 Das Bundesjugendwerk erhält den Auftrag, bei der Auswahl von digitalen  
2 Anwendungen und Systemen künftig stärker Kriterien wie Datenschutz, Transparenz  
3 und digitale Souveränität zu berücksichtigen. Digitale Souveränität bedeutet in  
4 diesem Zusammenhang, Abhängigkeiten von großen Unternehmen zu reduzieren und  
5 mehr Kontrolle über eigene Daten sowie eingesetzte Systeme zu behalten.

6 Das Bundesjugendwerk soll aktiv nach geeigneten Alternativen suchen. Wenn die  
7 gestellten Anforderungen erfüllt werden und ein Umstieg praktikabel möglich ist,  
8 soll auf diese umgestellt werden.

9 Zudem soll das Bundesjugendwerk Empfehlungen für sinnvolle Anwendungen und  
10 Systeme sammeln und den Gliederungen zur Verfügung stellen.

## **Begründung in einfacher Sprache**

11 Die zunehmenden globalen Spannungen machen deutlich, wie abhängig wir von  
12 wenigen großen Technologieunternehmen sind. Diese Abhängigkeiten können nicht  
13 nur praktische Risiken mit sich bringen, sondern auch politische und  
14 gesellschaftliche Handlungsspielräume einschränken.

15 Die bewusste Auswahl von Software, Tools und digitalen Diensten sowie die  
16 Nutzung von Alternativen tragen dazu bei, die Kontrolle über unsere Daten zu  
17 behalten, unabhängiger von marktbeherrschenden Unternehmen zu werden und dafür  
18 zu sorgen, dass unsere Daten nach den Datenschutz-Regeln der Europäischen Union  
19 (DSGVO) sicher bleiben.

20 Zugleich entspricht dies unserer antikapitalistischen Haltung. Wir stehen  
21 kritisch zu Strukturen, die auf Monopolen, Datenverwertung und Gewinnmaximierung

22 beruhen.

23 Durch die stärkere Berücksichtigung von Alternativen, insbesondere solche mit  
24 offenen und gemeinwohlorientierten Ansätzen, können wir unsere Werte auch im  
25 digitalen Handeln konsequent umsetzen.

26 Mögliche Best-Practice-Beispiele zur besseren Vorstellung wären:

- 27 · Online-Pinnwand „Taskcards“ anstelle „Padlet“
- 28 · andere Anbieter geteilter Online-Dokumente wie „OnlyOffice“ anstelle von  
29 „GoogleDocs“
- 30 · Jugendwerks-interne Kommunikation über DSGVO-konforme Messenger-Dienste wie  
31 „Signal“
- 32 · Terminfindung über „nuudle“ anstelle von „Doodle“

# ANTRAG

*Bundesjugendwerkskonferenz 2026*

*Antragsteller\*in: Bezirksjugendwerk der AWO OWL*

*Tagesordnungspunkt: 7.c. Weitere Anträge*

## **A16: Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes**

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge Folgendes beschließen:

2 Das Bundesjugendwerk soll ein sexualpädagogisches Konzept entwickeln.

3 Ein sexualpädagogisches Konzept erklärt und beschreibt, wie wir mit jungen  
4 Menschen über Gefühle, Körper, Grenzen und Beziehungen sprechen können.  
5 Sexualpädagogisch bedeutet über Sexualität zu sprechen. In dem Konzept werden  
6 Begriffe und Grundlagen erklärt. In dem Konzept wird eine gemeinsame Haltung  
7 deutlich. Und das Konzept beinhaltet Methoden, wie wir diese umsetzen können.

8 Das Konzept soll als Hilfe für die pädagogische Arbeit im Jugendwerk genutzt  
9 werden. Es soll erklären, wie wir Themen wie Sexualität, Identität, Beziehungen  
10 und Vielfalt verstehen. Es soll beschreiben, wie wir mit diesen Themen umgehen.

### **Begründung in einfacher Sprache**

11 Ein sexualpädagogisches Konzept ist ein Plan.

12 Der Plan soll uns als Jugendwerker\*innen bei der Arbeit mit Kindern und  
13 Jugendlichen helfen.

14 Der Plan hilft zum Beispiel bei diesen Sachen:

15 • Fragen von jungen Menschen zum Thema beantworten

16 • Teamer\*innen sicherer machen

17           • Menschen respektvoll behandeln

18           Der Plan schützt auch vor Gewalt, er hilft also, dass keine Gewalt passiert.

19           Wenn wir über Sexualität sprechen können und uns weiterbilden, schützt das vor  
20           Gewalt.

21           Das heißt also, ein sexualpädagogisches Konzept ist ein Schutzfaktor vor Gewalt.

22           Expert\*innen für Kinderschutz empfehlen so ein Konzept zu haben.

23           Zum Erstellen des Konzeptes kann das Bundesjugendwerk Material und Wissen aus  
24           den Jugendwerken (Gliederungen) benutzen. Das Bundesjugendwerk kann auch  
25           Fachleute dazu fragen.

26           Das Bundesjugendwerk soll einen Entwurf dafür erarbeiten. Dieser Entwurf kann  
27           durch die Jugendwerke überarbeitet oder angepasst werden. Ein  
28           sexualpädagogisches Konzept wird von allen Jugendwerken gebraucht. Mit einem  
29           Entwurf durch das Bundesjugendwerk können alle leichter (weiter-)arbeiten.